

*No lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes
Schweizerischer Verband für Frauenrechte

**adf
svf**

Département fédéral de justice et de police DFJP
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
3000 Bern
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bâle /Neuchâtel, le 20 janvier 2025

Prise de position sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes

Monsieur le Conseiller fédéral,
mesdames et messieurs,

Par la présente, nous souhaitons nous exprimer sur le projet de révision de la LAVI mis en consultation par votre Autorité jusqu'au 24 janvier 2025.

C'est en tant qu'Association suisse pour les Droits des femmes que nous nous exprimons.

L'ADF-SVF est une association très ancienne, plus que centenaire. Elle a défendu les droits des femmes à une époque où elles n'en avaient pratiquement pas, elle a milité pour le droit de vote des femmes à plusieurs reprises et jusqu'à la réalisation de cet objectif. Elle a inventé le célèbre escargot géant qui a défilé à de nombreuses reprises avec les suffragettes puis avec les féministes pour manifester combien la société suisse était lente à évoluer.

Notre association salue les modifications proposées, en particulier le droit de bénéficier de prestations spécialisées sur le plan médical et médico-légal sans devoir déposer plainte auparavant. C'est une avancée conséquente car les constats médico-légaux doivent être faits rapidement, car et les victimes ont des difficultés à déposer plainte au moment des faits, alors qu'elles sont souvent en état de choc et en grande détresse.

L'autre élément que nous relevons est la reconnaissance des enfants comme victimes de pleins droits. Les professionnelles appellent régulièrement à l'aide pour que leur prise en charge soit immédiate et complète, et jusqu'à présent, ce sont les centres LAVI ou les associations d'aide aux victimes qui ont cherché à mettre en place l'accompagnement nécessaire, souvent sans budget spécifique.

Nous estimons que c'est bien à l'État d'assurer l'aide apportée aux enfants : la modification de la Loi est donc pour nous un grand progrès qui manifeste que le législateur prend davantage en compte la gravité des violences intra-familiales.

Selon notre association, l'application de la Convention d'Istanbul passe par des modifications législatives telles que vous proposez. Notre association est membre de l'alliance internationale des femmes (AIF), et nous saluons les efforts législatifs des pays membres de l'union européenne chaque fois qu'il y en a. Nous saluons donc à ce titre les progrès de la Suisse dans ce domaine.

ADF-SVF Association suisse pour les droits pour des femmes
Case postale 4001 Bâle

Tel. 032 968 60 01 / 079 647 34 46 Mail : adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch

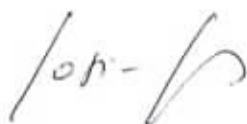
Nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération notre prise de position et vous prions d'agréer,
Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Association suisse pour les droits des femmes ADF-SVF Suisse

Claudine Stähli-Wolf
Comité



Josiane Greub
Présidente



ADF-SVF Association suisse pour les droits pour des femmes
Case postale 4001 Bâle

Tel. 032 968 60 01 / 079 647 34 46 Mail : adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch

*Ne lâchons rien – ça vaut la peine!
Dranbleiben – es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes

Schweizerischer Verband für Frauenrechte

adf
svf

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herrn Beat Jans
Bundesrat
3000 Bern
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Basel / Neuchâtel 20. Januar 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung
Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Stellung nehmen zum Revisionsentwurf des OHG, welcher uns von Ihrer Behörde zur Vernehmlassung geschickt wurde.

Wir äussern uns in unserer Funktion als Schweizerischer Verband für Frauenrechte.

SVF-ADF hat sich als ein über hundert Jahre alter Verband bereits zu einer Zeit für die Rechte der Frauen eingesetzt, wo jene praktisch noch keine hatten. Hauptsächlich ging es um das Frauenstimmrecht, bis das Ziel erreicht war. SVF-ADF hatte damals die berühmte Riesenschnecke kreiert, welche öfters von Frauenstimmrechtskämpferinnen und später Feministinnen mitgezogen wurde bei Demonstrationen. Damit sollte die langsame Entwicklung der Schweizer Gesellschaft demonstriert werden.

Unser Verband begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere das Recht, spezialisierte Leistungen auf medizinischer und forensischer Ebene in Anspruch zu nehmen, ohne zuvor eine Anzeige erstatten zu müssen. Dies ist ein konsequenter Schritt vorwärts, denn die forensischen Feststellungen müssen schnell getroffen werden. Die Opfer haben jedoch Schwierigkeiten, zum Zeitpunkt der Tat Anzeige zu erstatten, da sie oft unter Schock stehen und sich in grosser Not befinden.

Ein weiteres Element, auf das wir hinweisen, ist die Anerkennung von Kindern als ernst zu nehmende Opfer. Wohl rufen die Fachpersonen regelmässig um Hilfe, damit die Kinder sofort und umfassend betreut werden. Die OHG-Zentren oder Opferhilfevereine haben bisher versucht, die notwendige Betreuung einzurichten, jedoch oft ohne das dazu erforderliche Budget.

Wir sind der Meinung, dass es Aufgabe des Staates ist, den Kindern zu helfen. Die Änderung des Gesetzes ist daher ein grosser Fortschritt, der deutlich macht, dass der Gesetzgeber die Schwere der innerfamiliären Gewalt stärker berücksichtigt.

Nach Ansicht unserer Organisation ist die Umsetzung der Istanbul-Konvention dank wie hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen möglich. Unser Verband ist Mitglied von International Alliance of Women (IAW). Wir begrüßen deshalb diese gesetzgeberischen Bemühungen der EU-Mitgliedsländer, wo auch immer es solche gibt.

Deshalb begrüßen wir die Fortschritte der Schweiz in diesem Bereich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

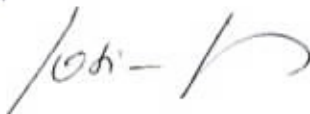
Mit freundlichen Grüßen.

Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse

Claudine Stähli
Vorstand



Josiane Greub
Präsidentin



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch, familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 20. Januar 2024

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG) - Vernehmlassungsstellungnahme alliance F

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für den Vorentwurf zur Umsetzung der Motionen 22.3234 Carobbio Guscetti, 22.333 Funiciello und 22.3334 de Quattro, sowie für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, welche alliance F, überparteilicher Bund der Schweizer Frauenorganisationen gerne wahrnimmt. Wir vertreten die Interessen von über 100 Mitgliederorganisationen und über 900 Einzelmitgliedern und setzen uns seit 125 Jahren für die Interessen der Frauen und für die Gleichstellung der Geschlechter ein. Jede Woche überlebt eine Frau in der Schweiz einen Tötungsversuch. Alle 2 Wochen wird eine Frau durch ihren (Ex-)Mann, (Ex-)Partner, Bruder oder Sohn getötet. Insgesamt werden vom [BFS](#) jährlich rund 10'000 Delikte häuslicher Gewalt erfasst. Wir erachten es für eine wichtige Präventionsmassnahme, alle Opfer zu unterstützen, indem verschiedene Hemmschwellen reduziert werden.

1 Grundsätzliches:

Alliance F begrüsst die Ausweitung des Opferhilfegesetzes und somit auch die vorgeschlagene Teilrevision. Die Teilrevision des Opferhilfegesetzes sieht vor, die Leistungen der Opferhilfe zu stärken. Opfer von Gewalt sollen in der ganzen Schweiz Zugang zu kostenlosen rechtsmedizinischen Leistungen haben, und zwar unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eröffnet wird oder nicht. Diese Bestimmung sieht die Einrichtung von geeigneten und leicht zugänglichen Krisenzentren vor, die medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anbieten. Wir erachten die vorgeschlagenen Massnahmen der Teilrevision als einen ersten wichtigen Schritt, um die Unterstützung von Gewaltopfern, insbesondere Opfer von häuslicher, sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, zu verbessern und das Opferhilfegesetz den aktuellen Herausforderungen anzupassen. Alliance F begrüsst ebenso, dass der Vorentwurf die Bekanntheit und die Zugänglichkeit der Opferhilfe fördern möchte.

Die Schweiz hat sich international für den Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Gewalt an Frauen verpflichtet. Mit der 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention verfügt die Schweiz über ein Regelwerk zur Verhinderung von und zur Unterstützung bei Gewalt. Der Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung definierte 2022 somit auch konkrete Massnahmen für die verschiedenen föderalen Ebenen. **Die vorgesehenen Anpassungen des Opferhilfegesetzes dienen zum Teil der Umsetzung von Art. 25 der Istanbul-Konvention in Bezug auf Opfer sexueller Gewalt in der Schweiz. Sie gehen jedoch nicht weit genug, um die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention zu erfüllen.**

Die Übernahme der Kosten für rechtsmedizinische Untersuchungen ist in der geltenden Fassung des OHG nicht erwähnt. Die Pflicht, den Gewaltvorfall der Unfallversicherung melden zu müssen, löst bei manchen Opfern Angst und Scham aus. Hinzu kommt, dass die Gefahr besteht, dass die gewaltausübende Person die Rechnung der Unfall- oder Krankenversicherung entdeckt und es zu weiteren Übergriffen kommt. Wenn ein Opfer weiss, dass es Zugang zu einer kostenfreien rechtsmedizinischen Versorgung hat und es sich nicht um die Finanzierung kümmern muss, wird es eher Hilfe suchen und die Verletzungen und Tatspuren forensisch dokumentieren lassen. **Diese Massnahmen können die Hemmschwelle der Opfer, Hilfe zu suchen und in Anspruch zu nehmen, deutlich senken. Damit wird auch der Wiederholung von Gewalttaten vorgebeugt.**

Aktuell ist die Situation in den Kantonen sehr unterschiedlich. Es gibt Kantone, in welchen die Kosten für rechtsmedizinische Leistungen ganz oder teilweise über die Soforthilfe gedeckt werden. In anderen Kantonen ist dies nicht der Fall. **Alliance F begrüsst die Festlegung eines rechtlichen Rahmens und die Vergabe von gewissen nationalen Minimalstandards.** Gemäss der Vorlage obliegt es den Kantonen, den Zugang zu solchen Stellen zu jeder Tages- und Nachtzeit sicherzustellen. Für alliance F ist es unerlässlich, dass auch die Kantone ihrer Verantwortung gerecht werden und sicherstellen, dass entsprechende Anlaufstellen tatsächlich rund um die Uhr und kostenlos zur Verfügung stehen. Ebenso ist es erforderlich, die Hilfsangebote für Opfer besser bekannt zu machen.

In einigen Kantonen wird die rechtsmedizinische Dokumentation heute von medizinischem Fachpersonal in den Spitälern, manchmal auch in den normalen Notfallstationen erstellt. Oft sind die medizinischen Fachpersonen für die Erstellung der forensischen Dokumentation nicht ausreichend geschult oder es fehlt ihnen aufgrund von geringen Fallzahlen die Erfahrung, insbesondere in kleineren Spitälern und ambulanten Praxen. Hinzu kommt, dass selbst wenn spezialisierte Fachkräfte vorhanden sind, diese nicht rund um die Uhr zur Verfügung stehen. **Deswegen braucht es zentral gelegene, rund um die Uhr geöffnete Krisenzentren mit spezialisiertem zusammengesetztem Fachpersonal. Andererseits braucht es bessere Schulung der medizinischen Fachpersonen (z.B. Pflichtvorlesung über rechtsmedizinische Dokumentation und Opferhilfe),** denn realistischerweise wird es für einige Opfer aus ländlichen Gebieten schwierig sein, in die zentralen Zentren zu gelangen. Hinzu kommt, dass es nicht nur um die medizinische Erstversorgung und die professionelle geht. Ebenso wichtig für ein Opfer ist es, dass es in einer **psychischen Ausnahmesituation** unmittelbar nach einer Gewalttat professionell unterstützt, und

betreut wird von spezialisierten Fachpersonen, die im Umgang mit Opfern vertraut sind und die sehr spezifischen Bedürfnisse von Opfern kennen.

Nach dem Vorentwurf besteht ein Anspruch auf alle Leistungen der Opferhilfe unabhängig davon bestehen, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht. **Alliance F erachtet es als richtig, dass die Leistungen der Opferhilfe nicht an eine Strafanzeige gekoppelt werden und dass dieser wichtige Grundsatz explizit im Gesetz verankert wird.** Eine höhere Anzeigequote und eine häufigere Verurteilung von Personen, die Gewalt ausgeübt haben, ist wünschenswert. Es ist aber zu respektieren, dass sich nicht jedes Opfer den grossen Belastungen eines Strafverfahrens aussetzen kann oder will.

2 Änderungsvorschläge:

1. Art. 1 Abs. 4

Wir begrüssen, dass die Ausrichtung von Opferhilfeleistungen unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens erfolgen sollen. Opfer sollen nicht verpflichtet sein, eine Strafanzeige zu erstatten oder einen Strafantrag einzureichen.

2. Art. 8 Abs. 1

Die Kantone sollen die Opferhilfe bekannt(er) machen. **Die Einführung einer solchen Informationspflicht erachtet alliance F als sehr wichtig,** die Hilfsangebote für Opfer sind heute nicht oder zu wenig bekannt sind.

Es braucht Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, sowohl für die Betroffenen als auch für die breite Öffentlichkeit. Dabei ist zu beachten, dass die Informationen leicht zugänglich und verständlich und sowohl digital als analog verbreitet werden. Die Informationen sollen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Dies soll Opfern mit unterschiedlichem Hintergrund den Zugang zu Hilfsangebot ermöglichen.

3. Art. 14 Abs. 1 erster Satz

Die rechtsmedizinische Hilfe ist von eminenter Bedeutung. Gerade bei Straftaten im häuslichen Bereich und bei Sexualdelikten ist die Beweislage besonders schwierig. Umso wichtiger ist die professionelle Beweissicherung unmittelbar nach der Tat. Werden Verletzungen und Spuren professionell erfasst, kann die Dokumentation in einem späteren Verfahren als Beweismittel eingesetzt werden. Ob sich dies positiv auf die Anzeigequote und die Anzahl strafrechtlicher Verurteilungen auswirken wird, wird sich weisen.

Alliance F begrüsst es, dass die rechtsmedizinische Hilfe eine eigenständige Opferhilfeleistung wird, was auch die Frage der Finanzierung klärt. Es wird damit der rechtliche Rahmen vorgegeben und eine einheitliche Regelung in allen Kantonen erreicht.

Es ist wichtig, dem Opfer die Zeit zu geben, die es braucht, um zu entscheiden, ob es Anzeige erstatten will oder nicht. Die meisten Opfer stehen unmittelbar nach der Tat unter Schock. Sie sind nicht in der Lage, die Tat einzuordnen und zu erahnen, was auf sie zukommt. **Die Rolle des Staates sollte in erster Linie darin bestehen, dem Opfer den Entscheidungsprozess zu erleichtern.** Der Zwang zur Teilnahme an einem Strafverfahren gegen den Willen des Betroffenen erscheint uns äusserst heikel. Deshalb sind aus Sicht alliance F kantonale Regelungen, die medizinischem Personal eine Anzeigepflicht auferlegen, zu hinterfragen. Besteht kantonal eine solche Pflicht, muss eine anonyme, vertrauliche Spurensicherung möglich sein.

3 Abschliessende Bemerkungen:

Alliance F würde es begrüssen, wenn die Kantone gut erreichbare Krisenzentren einrichten würden, die Hilfeleistungen für Opfer unter einem Dach vereinen: medizinische Erstversorgung, forensische Spurensicherung, psychologische Soforthilfe, Traumahilfe und Beratung. Diese Leistungen sind rund um die Uhr durch ein spezialisiertes, interdisziplinär zusammengesetztes Team zu erbringen.

Die langfristige Betreuung der Opfer wird unseres Erachtens zu wenig berücksichtigt. Eine gute Erstbetreuung hilft, den Opfern den ersten wichtigen Schritt zu erleichtern. Dies reicht jedoch nicht aus, denn wenn es z.B. zu einem Strafverfahren kommt, benötigen viele Opfer psychosoziale Unterstützung. Diese kann von Anwältinnen und Anwälten, welche die Opfer im Strafverfahren vertreten, aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht in genügendem Masse geleistet werden. Diese Lücke im Angebot sollte geschlossen werden.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Alliance F



Kathrin Bertschy
Co-Präsidentin alliance F



Maya Graf
Co-Präsidentin alliance F

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Jonas.amstutz@bj.admin.ch

Rubigen, 23. Januar 2025

Stellungnahme

«Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir an dieser Vernehmlassung teil und möchten Ihnen die Standpunkte von Anthrosocial zum Vorentwurf der Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG näher erläutern. Anthrosocial ist der Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie Schweiz.

Anthrosocial setzt mit Ihrer Fachstelle Prävention von Gewalt und sexueller Ausbeutung für die Prävention und Verhinderung von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen sowie ihren Schutz ein.

Die Stellungnahme entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichsten Expertisen / Erfahrungen und ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blick auf die Teilrevision des OHG.

Allgemeine Bemerkungen

Anthrosocial begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision des OHG. Die Änderungen stellen einen wichtigen Schritt dar bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Die Unterstützungsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang sind flächendeckend auszugestalten

Die unabhängigen Expert:innengruppe GREVIO kritisierte in ihrer Replik auf den Staatenbericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 (Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt) in der Schweiz stark.¹

Die Teilrevision des OHG ist deshalb ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig ein Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ohne Konsequenzen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert oder dokumentiert werden.

Die Teilrevision ermöglicht landesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine enorme Entlastung. Sie müssen sich in dieser Notsituation nicht für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden. Die Spuren können gesichert und der Entscheid für oder gegen eine Strafanzeige kann zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, die bereits ein System für eine spezialisierte medizinische bzw. rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind überaus positiv. Eine Implementierung im Rahmen des OHG ist wichtig, damit der Zugang für alle Betroffenen ermöglicht wird.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision stellt für Betroffene die Möglichkeit dar, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Melde- oder Anzeigepflicht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG untersteht.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb – so wird argumentiert – sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.²

Im Rahmen dieser Vernehmlassung bitten wir Sie abzuklären, ob eine Ausweitung von Art. 11 OHG auf Dritte im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG möglich wäre und ob eine solche Ausweitung im Sinne einer spezialgesetzlichen Regelung den kantonalen Regelungen nicht vorgehen würde. Alternativ könnte Art. 11 OHG insofern ergänzt werden, die Kantone zu verpflichten, in diesem Sinne gesetzgeberisch tätig zu werden. Dadurch wären entweder eine landesweite Regelung oder zumindest eine Aufforderung für diese wichtige Verbesserung der Situation Betroffener auf kantonaler Ebene möglich.

Mindestens muss – dies betont auch der Bundesrat – diesem Thema, insbesondere bei der Umsetzung auf kantonaler Ebene, grosse Aufmerksamkeit beigemessen werden. Die Kantone müssen im Rahmen der Umsetzung die rechtliche Situation überprüfen und allenfalls gesetzgeberisch tätig werden.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

Umsetzung der Teilrevision

Wichtig erscheint uns, dass die Umsetzung dieser Teilrevision zwingend einen intersektionalen Ansatz verfolgt. Der Zugang zu spezialisierten Stellen muss umfassend barrierefrei, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Umfassend barrierefrei bedeutet, dass Betroffene unabhängig von einer allfälligen Behinderung, vom Alter oder ihren Kenntnissen der Landessprachen Zugang zu medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe erhalten.

Das Fachpersonal dieser spezialisierten Stellen muss vor allem zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein. Bei vulnerablen Personengruppen wie Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendlichen oder Betagten besteht ein erhöhtes Risiko, Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt zu sein. Für ihre spezifische Situation braucht es das notwendige Wissen und eine erhöhte Kommunikationsfähigkeit beim Fachpersonal. Art. 9 der Istanbul-Konvention fordert eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit NGOs und Organisationen, die zu den Themen der Konvention aktiv sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung der Teilrevision zum OHG ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs

Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüßen diesen neuen Absatz, da er teilweise bereits gängige Praxis darstellt. Aufgrund seiner Wichtigkeit erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Zudem wird dadurch das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – im Gesetzestext wiederholt.

Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag

Wir unterstützen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, die Angebote der Opferhilfe sind in der Bevölkerung nicht genügend bekannt.

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass die Informationen auch für Menschen mit spezifischen Kommunikationsbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderungen) verfasst werden.

Es ist aus unserer Sicht zudem sinnvoll, diesen Informations- und Sensibilisierungsauftrag auf kantonaler Ebene zu verankern. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der neu zu schaffenden zuständigen Stellen sind kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Betroffene benötigen deshalb konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Wir sind der Ansicht, dass für den neu verankerten Informations- und Sensibilisierungsauftrag nicht ausschliesslich die Kantone zuständig sind, sondern auch dem Bund eine diesbezügliche Verantwortung zukommt. Einerseits denken wir hier an die Unterstützung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen, andererseits auch an die Erarbeitung von geeignetem Informationsmaterial und -formaten für Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche, Menschen im Alter oder fremdsprachige Menschen. Mit dem geforderten Einbezug des Bundes können Synergien genutzt und gleichzeitig garantiert werden, dass Betroffene in allen Kantonen gleichermassen Zugang zu Informationen haben.

Daher beantragen wir, Art. 8 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Art. 8 Abs. 1

1 Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

Zudem ist unter Kapitel 5 OHG (Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes) die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen.

Art. 8 Abs. 1 (Änderung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, die bestehende Formulierung zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden geschmälert wird. Sie bleiben aktiver Teil der Informationspflicht, die Bund und Kantone zu erfüllen haben.

Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüßen diese Ergänzung sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass der Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem wichtig, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Indem die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können.

Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Es erscheint uns wichtig, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren so wie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden kann. Bei der Schaffung der spezialisierten Stellen müssen deshalb Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren. Zudem ist die Aufbewahrungsfrist angemessen auszugestalten.

Wir stimmen den Ausführungen im erläuternden Bericht zu, dass die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.³ Sie müssen insbesondere eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für die betroffene Person sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten.

Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang zu spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone dafür zuständige spezialisierte Stellen schaffen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Möglichkeiten für die Umsetzung zu gewähren. Aus unserer Sicht ist es jedoch zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisierte Stellen» verwendet. Dadurch wird sichergestellt, dass die angebotenen Leistungen bestimmte Anforderungen erfüllen müssen.

³Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

Bei der Schaffung dieser neuen Stellen müssen die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen von NGOs wie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards beachtet werden.⁴

Der Zugang zu diesen Stellen ist – wie weiter oben ausgeführt – umfassend barrierefrei auszugestalten und muss niederschwellig bzw. jederzeit möglich sein. Auch intersektionale Diskriminierungen müssen ausgeschlossen werden. Wir beantragen darum Art. 14a Abs. 2 wie folgt anzupassen:

2 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte, **umfassend barrierefreie** Stelle wenden können.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte aus unserer Stellungnahme zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG.

Freundliche Grüsse



Matthias Spalinger
Geschäftsführer

⁴ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 28–30; Bericht Bundesrat, Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt. Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz, 20. März 2020, S. 23–29.

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 23.01.2025

Stellungnahme «Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir an dieser Vernehmlassung teil und möchten Ihnen die Standpunkte von ARTISET und ihren Branchenverbänden zum Vorentwurf der Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG näher erläutern.

ARTISET ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit ihren Branchenverbänden **CURAVIVA**, **INSOS** und **YOUVITA** engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten werden insgesamt 3'100 Mitglieder mit ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt.

Die Stellungnahme entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichsten Expertisen / Erfahrungen und ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blick auf die Teilrevision des OHG.

Allgemeine Bemerkungen

ARTISET mit ihren Branchenverbänden begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision des OHG. Die Änderungen stellen einen wichtigen Schritt dar bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Die Unterstützungsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang sind flächendeckend auszugestalten

Die unabhängigen Expert:innengruppe GREVIO kritisierte in ihrer Replik auf den Staatenbericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 (Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt) in der Schweiz stark.¹ Die Teilrevision des OHG ist deshalb ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig ein Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ohne Konsequenzen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert oder dokumentiert werden.

Die Teilrevision ermöglicht landesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine enorme Entlastung. Sie müssen sich in dieser Notsituation nicht für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden. Die Spuren können gesichert und der Entscheid für oder gegen eine Strafanzeige kann zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, die bereits ein System für eine spezialisierte medizinische bzw. rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind überaus positiv. Eine Implementierung im Rahmen des OHG ist wichtig, damit der Zugang für alle Betroffenen ermöglicht wird.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision stellt für Betroffene die Möglichkeit dar, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Melde- oder Anzeigepflicht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG untersteht.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb – so wird argumentiert – sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.²

Im Rahmen dieser Vernehmlassung bitten wir Sie abzuklären, ob eine Ausweitung von Art. 11 OHG auf Dritte im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG möglich wäre und ob eine solche Ausweitung im Sinne einer spezialgesetzlichen Regelung den kantonalen Regelungen nicht vorgehen würde. Alternativ könnte Art. 11 OHG insofern ergänzt werden, die Kantone zu verpflichten, in diesem Sinne gesetzgeberisch tätig zu werden. Dadurch wären entweder eine landesweite Regelung oder zumindest eine Aufforderung für diese wichtige Verbesserung der Situation Betroffener auf kantonaler Ebene möglich.

Mindestens muss – dies betont auch der Bundesrat – diesem Thema, insbesondere bei der Umsetzung auf kantonaler Ebene, grosse Aufmerksamkeit beigemessen werden. Die Kantone müssen im Rahmen der Umsetzung die rechtliche Situation überprüfen und allenfalls gesetzgeberisch tätig werden.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

Umsetzung der Teilrevision

Wichtig erscheint uns, dass die Umsetzung dieser Teilrevision zwingend einen intersektionalen Ansatz verfolgt. Der Zugang zu spezialisierten Stellen muss umfassend barrierefrei, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Umfassend barrierefrei bedeutet, dass Betroffene unabhängig von einer allfälligen Behinderung, vom Alter oder ihren Kenntnissen der Landessprachen Zugang zu medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe erhalten.

Das Fachpersonal dieser spezialisierten Stellen muss vor allem zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein. Bei vulnerablen Personengruppen wie Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendlichen oder Betagten besteht ein erhöhtes Risiko, Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt zu sein. Für ihre spezifische Situation braucht es das notwendige Wissen und eine erhöhte Kommunikationsfähigkeit beim Fachpersonal. Art. 9 der Istanbul-Konvention fordert eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit NGOs und Organisationen, die zu den Themen der Konvention aktiv sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung der Teilrevision zum OHG ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs

Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüßen diesen neuen Absatz, da er teilweise bereits gängige Praxis darstellt. Aufgrund seiner Wichtigkeit erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Zudem wird dadurch das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – im Gesetzestext wiederholt.

Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag

Wir unterstützen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, die Angebote der Opferhilfe sind in der Bevölkerung nicht genügend bekannt.

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass die Informationen auch für Menschen mit spezifischen Kommunikationsbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderungen) verfasst werden.

Es ist aus unserer Sicht zudem sinnvoll, diesen Informations- und Sensibilisierungsauftrag auf kantonaler Ebene zu verankern. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der neu zu schaffenden zuständigen Stellen sind kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Betroffene benötigen deshalb konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Wir sind der Ansicht, dass für den neu verankerten Informations- und Sensibilisierungsauftrag nicht ausschliesslich die Kantone zuständig sind, sondern auch dem Bund eine diesbezügliche Verantwortung zukommt. Einerseits denken wir hier an die Unterstützung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen, andererseits auch an die Erarbeitung von geeignetem Informationsmaterial und -formaten für Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche, Menschen im Alter oder fremdsprachige Menschen. Mit dem geforderten Einbezug des Bundes können Synergien genutzt und gleichzeitig garantiert werden, dass Betroffene in allen Kantonen gleichermassen Zugang zu Informationen haben.

Daher beantragen wir, Art. 8 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Art. 8 Abs. 1

1 Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

Zudem ist unter Kapitel 5 OHG (Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes) die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen.

Art. 8 Abs. 1 (Änderung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, die bestehende Formulierung zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden geschmälert wird. Sie bleiben aktiver Teil der Informationspflicht, die Bund und Kantone zu erfüllen haben.

Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen diese Ergänzung sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass der Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem wichtig, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Indem die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können.

Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Es erscheint uns wichtig, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden kann. Bei der Schaffung der spezialisierten Stellen müssen deshalb Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren. Zudem ist die Aufbewahrungsfrist angemessen auszugestalten.

Wir stimmen den Ausführungen im erläuternden Bericht zu, dass die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.³ Sie müssen insbesondere eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für die betroffene Person sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten.

Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang zu spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone dafür zuständige spezialisierte Stellen schaffen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Möglichkeiten für die Umsetzung zu gewähren. Aus unserer Sicht ist es jedoch zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisierte Stellen» verwendet. Dadurch wird sichergestellt, dass die angebotenen Leistungen bestimmte Anforderungen erfüllen müssen.

Bei der Schaffung dieser neuen Stellen müssen die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen von NGOs wie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards beachtet werden.⁴

³ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

⁴ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 28–30; Bericht Bundesrat, Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt. Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz, 20. März 2020, S. 23–29.

Der Zugang zu diesen Stellen ist – wie weiter oben ausgeführt – umfassend barrierefrei auszugestalten und muss niederschwellig bzw. jederzeit möglich sein. Auch intersektionale Diskriminierungen müssen ausgeschlossen werden. Wir beantragen darum Art. 14a Abs. 2 wie folgt anzupassen:

2 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte, **umfassend barrierefreie** Stelle wenden können.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte aus unserer Stellungnahme zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG.

Freundliche Grüsse



Tschoff Löw
Leiter Politik ARTISET



Daniel Höchli
Geschäftsführer ARTISET



Jonas Amstutz, Office fédéral de la justice,
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Département fédéral de justice et police
Monsieur Beat Jans, Conseiller Fédéral
Palais Fédéral
Bundesplatz 3
3005 Bern

La Chaux-de-Fonds, le 21 janvier 2025

Avant-projet de révision de la Loi sur l'aide aux victimes

Madame, Monsieur,

Par la présente, nous souhaitons nous exprimer sur le projet de révision de la LAVI mis en consultation par votre Autorité jusqu'au 24 janvier 2025.

C'est en tant qu'Association Solidarité femmes Neuchâtel que nous nous exprimons.

Solidarité femmes a permis il y a plus de vingt ans au canton de Neuchâtel de connaître puis reconnaître les problématiques liées aux violences domestiques. Au bout de quelques années, la structure mise en place bénévolement par notre association pour la protection des victimes a été reconnue d'utilité publique : elle a ainsi pu être financée et les intervenantes ont pu être rémunérées normalement.

L'institution Solidarité femmes a été intégrée au Centre LAVI du canton il y a quelques années et fonctionne maintenant sous l'autorité de la FAS (Fondation de l'aide sociale). Cependant, l'association poursuit son travail de prévention et de mise en lumière des violences faites aux femmes et aux enfants.

En collaboration avec différentes autres associations et dans le cadre de l'application de la Convention d'Istanbul, (ADF, Récif, Droit de rester, Médecins du Monde, milieux de l'asile, traite des êtres humains), elle a déposé auprès du Conseil d'État un rapport sur la situation des femmes migrantes victimes de viols dans leur pays d'origine ou sur le chemin de l'exil : leur situation n'est pas reconnue par la législation sur l'asile, ce qui empêche leur prise en charge médico-psychologique lorsqu'elles déposent une demande d'asile en Suisse. Le Conseil d'État a mandaté ses services pour améliorer l'aide apportée et chercher des solutions plus efficaces.

Notre association salue les modifications proposées, en particulier le droit de bénéficier de prestations spécialisées sur le plan médical et médico-légal sans devoir déposer plainte auparavant.

C'est une avancée conséquente car les constats médico-légaux doivent être faits rapidement et les victimes ont des difficultés à déposer plainte au moment des faits, alors qu'elles sont souvent en état de choc et en grande détresse.

L'autre élément que nous relevons est la reconnaissance des enfants comme victimes de pleins droits. Les professionnelles appellent régulièrement à l'aide pour que leur prise en charge soit immédiate et complète, et jusqu'à présent, ce sont les centres LAVI ou les associations d'aide aux victimes qui ont cherché à mettre en place l'accompagnement nécessaire, souvent sans budget spécifique. Notre association a par exemple financé des démarches de ce type à plusieurs reprises ***mais nous estimons que c'est à l'État d'assurer l'aide apportée aux enfants : la modification de la Loi est donc pour nous un grand progrès qui manifeste que le législateur prend davantage en compte la gravité des violences intra-familiales.***

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération notre prise de position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Claudine Stähli-Wolf, présidente



Département fédéral de justice et police
DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne
par e-mail : jonas.amstutz@bj.admin.ch

Lugano, 24 janvier 2025

**Réponse à la consultation de l'Associazione Consultorio delle Donne
Consultation 2024/38 -**

**Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes
d'infractions LAVI ; RS 312.5**

Monsieur le Conseiller fédéral Jans,

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI dans le cadre de la procédure de consultation.

Cette prise de position est basée sur l'expertise et la longue expérience de l'Associazione Consultorio delle Donne sur le thème de la violence domestique.

Elle est née d'un échange avec le réseau de la Convention d'Istanbul - un réseau de plus de 80 organisations qui s'engagent ensemble pour une mise en œuvre inclusive et non discriminatoire de la Convention d'Istanbul en Suisse. Le réseau réunit les expertises et les expériences les plus diverses. Cette collaboration permet d'adopter un point de vue intersectionnel et global sur la révision partielle.

Remarques générales

Nous saluons et soutenons résolument la révision partielle proposée de la loi sur l'aide aux victimes. Les modifications apportées constituent une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul et dans la lutte contre la violence basée sur le genre, la violence sexualisée et la violence domestique.

Dans son article 25, la Convention d'Istanbul exige des parties contractantes qu'elles permettent notamment aux victimes de viols et de violences sexualisées d'avoir accès à des examens médicaux et médico-légaux, à une aide en cas de traumatismes et à des conseils. Cette possibilité doit en outre exister en nombre suffisant. Dans son rapport, le groupe d'expert-es indépendant-es GREVIO a critiqué le manque de mise en œuvre de l'article 25 en Suisse.¹ Cette révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul.

Les blessures et traces de violences sexistes, sexualisées et domestiques ne peuvent souvent être médico-légales que dans un court laps de temps après les faits. Durant cette période, les personnes concernées sont dans une situation d'urgence. Dans la plupart des cantons, la décision d'effectuer un examen médico-légal des blessures et des traces de la violence signifie aujourd'hui également une décision d'engager une procédure pénale. Il est choquant d'exiger des personnes concernées dans cette situation d'urgence de prendre des décisions aussi lourdes de conséquences. Les personnes concernées ne peuvent pas non plus modifier ultérieurement sans conséquences la décision qu'elles ont prise dans cette situation d'urgence. Une décision ultérieure de déposer une plainte pénale est certes possible, mais les blessures et les traces de la violence ne peuvent alors plus être préservées et documentées.

La révision partielle proposée permet la sauvegarde, la documentation et la conservation médico-légales de blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale dans toute la Suisse. Pour les personnes concernées, cela représente un grand soulagement. Elles n'ont pas à décider, dans cette situation d'urgence, de porter plainte ou non.

Les expériences faites par les cantons qui ont déjà introduit un système de soins médicaux ou médico-légaux spécialisés sont toutes extrêmement positives. C'est précisément pour cette raison qu'une mise en œuvre dans le cadre de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est importante afin de permettre cet accès important à toutes les personnes concernées.

Exemption de l'obligation de dénoncer

La grande valeur ajoutée de cette révision partielle pour les personnes concernées est la possibilité de sauvegarder, de documenter et de conserver blessures et les traces de la violence du point de vue médico-légal, indépendamment d'une plainte pénale. Cette amélioration n'est possible que si le personnel compétent n'est pas soumis à l'obligation de dénoncer et si le droit d'aviser est explicitement limité au sens de l'art. 11, al. 3, LAVI.

Selon le rapport explicatif, l'exemption de l'obligation de notifier relève de la compétence des cantons. C'est pourquoi une exemption n'est pas possible dans le cadre de cette révision partielle.² Cependant, la Confédération dispose, en vertu de l'art. 124 Cst., d'une compétence législative dans le domaine de l'aide aux victimes, "qui a en soi un caractère global".³ De notre

¹ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 43-44.

² Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

point de vue, la Confédération a la compétence de légiférer pour fixer l'exemption de l'obligation de dénoncer.

Les tiers au sens de l'art. 13 LAVI qui ont été mandatés par le centre de consultation (et non par les personnes concernées elles-mêmes) sont également soumis à l'obligation de garder le secret prévue par la loi sur l'aide aux victimes d'infractions (art. 11 LAVI).⁴ Selon le rapport explicatif, le Conseil fédéral part du principe que les centres de consultation fourniront la prestation médico-légale par l'intermédiaire de tiers au sens de l'art. 13 LAVI.⁵ L'obligation de garder le secret selon l'art. 11 LAVI s'applique en principe déjà aux tiers, raison pour laquelle une extension explicite aux services spécialisés mentionnés dans la révision partielle devrait être possible sans autre. D'autant plus que ces services spécialisés sont des tiers au sens de l'art. 13 LAVI. Il serait important de préciser que l'obligation de garder le secret s'applique également lorsque les personnes concernées mandatent des tiers.

En raison de l'importance de l'exemption de l'obligation de dénoncer, nous aimerions donc demander de réexaminer la possibilité d'une réglementation au niveau fédéral.

Mise en œuvre de la révision partielle

Nous souhaitons particulièrement insister sur le fait que la mise en œuvre de cette révision partielle doit absolument suivre une approche intersectionnelle. En particulier, l'accès à ces services spécialisés doit être garanti à toutes les personnes concernées, être possible à tout moment et être à bas seuil. En outre, le personnel de ces services spécialisés doit être formé en particulier sur les thèmes des traumatismes, de la violence sexiste, sexualisée et domestique ainsi que des discriminations multiples.

L'art. 9 de la Convention d'Istanbul exige une collaboration efficace avec les organisations non gouvernementales, la société civile et les organisations spécialisées dans les thèmes de la Convention. C'est précisément lors de la mise en œuvre cantonale de cette révision partielle qu'il est essentiel d'intégrer l'expertise et l'expérience des organisations cantonales. De plus, les bonnes pratiques existantes dans les cantons doivent être prises en compte.

Nous estimons que la mise en œuvre de cette révision partielle nécessite une coordination nationale qui évite une inégalité de traitement des personnes concernées dans certains cantons.

Accès à des refuges et à des logements d'urgence

Dans sa réponse à la consultation, la CDAS propose de renforcer en même temps l'accès aux abris et aux logements d'urgence dans le cadre de cette révision partielle.⁶ L'art. 23 de la Convention d'Istanbul exige de prendre les mesures législatives ou autres nécessaires pour permettre la mise en place de refuges appropriés, facilement accessibles et en nombre suffisant, afin de fournir des logements sûrs pour les victimes, en particulier aux femmes et à leurs enfants, et pour les aider de manière proactive. Le GREVIO a critiqué la mise en œuvre de cette disposition.⁷ En raison de l'accès insuffisant aux hébergements de protection et d'urgence

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

⁶ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 4.

⁷ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 40-42.

ainsi que des différences régionales dans l'offre,⁸ nous soutenons les demandes de la CDAS de préciser la LAVI en conséquence.

C'est avec plaisir que nous prenons position sur les différentes modifications comme suit :

1. Art. 1, al. 4 (nouveau) : Droit indépendant des plaintes pénales

Nous saluons ce nouveau paragraphe. En raison de l'importance de ce principe, il nous semble essentiel de l'inscrire également dans le texte de loi. L'objectif de la révision partielle - permettre la sauvegarde, la documentation et la conservation des blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale - est ainsi maintenu.

2. Art. 8, al. 1 (nouveau) : Mandat d'information et de sensibilisation des cantons

Nous saluons l'ancrage d'un mandat d'information et de sensibilisation concernant l'aide aux victimes dans le cadre de cette révision partielle. Notre expérience ainsi que des études montrent que les offres d'aide aux victimes ne sont pas suffisamment connues de la population.⁹

Jusqu'à présent, seules les autorités de poursuite pénale avaient une mission d'information dans le cadre de leurs contacts avec les personnes concernées. Or, les victimes de violences sexistes, sexualisées et domestiques n'ont souvent pas de contact avec les autorités de poursuite pénale pour diverses raisons. C'est pourquoi le mandat d'information des autorités de poursuite pénale ne suffit pas à informer suffisamment toutes les personnes concernées sur les offres d'aide aux victimes.

En outre, nous estimons qu'il est également judicieux que les cantons aient un mandat d'information et de sensibilisation. L'organisation de l'aide aux victimes, tout comme celle des services spécialisés proposés, varie d'un canton à l'autre. Les personnes concernées ont justement besoin d'informations concrètes sur les offres cantonales.

Cela n'exclut toutefois pas que la Confédération ait également un rôle à jouer à cet égard. C'est pourquoi nous soutenons la proposition d'adaptation de la CDAS :

La Confédération et les cantons font connaître l'aide aux victimes.

3. Art. 8, al. 1 (suppression) : Mandat d'information des autorités de poursuite pénale

Nous ne voyons aucun problème à supprimer l'actuel al. 1 afin d'éviter les doublons. Toutefois, cette suppression ne doit pas avoir pour conséquence de réduire le mandat d'information des autorités de poursuite pénale (art. 305, al. 1 à 3, CPP, art. 330 CPP et art. 84b PPM).

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024

⁹ Par exemple, Office fédéral de la justice, Aide aux victimes : enquête sur le travail de relations publiques des cantons et sur l'état des connaissances de la population, 10 juillet 2014, p. 22-24.

4. Art. 14, al. 1 (modification) : Complément d'aide médico-légale

Nous saluons vivement l'ajout de l'expression « assistance médico-légale » à la première phrase. Elle permet aux personnes concernées d'accéder aux soins médico-légaux nécessaires et en clarifie le financement. Cela permet de garantir que cet accès ne dépend pas des possibilités financières des personnes concernées.

Pour les victimes de violence dans le contexte domestique, il est en outre de la plus haute importance que les personnes auteures de l'infraction ne soient pas informées du recours à l'aide. Dans la mesure où le financement passe par l'aide aux victimes, ce risque est au moins minimisé, car aucune facture ou paiement ne peut être découvert par les personnes auteures. Dans la pratique, on constate toutefois que ce risque se réalise, notamment en raison du principe de subsidiarité (art. 4 LAVI). Il est urgent d'apporter de nouvelles améliorations dans ce domaine.

5. Art. 14a, al. 1 (nouveau) : Assistance médicale et médico-légale

Le nouvel article 14a est, selon nous, un élément central de cette révision partielle. Nous soutenons la liste des éléments constitutifs de l'assistance médicale et médico-légale. Dans la mesure où cette liste n'est pas exhaustive, elle permet en même temps une marge de manœuvre dans des cas particuliers.

Il nous semble important de souligner que la documentation médico-légale des blessures et des traces de la violence ainsi que leur conservation doivent être conçues de manière à ce que cette documentation puisse être utilisée ultérieurement dans le cadre d'une procédure de poursuite pénale. Il est donc essentiel de définir des processus qui le garantissent.

Nous sommes d'accord avec le rapport explicatif sur le fait que les examens et traitements médicaux spécialisés doivent absolument être complets.¹⁰ Ils doivent notamment inclure un traitement des conséquences psychologiques de la violence, une évaluation des risques pour les personnes concernées ainsi que l'élaboration d'un plan de sécurité. Nous sommes d'accord avec la CDAS pour dire que l'étendue des prestations fournies doit s'orienter sur la nécessité donnée dans le cas concret et ne doit pas être limitée par des considérations de coûts.¹¹

En ce qui concerne le délai de conservation, il serait souhaitable de fixer au moins une durée minimale au niveau fédéral. Comme l'indique à juste titre le rapport explicatif, le délai doit être raisonnable en ce sens que les personnes concernées doivent avoir la possibilité de prendre une décision sur une éventuelle dénonciation de l'infraction subie. L'expérience des cantons montre qu'un délai de conservation de 15 ans est faisable et raisonnable. En revanche, une réglementation obligeant les personnes concernées à demander une nouvelle conservation après un certain temps n'est pas judicieuse.

6. Art. 14a, al. 2 (nouveau) : Accès aux services spécialisés

L'al. 2 exige que les cantons permettent aux personnes concernées d'accéder à des services spécialisés. Sur le principe, nous comprenons le besoin d'accorder aux cantons des possibilités de mise en œuvre flexibles. De notre point de vue, il est essentiel que la révision partielle utilise le terme « spécialisé » afin de garantir le respect des exigences. En outre, les services

¹⁰ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 24.

¹¹ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 3.

spécialisés doivent être accessibles à bas seuil et en tout temps pour toutes les personnes concernées.

La formulation proposée par la CDAS – « Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale » - est plus claire, raison pour laquelle nous soutenons cette proposition sur le fond.

² Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale.

Lors de la création de ces nouveaux services spécialisés, il faut notamment tenir compte des expériences des modèles cantonaux déjà existants, des connaissances spécialisées des organisations non gouvernementales et de la société civile, comme le demande l'art. 9 de la Convention d'Istanbul, ainsi que des normes minimales élaborées par la Confédération et mentionnées dans le rapport explicatif. Il est essentiel de faire appel à ces connaissances et expériences lors de la mise en œuvre.

Nous vous remercions et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées,

Marianna Meyer

Membre du Comité de l'Association

076 248 09 94

consultorio@bluewin.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Eingereicht per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 16. Dezember 2024

Stellungnahme zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit. Dieses Engagement bedingt unsere Teilnahme an der vorliegenden Vernehmlassung. AvenirSocial engagiert sich mit Vehemenz, dass die Schweiz die von ihr ratifizierte [Istanbul-Konvention](#) (Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) umsetzt.

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt eine Umsetzung verschiedener vom Parlament angenommener Motionen zur Einrichtung von Krisenzentren für Opfer häuslicher Gewalt vor. Die Motionen verlangen konkret, dass Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt spezialisierte und qualitativ hochstehende medizinische und rechtsmedizinische Leistungen erhalten. Diese Leistungen sollen neu in die Opferhilfe integriert werden. Damit kommt es zu einer Verbesserung der sogenannten Beweiserhebung und der Möglichkeit der Beweisverwertung in einem Verfahren. Dies wiederum kann einen positiven Einfluss auf die Anzahl eingereicherter Anzeigen sowie auf die strafrechtlichen Verurteilungen haben.

Häusliche Gewalt ist nach wie vor eine traurige Realität in der Schweiz. Allein im Jahr 2023 zählte die Schweiz 20 Femizide und insgesamt weist die Statistik 8044 Tötlichkeiten gegenüber Frauen in der Kategorie «häusliche Gewalt» (gegenüber 3435 bei Männern) aus¹. Diese Tötlichkeiten reichen neben Femiziden von versuchten Tötungsdelikten, über einfache Körperverletzung bis hin zu sexueller Belästigung.

¹ [bfs.admin.ch/asset/de/30887700](https://www.bfs.admin.ch/asset/de/30887700)

Die Schweiz hat sich auch international für den Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Gewalt an Frauen verpflichtet. Mit der 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention verfügt die Schweiz über ein Regelwerk zur Verhinderung von und zur Unterstützung bei Gewalt. Der Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung definierte 2022 somit auch konkrete Massnahmen für die verschiedenen föderalen Ebenen.

Heute zeigt sich in der Praxis, dass Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt nicht systematisch dokumentiert werden. Hinzu kommt, dass betreffend Schulung des medizinischen Personals grosse kantonale Unterschiede bestehen. Als Hemmschwelle wirkt heute auch, dass für die Dokumentation von häuslicher Gewalt zuerst eine Strafanzeige eingereicht werden muss. Den Opfern, welche nicht sogleich Strafanzeige erstatten, wird der Anspruch auf Opferhilfe entsprechend verwehrt. Gerade bei Sexualdelikten ist diese Sicherstellung zeitlich gesehen kurz nach verübter Straftat entscheidend, damit mögliche Beweismittel noch erkennbar sind. So kann der späte Entscheid eine Strafanzeige zu erheben, in der Praxis dazu führen, dass die für das Strafverfahren benötigten Beweise nicht mehr, respektive lediglich beschränkt, vorhanden sind. Weiter liegt es heute in der Kompetenz der Kantone zu entscheiden, ob sie der Bevölkerung entsprechende Informationen zur Verfügung stellen und weiterführende Sensibilisierungsarbeit betreiben.

Ziel der Strafverfolgung in der Schweiz muss es sein, dass die Opfer, wissen, an wen sie sich wenden können. Zudem müssen diese Fachstellen mit Personal ausgestattet sein, welches die notwendigen Fachkenntnisse aufweist, um die Beweismittel entsprechend den Vorgaben für eine mögliche spätere Strafverfolgen zu sichern. Die Fachkenntnisse müssen zwingend schweizweit einheitlich vermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüsst AvenirSocial die vorgeschlagenen Änderungen des Opferhilfegesetzes.

Explizit begrüsst wird die Ergänzung in **Artikel 1 Absatz 4**, welche definiert, dass Anspruch auf Opferhilfe besteht und dies unabhängig davon, ob Strafanzeige erstattet wurde oder nicht.

Als positiv bewerten wir zudem die Änderung in **Artikel 8 Absatz 1**, welche die Kantone verpflichtet, breit angelegte Informationstätigkeiten aufzunehmen. Die Bekanntmachung der Angebote für Betroffene von häuslicher Gewalt ist essenziell. Damit einhergehen braucht es zwingend ausreichend finanzielle Mittel für diese Informationstätigkeiten.

Der neu geschaffene **Artikel 14a** definiert die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfassend, was die notwendige Klarheit schafft. Dass der Leistungskatalog des OHG um die rechtsmedizinische Hilfe ergänzt wird, begrüssen wir sehr. Sie ermöglicht es Betroffenen sich auch zu einem späteren Zeitpunkt für eine Anzeige der erlittenen Straftat zu entscheiden.

Artikel 14a Absatz 2 verpflichtet die Kantone eine spezialisierte Stelle für Opfer einzurichten. Für uns wichtig zu betonen ist, dass diese Beratungsangebote rund um die Uhr, niederschwellig und kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies bedingt ausreichend finanzielle Ressourcen. Zudem ist es zentral, dass für diese Fachstellen ausgebildete Fachpersonen, unter anderem der Sozialen Arbeit, angestellt werden.

Wir möchten hervorheben, dass mit den Änderungen auch die Frage der Finanzierung der rechtsmedizinischen Hilfe geklärt wird. Dies begrüssen wir explizit. Hohe Kosten, die allenfalls

sogar zur Verschuldung führen können, sind ein enormes Hindernis für die Inanspruchnahme von Leistungen. Das gleiche gilt für bürokratische Hürden, die so gering wie möglich zu halten sind.

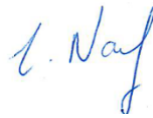
Neben der Tatsache, dass ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung der Einrichtung von Fachstellen zur Verfügung stehen müssen, erachten wir es als zentral, dass ein schweizweites Monitoring beispielsweise zu den erbrachten Leistungen, der Anzahl Personen, die spezialisierte Dienste in Anspruch nehmen, erstellt wird. Damit soll die Qualität sichergestellt und die Wirksamkeit der Massnahmen geprüft werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Fragen steht Ihnen Annina Grob, Co-Geschäftsleiterin von AvenirSocial, via a.grob@avenirsocial.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin



Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern
(per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Zürich, 23.01.2025

**Vernehmlassungsantwort der Beratungsstelle Frauenberatung sexuelle Gewalt zur
Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Beratungsstelle Frauenberatung sexuelle Gewalt bedankt sich für die Möglichkeit zur
Teilnahme am genannten Vernehmlassungsverfahren.

Die Beratungsstelle Frauenberatung sexuelle Gewalt in Zürich ist eine kantonale anerkannte
Opferberatungsstelle für Frauen, welche von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffen
sind. Wir sind im Sinne des Art. 1 Abs. 1 OHG für Unterstützung von Personen zuständig, die in
ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden und
somit Opfereigenschaften aufweisen.

Wir beraten, unterstützen und begleiten hinsichtlich der Folgen erlebter Gewalt. Wir sind ein
interdisziplinäres Team aus den Fachbereichen soziale Arbeit und Psychologie. Wir arbeiten eng
mit andern Fachpersonen, beispielsweise der KESB, Sozialämtern, Juristen und Juristinnen,
zusammen. Ebenfalls sind wir gut vernetzt mit polizeilichen Fachstellen und der
Strafuntersuchungsbehörde im Einverständnis mit den gewaltbetroffenen Personen.

Im Falle von polizeilichen Gewaltschutzmassnahmen wird die Beratungsstelle automatisch einbezogen und kontaktiert das weibliche Opfer proaktiv innert drei Tagen, um Beratung anzubieten. Nebst Kontaktaufnahmen durch die Opfer selbst und durch die Polizei, gelangen Gewaltbetroffene auch über andere Fachperson oder Personen aus dem sozialen Umfeld an uns.

Grundsätzliches

Die Grundlage für unsere tägliche Arbeit ist das OHG und wir sehen in der geplanten Teilrevision insgesamt eine begrüssenswerte Stärkung und Konkretisierung der Leistungen der Opferhilfe. Das Hauptziel der vorliegenden Revision ist die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe zu präzisieren und zu erweitern. Wir erachten dies als wesentlichen Fortschritt für gewaltbetroffene Personen.

Wir möchten in mehreren Punkten ergänzende Anmerkungen anbringen:

- Hinsichtlich Finanzierung der rechtsmedizinischen Untersuchung schlagen wir eine Präzisierung vor.
- Was die Bekanntmachung der Opferhilfe betrifft, ist uns nebst der Aufgabe der Kantone auch die Rolle des Bundes ein Anliegen.
- Wie auch die auch SODK möchten wir nebst der rechtsmedizinischen Hilfe in Art. 14 des OHG auch einen Hinweis auf Schutz- und Notunterkünfte anbringen.
- Wir möchten die Teilrevision des OHG nutzen, um die Berichtigung einer unpräzisen Formulierung in Art. 10 OHG zur Akteneinsicht anzustossen.

Von Strafanzeige unabhängiger Anspruch auf Opferhilfe - Art. 1 Abs. 4 OHG

Wir begrüssen die Ergänzung des Artikel 1 des OHG. Der Bundesrat hat bereits in seiner Botschaft von 2005 zur Totalrevision des OHG vorgesehen, dass der Anspruch auf Opferhilfe nicht von einer Strafanzeige des Opfers abhängen soll. Dies entspricht der gängigen Praxis der Opferhilfe. Wir erachten es als notwendig dies nun im OHG explizit so festzuhalten.

Informationspflicht Strafverfolgungsbehörde - Art. 8 Abs. 1 OHG (alt)

Mit Streichung der bestehenden Fassung des Art. 8 Abs. 1 OHG sind wir einverstanden. Die darin enthaltende Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörde über die Opferhilfe und Weitergabe der Daten an die Beratungsstellen ist bereits in Artikel 305 Abs.1-3 und Artikel 330 StPo geregelt.

Bekanntmachung der Opferhilfe - Art. 8 Abs. 1 OHG (neu)

Wir begrüssen eine neu im OHG genannte Informationspflicht der Kantone über die Opferhilfe. Hiermit soll sichergestellt werden, dass in allen Kantonen das Angebot der Opferhilfe ausreichend bekannt ist. Der Bundesrat nennt im erläuternden Bericht zur Eröffnung der Vernehmlassung hinsichtlich dieses Absatzes auch die Bekanntmachung «*der medizinischen und rechtsmedizinischen Betreuungsangebote*». Dies deckt sich mit dem Vorschlag den der Bundesrat bereits 2005 bei der Totalrevision des OHG's gemacht hat. Aus unserer Sicht ist dies explizit zu erwähnen, da es sich nicht um direkte Angebote der Opferhilfe handelt.

Wir sind der Ansicht, dass es unabdingbar ist, dass in diesem Zusammenhang auch die Schutz- und Notunterkünfte, wie die Frauenhäuser und Schutzunterkünfte für Kinder und Jugendliche genannt werden. Diese Angebote sind essenzieller Bestandteil der Opferhilfelandchaft und für die Opferberatungsstellen wichtige Zusammenarbeitspartner*innen.

Wir sehen nicht nur die Kantone in der Verantwortung die Opferhilfe bekannt zu machen, sondern betrachten dies als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Beispielsweise das Eidgenössische Büro für Gleichstellung (EBG) übernimmt diesbezüglich eine wichtige Rolle.

Aktueller Vorschlag Art. 8 Abs. 1 OHG

Die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

NEUER Vorschlag Art. 8 Abs. 1 OHG

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

Die Bekanntmachung beinhaltet auch Angebote, welche mit der Opferhilfe in engem Zusammenhang stehen wie Schutzunterkünfte, medizinische und rechtsmedizinischen Angebote.

Umfang der Leistungen und Finanzierung - Art. 14 Abs. 1 OHG

Wir befürworten die vorgesehene Ergänzung des bestehenden Artikel 14 mit dem Zusatz der rechtsmedizinischen Hilfe.

Wir begrüssen den unter Buchstabe a aufgeführten nicht abschliessenden Katalog von Leistungen der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe.

Im Kanton Zürich machen wir seit April 2024 gute erste Erfahrungen mit dem aufsuchenden rechtsmedizinischen Dienst der «forensic nurses». Wir sehen Vorteile in der Flexibilität und Niederschwelligkeit der «forensic nurses» gegenüber einem örtlich gebundenen Krisenzenter. Aus diesem Grund sprechen wir uns dafür aus, dass das OHG nicht ausschliesslich von Krisenzentren spricht, sondern die Leistungen der Opferhilfe mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» erweitert. Die Erfüllung von Art. 25 der Istanbulkonvention, welcher

Krisenzentren für medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung vorsieht, ist inhaltlich dennoch gewährleistet.

Der Bundesrat nennt im erläuternden Bericht zum Vorentwurf, dass die Kosten der rechtsmedizinischen Hilfe, gleich wie die andern Unterstützungsformen des OHG, subsidiär über die im OHG vorgesehene Soforthilfe finanziert werden soll.

Aktuell ist es im Kanton Zürich so, dass der aufsuchende Dienst der «forensic nurses» über einen separaten Leistungsauftrag mit der Kantonalen Opferhilfestelle und der Gesundheitsdirektion verfügt. Die Finanzierung wird somit nicht über die Beratungsstellen und die Soforthilfe gewährleistet, sondern es handelt sich um eine Mischfinanzierung von Gesundheitsdirektion und Opferhilfe. Wir begrüßen diese Finanzierung gegenüber einer Abwicklung über die Soforthilfe. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Kompetenz der Beratungsstellen hinsichtlich Höhe der finanziellen Soforthilfe erweitert werden, um die zusätzliche Leistung der rechtsmedizinischen Hilfe finanzieren zu können.

Es ist uns bewusst, dass es Sache der Kantone ist den Vollzug der Soforthilfe zu gewährleisten. Aus unserer Sicht wäre es dennoch wünschenswert, dass das OHG einen generellen Hinweis macht, dass die Höhe der Entscheidungskompetenz der Beratungsstellen mit dem Umfang der Leistungen, welche über Soforthilfe abgedeckt wird, korrelieren soll.

Es gibt kantonale Unterschiede, was die Höhe der Soforthilfebeträge betrifft. Im Kanton Zürich bspw. verfügen die Beratungsstellen über einen Entscheidungsrahmen von CHF 1'000. Gemäss den kantonalen Richtlinien zur finanziellen Soforthilfe fallen darunter Kosten für eine anwaltliche Erstberatung, Kosten für therapeutische Kriseninterventionen, Kosten für Sicherungsmassnahmen, medizinische Kosten für Notunterkunft und unter gewissen Umständen Überbrückungshilfe bei häuslicher Gewalt. Es ist bereits aktuell so, dass das Budget von CHF 1'000 eher knapp ist und die Beratungsstellen mit einem Gesuch für die Übernahme weiterer Kosten an die Kantonale Opferhilfebehörde gelangen. Soll der Leistungskatalog der Soforthilfe nun mit rechtsmedizinischer Hilfe ergänzt werden, muss der Soforthilfebetrag, über den die Beratungsstellen entscheiden können, erhöht werden.

Im Kanton Zürich ist der aktuelle Betrag von CHF 1'000 pro anspruchsberechtigte Person bei erweitertem Leistungskatalog zu niedrig. Wird der Betrag nicht erhöht müssen die Beratungsstellen mehr Finanzgesuche an die kantonale Behörde stellen, was dem Zweck der unbürokratischen Soforthilfe zuwiderläuft.

Aktuell Art 13 OHG Abs. 1 Soforthilfe und längerfristige Hilfe

Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse die als Folge der Gewalttat entstehen (Soforthilfe).

NEU ggf. Ergänzung

Die Beratungsstellen verfügen über eine der Leistung angemessene Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Höhe der Soforthilfe.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften - Art. 14 OHG

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort eine Ergänzung des Art. 14 mit dem Buchstaben b vor.

Aktuell Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz

Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Schutz- oder Notunterkunft.

NEU Vorschlag SODK Art. 14b

Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften sowie zu Angeboten an Anschlusslösungen haben.

Wir unterstützen diesen Vorschlag der SODK. Wir sind der Ansicht, dass in der Television des OHG nebst der Verbesserung der (rechts-) medizinischen Leistung auch der Zugang zu Schutz- und Notunterkünften präzisiert werden soll. Dies ist wesentliche Anforderung der Istanbul Konvention. In Artikel 23 der Konvention ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien «*die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen*». Die Expertinnen und Experten des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) haben in ihrem Bericht von November 2022 die Schweizerischen Behörden dringend dazu aufgefordert Massnahmen zur besseren Gewährleistung zu ergreifen.

Wir wissen aus der Beratung von gewaltbetroffenen Personen, dass die Verfügbarkeit einer Schutz- oder Notunterkunft entscheidend sein kann für die Beendung einer Gewaltsituation und Schutz vor erneuter Gewalt. Je nach Gefährdungslage kann eine Notunterkunft zielführend sein, welche weniger Betreuungsintensität erfordert als eine Schutzunterkunft bei akuter Bedrohung. Wichtig ist auch, dass es Schutz- und Notunterkünfte spezifisch für besonders vulnerable Opfer, wie Kinder- und Jugendliche, gibt.

Dass die Finanzierung von Schutz- und Notunterkünften Sache der Opferhilfe ist, hat das Bundesgericht in einem Leitscheid festgestellt (Urteil vom 3. Juni 2024, 1C_653/2022).

Die SODK nennt die Sicherstellung des Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften. Wir möchten in Anlehnung an die Formulierung der Istanbulkonvention den Ausdruck «in ausreichender Zahl» präzisierend anfügen.

NEU Vorschlag Art. 14b

Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften in ausreichender Zahl sowie zu Angeboten an Anschlusslösungen haben.

Zugang zu spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe

Die SODK spricht sich in ihrer Vernehmlassungsantwort für eine Konkretisierung des neu vorgeschlagenen Absatz 2 des Artikels 14 aus.

Art. 14 Abs. 2

Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können.

NEU SODK

Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Wir teilen die Haltung der SODK, dass der Ausdruck «spezialisierte Stelle» unzureichend zum Ausdruck bringt, dass ein Zugang zu spezialisierten Leistungen medizinischer und rechtsmedizinischer Art ermöglicht werden soll.

Akteneinsicht der Beratungsstellen Art. 10 OHG

Wie bereits unter «Grundsätzliches» aufgeführt, möchten wir im Rahmen der Teilrevision des OHG die Gelegenheit nutzen auf einen Missstand, mit dem wir in unserer täglichen Arbeit konfrontiert sind, aufmerksam zu machen.

Unser Kontakt zu gewaltbetroffenen Personen entsteht oftmals nach einer von der Polizei übermittelten «Gewaltschutzverfügung». Es handelt sich dabei um Schutzmassnahmen nach dem kantonalen Gewaltschutzgesetz (GSG), welche eine Wegweisung einer gewaltausübenden Person, ein Kontakt- und Rayonverbot beinhalten kann. Die meisten Kantone verfügen über ähnliche Massnahmen zum Schutz vor Gewalt. Die Schutzmassnahmen werden im Kanton Zürich von der Polizei für 14 Tage verfügt. Es besteht die Möglichkeit ein Gesuch an das Gericht zu stellen, um die Schutzmassnahmen um maximal drei Monate zu verlängern.

Zu unserer alltäglichen Beratungsarbeit gehört es gewaltbetroffene Frauen zu unterstützen ein Gesuch um Verlängerung der Massnahmen für sich und ihre Kinder zu stellen, wenn sie Angst haben, dass es nach Ablauf der 14 Tage zu erneuter Gewalt kommen könnte.

Oftmals möchten die beratenen Personen, dass wir eine Kopie des Gerichtsentscheides hinsichtlich Verlängerung erhalten. Teilweise verstehen sie die juristische Sprache des Urteils nicht oder es besteht eine allgemeine Sprachbarriere. Auf Wunsch der gewaltbetroffenen Personen wird aus diesem Grund folgende Formulierung in die Gesuche integriert:

Dieses Gesuch wurde mit Hilfe der anerkannten Opferberatungsstelle Frauenberatung sexuelle Gewalt in Zürich erstellt. Gestützt auf Artikel 10 des Opferhilfegesetzes, welcher ein Akteneinsichtsrecht der Opferberatungsstellen vorsieht, bitte ich Sie der Beratungsstelle Frauenberatung sexuelle Gewalt, eine Kopie der Verfügung zu senden.

Die grosse Mehrzahl der Gerichte stellt der Opferberatungsstelle daraufhin das Urteil hinsichtlich der Gewaltschutzmassnahmen zu. Es gibt aber einzelne Richter*innen, welche die Auffassung vertreten, dass der Artikel 10 sich ausschliesslich auf Akten von Strafverfolgungsbehörden beziehen und uns das Urteil nicht zustellen. Andere Richter*innen legen den Artikel dem Wortlaut nach aus, dass die Akteneinsicht alle Verfahren betrifft an denen das Opfer und seine Angehörigen teilnehmen, sofern die Zustimmung erteilt wurde. Wir sind in der Praxis immer wieder damit konfrontiert, dass wir gewisse Entscheide zu Gewaltschutzmassnahmen erhalten und andere nicht, je nach zuständiger Person bei Gericht. Für die Beratungsarbeit ist es essenziell, dass wir, wenn das Opfer dies wünscht, die Information über eine beantragte Verlängerung von Schutzmassnahme erhalten. Viele Gewaltbetroffene sehen dem Entscheid des Gerichtes mit Nervosität entgegen und ein Anruf von uns mit Erklärung und Information hinsichtlich des Urteils ist für viele sehr unterstützend und sicherheitsrelevant. Wir sind überzeugt, dass es auch in anderen Kantonen als in Zürich hilfreich ist, wenn die Opferberatungsstellen auf Wunsch der gewaltbetroffenen Person Einsicht in Schutzmassnahmen nehmen können.

In Art. 10 Abs. 2 OHG ist festgelegt, dass das Akteneinsichtsrecht den Beratungsstellen nur so weit verweigert werden darf, wie es nach massgebendem Prozessrecht auch der geschädigten Person verweigern würde. Aus unserer Sicht wäre es auf dieser Grundlage angezeigt, dass die Gerichte uns auf Wunsch des Opfers den Entscheid über eine Verlängerung von Schutzmassnahmen zukommen lässt. Da es in unserem Berufsalltag aber immer wieder zur Situation kommt, dass einzelne Richter*innen dies anders betrachten, schlagen wir eine Präzisierung des Artikel 10 des OHG vor.

Aktuell Art. 10 Abs. 1

Die Beratungsstellen können Einsicht nehmen in Akten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten aus Verfahren, an denen das Opfer oder seine Angehörigen teilnehmen, sofern diese ihre Zustimmung erteilen.

NEU Art. 10 Abs. 1

Die Beratungsstellen können Einsicht nehmen in Akten von Strafverfolgungsbehörden, hinsichtlich Schutzmassnahmen in Zusammenhang mit Gewalt und Gerichten aus Verfahren, an denen das Opfer oder seine Angehörigen teilnehmen, sofern diese ihre Zustimmung erteilen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Andrea Hofmann, Sozialarbeiterin FH

Beratungsstelle Frauenberatung sexuelle Gewalt

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern
(per Mail an: jonas.amstuz@bj.admin.ch)

Winterthur, 16.01.2025

**Vernehmlassungsantwort der Beratungsstelle Frauen-Nottelefon Winterthur
zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Beratungsstelle Frauen-Nottelefon Winterthur bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme am genannten Vernehmlassungsverfahren.

Die Beratungsstelle Frauen-Nottelefon in Winterthur ist eine kantonal anerkannte Opferberatungsstelle für Frauen* und Fachstelle für häusliche und sexualisierte Gewalt. Wir sind im Sinne des Art. 1 Abs. 1 OHG für Unterstützung von Personen zuständig, die in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden und somit Opfereigenschaften aufweisen.

Wir beraten, unterstützen und begleiten hinsichtlich der Folgen erlebter Gewalt. Wir sind ein interdisziplinäres Team aus den Fachbereichen Soziale Arbeit und Psychologie. Wir arbeiten eng mit andern Fachpersonen, beispielsweise der KESB, Sozialämtern, Juristen und Juristinnen, zusammen. Ebenfalls sind wir gut vernetzt mit polizeilichen Fachstellen und der Strafuntersuchungsbehörde im Einverständnis mit den gewaltbetroffenen Personen.

Im Falle von polizeilichen Gewaltschutzmassnahmen wird die Beratungsstelle automatisch einbezogen und kontaktiert das weibliche Opfer proaktiv innert drei Tagen, um Beratung anzubieten. Nebst Kontaktaufnahmen durch die Opfer selbst und durch die Polizei, gelangen Gewaltbetroffene auch über andere Fachperson oder Personen aus dem sozialen Umfeld an uns.

Grundsätzliches

Die Grundlage für unsere tägliche Arbeit ist das OHG und wir sehen in der geplanten Teilrevision insgesamt eine begrüssenswerte Stärkung und Konkretisierung der Leistungen der Opferhilfe. Das Hauptziel der vorliegenden Revision ist die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe zu präzisieren und zu erweitern. Wir erachten dies als wesentlichen Fortschritt für gewaltbetroffene Personen.

Wir möchten in mehreren Punkten ergänzende Anmerkungen anbringen:

- Hinsichtlich Finanzierung der rechtsmedizinischen Untersuchung schlagen wir eine Präzisierung vor.
- Was die Bekanntmachung der Opferhilfe betrifft, ist uns nebst der Aufgabe der Kantone auch die Rolle des Bundes ein Anliegen.
- Wie auch die auch SODK möchten wir nebst der rechtsmedizinischen Hilfe in Art. 14 des OHG auch einen Hinweis auf Schutz- und Notunterkünfte anbringen.
- Wir möchten die Teilrevision des OHG nutzen, um die Berichtigung einer unpräzisen Formulierung in Art. 10 OHG zur Akteneinsicht anzustossen.

Von Strafanzeige unabhängiger Anspruch auf Opferhilfe - Art. 1 Abs. 4 OHG

Wir begrüssen die Ergänzung des Artikel 1 des OHG. Der Bundesrat hat bereits in seiner Botschaft von 2005 zur Totalrevision des OHG vorgesehen, dass der Anspruch auf Opferhilfe nicht von einer Strafanzeige des Opfers abhängen soll. Dies entspricht der gängigen Praxis der Opferhilfe. Wir erachten es als notwendig dies nun im OHG explizit so festzuhalten.

Informationspflicht Strafverfolgungsbehörde - Art. 8 Abs. 1 OHG (alt)

Mit Streichung der bestehenden Fassung des Art. 8 Abs. 1 OHG sind wir einverstanden. Die darin enthaltene Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörde über die Opferhilfe und Weitergabe der Daten an die Beratungsstellen ist bereits in Artikel 305 Abs.1-3 und Artikel 330 StPo geregelt.

Bekanntmachung der Opferhilfe - Art. 8 Abs. 1 OHG (neu)

Wir begrüßen eine neu im OHG genannte Informationspflicht der Kantone über die Opferhilfe. Hiermit soll sichergestellt werden, dass in allen Kantonen das Angebot der Opferhilfe ausreichend bekannt ist. Der Bundesrat nennt im erläuternden Bericht zur Eröffnung der Vernehmlassung hinsichtlich dieses Absatzes auch die Bekanntmachung *«der medizinischen und rechtsmedizinischen Betreuungsangebote»*. Dies deckt sich mit dem Vorschlag den der Bundesrat bereits 2005 bei der Totalrevision des OHG's gemacht hat. Aus unserer Sicht ist dies explizit zu erwähnen, da es sich nicht um direkte Angebote der Opferhilfe handelt.

Wir sind der Ansicht, dass es unabdingbar ist, dass in diesem Zusammenhang auch die Schutz- und Notunterkünfte, wie die Frauenhäuser und Schutzunterkünfte für Kinder und Jugendliche genannt werden. Diese Angebote sind essentieller Bestandteil der Opferhilfelandchaft und für die Opferberatungsstellen wichtige Zusammenarbeitspartner*innen.

Wir sehen bei der Bekanntmachung der Angebote der Opferhilfe nicht nur die Kantone in der, sondern betrachten dies als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Beispielsweise das Eidgenössische Büro für Gleichstellung (EBG) übernimmt diesbezüglich eine wichtige Rolle.

Aktueller Vorschlag Art. 8 Abs. 1 OHG

Die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

NEUER Vorschlag Art. 8 Abs. 1 OHG

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

Die Bekanntmachung beinhaltet auch Angebote, welche mit der Opferhilfe in engem Zusammenhang stehen wie Schutzunterkünfte, medizinische und rechtsmedizinischen Angebote.

Umfang der Leistungen und Finanzierung - Art. 14 Abs. 1 OHG

Wir befürworten die vorgesehene Ergänzung des bestehenden Artikel 14 mit dem Zusatz der rechtsmedizinischen Hilfe.

Wir begrüssen den unter Buchstabe a aufgeführten nicht abschliessenden Katalog von Leistungen der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe.

Im Kanton Zürich machen wir seit April 2024 gute erste Erfahrungen mit dem aufsuchenden rechtsmedizinischen Dienst der «Forensic Nurses». Wir sehen Vorteile in der Flexibilität und Niederschwelligkeit der «Forensic Nurses» gegenüber örtlich gebundenen Krisenzentren. Wir befürworten die Forderung nach Krisenzentren klar, möchten lediglich darauf hinweisen, dass andere Angebote wie die «Forensic Nurses» zusätzlich zu den Krisenzentren mitgedacht werden sollen, da sie auf Grund ihrer Flexibilität gerade für Betroffene in ländliche Regionen sehr wichtig sein können. Aus diesem Grund sprechen wir uns dafür aus, dass das OHG nicht ausschliesslich von Krisenzentren spricht, sondern die Leistungen der Opferhilfe mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» erweitert. Die Erfüllung von Art. 25 der Istanbulkonvention, welcher Krisenzentren für medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung vorsieht, ist inhaltlich dennoch gewährleistet.

Der Bundesrat nennt im erläuternden Bericht zum Vorentwurf, dass die Kosten der rechtsmedizinischen Hilfe, gleich wie die andern Unterstützungsformen des OHG, subsidiär über die im OHG vorgesehene Soforthilfe finanziert werden soll.

Aktuell ist es im Kanton Zürich so, dass der aufsuchende Dienst der «Forensic Nurses» über einen separaten Leistungsauftrag mit der Kantonalen Opferhilfestelle und der Gesundheitsdirektion verfügt. Die Finanzierung wird somit nicht über die Beratungsstellen und die Soforthilfe gewährleistet, sondern es handelt sich um eine Mischfinanzierung von Gesundheitsdirektion und Opferhilfe. Wir begrüssen diese Finanzierung gegenüber einer Abwicklung über die Soforthilfe, da nicht alle Betroffenen den Weg zu einer Beratungsstelle finden. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Kompetenz der Beratungsstellen hinsichtlich Höhe der finanziellen Soforthilfe erweitert werden, um die zusätzliche Leistung der rechtsmedizinischen Hilfe finanzieren zu können.

Es ist uns bewusst, dass es Sache der Kantone ist den Vollzug der Soforthilfe zu gewährleisten. Aus unserer Sicht wäre es dennoch wünschenswert, dass das OHG ein genereller Hinweis macht, dass die Höhe der Entscheidungskompetenz der Beratungsstellen mit dem Umfang der Leistungen, welche über Soforthilfe abgedeckt wird, korrelieren soll.

Es gibt kantonale Unterschiede was die Höhe der Soforthilfebeträge betrifft. Im Kanton Zürich bspw. verfügen die Beratungsstellen über einen Entscheidungsrahmen von CHF 1'000. Gemäss den kantonalen Richtlinien zur finanziellen Soforthilfe fallen darunter Kosten für eine anwaltliche Erstberatung, Kosten für therapeutische Kriseninterventionen, Kosten für Sicherungsmassnahmen, medizinische Kosten für Notunterkunft und unter gewissen Umständen Überbrückungshilfe bei häuslicher Gewalt. Es ist bereits aktuell so, dass das Budget von CHF 1'000 eher knapp ist und die Beratungsstellen mit einem Gesuch für die Übernahme weiterer Kosten an die Kantonale Opferhilfebehörde gelangen. Soll der Leistungskatalog der Soforthilfe nun mit rechtsmedizinischer Hilfe ergänzt werden, muss der Soforthilfebetrag über den die Beratungsstellen entscheiden können, erhöht werden.

Im Kanton Zürich ist der aktuelle Betrag von CHF 1'000 pro anspruchsberechtigte Person bei erweitertem Leistungskatalog zu niedrig. Wird der Betrag nicht erhöht müssen die Beratungsstellen mehr Finanzgesuche an die kantonale Behörde stellen, was dem Zweck der unbürokratischen Soforthilfe zuwiderläuft.

Aktuell Art 13 OHG Abs. 1 Soforthilfe und längerfristige Hilfe

Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse die als Folge der Gewalttat entstehen (Soforthilfe).

NEU ggf. Ergänzung

Die Beratungsstellen verfügen über eine der Leistung angemessene Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Höhe der Soforthilfe.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften - Art. 14 OHG

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort eine Ergänzung des Art. 14 mit dem Buchstaben b vor.

Aktuell Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz

Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Schutz- oder Notunterkunft

NEU Vorschlag SODK Art. 14b

Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften sowie zu Angeboten an Anschlusslösungen haben

Wir unterstützen diesen Vorschlag der SODK. Wir sind der Ansicht, dass in der Television des OHG nebst der Verbesserung der (rechts-) medizinischen Leistung auch der Zugang zu Schutz- und Notunterkünften präzisiert werden soll. Dies ist wesentliche Anforderung der Istanbul Konvention. In Artikel 23 der Konvention ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien *«die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen»*. Die Expertinnen und Experten des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt (GREVIO) haben in ihrem Bericht von November 2022 die Schweizerischen Behörden dringend dazu aufgefordert Massnahmen zur besseren Gewährleistung zu ergreifen.

Wir wissen aus der Beratung von gewaltbetroffenen Personen, dass die Verfügbarkeit einer Schutz- oder Notunterkunft entscheidend sein kann für die Beendigung einer Gewaltsituation und Schutz vor erneuter Gewalt. Wichtig ist auch, dass es genügend Schutz- und Notunterkünfte spezifisch für besonders vulnerable Opfer, wie Kinder- und Jugendliche, gibt. Auch der Dachverband der Frauenhäuser Schweiz und Lichtenstein (DAO) weisst in der Vergangenheit wiederholt darauf hin, dass die Schweiz über zu wenig Schutzplätze verfügt. Dies tat die DAO zuletzt in Ihrer Medienmitteilung vom 27.06.2024, wo sie klar die Forderung nach mehr adäquaten Schutzunterkünften ausformulierten (Frauenhäuser Schweiz. *Medienmitteilung: DAO*. Frauenhäuser Schweiz, 27. Juni 2024).

Dass die Finanzierung von Schutz- und Notunterkünften Sache der Opferhilfe ist, hat das Bundesgericht in einem Leitscheid festgestellt (Urteil vom 3. Juni 2024, 1C_653/2022).

Die SODK nennt die Sicherstellung des Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften. Wir möchten in Anlehnung an die Formulierung der Istanbulkonvention den Ausdruck «in ausreichender Zahl» präzisierend anfügen.

NEU Vorschlag Art. 14b

Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften in ausreichender Zahl sowie zu Angeboten an Anschlusslösungen haben.

Zugang zu spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe

Die SODK spricht sich in ihrer Vernehmlassungsantwort für eine Konkretisierung des neu vorgeschlagenen Absatz 2 des Artikels 14 aus.

Art. 14 Abs. 2

Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können

NEU SODK

Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Wir teilen die Haltung der SODK, dass der Ausdruck «spezialisierte Stelle» unzureichend zum Ausdruck bringt, dass ein Zugang zu spezialisierten Leistungen medizinischer und rechtsmedizinischer Art ermöglicht werden soll.

Akteneinsicht der Beratungsstellen Art. 10 OHG

Wie bereits unter «Grundsätzliches» aufgeführt, möchten wir im Rahmen der Teilrevision des OHG die Gelegenheit nutzen auf einen Missstand mit dem wir in unserer täglichen Arbeit konfrontiert sind, aufmerksam zu machen.

Unser Kontakt zu gewaltbetroffenen Personen entsteht oftmals nach einer von der Polizei übermittelten «Gewaltschutzverfügung» Es handelt sich dabei um Schutzmassnahmen nach dem kantonalen Gewaltschutzgesetz (GSG), welche eine Wegweisung einer gewaltausübenden Person, ein Kontakt- und Rayonverbot beinhalten kann. Die meisten Kantone verfügen über ähnliche Massnahmen zum Schutz vor Gewalt. Die Schutzmassnahmen werden im Kanton Zürich von der Polizei für 14 Tage verfügt. Es besteht die Möglichkeit ein Gesuch an das Gericht zu stellen, um die Schutzmassnahmen um maximal drei Monate zu verlängern.

Zu unserer alltäglichen Beratungsarbeit gehört es gewaltbetroffene Frauen zu unterstützen ein Gesuch um Verlängerung der Massnahmen für sich und ihre Kinder zu stellen, wenn sie Angst haben, dass es nach Ablauf der 14 Tage zu erneuter Gewalt kommen könnte.

Oftmals möchten die beratenen Personen, dass wir eine Kopie des Gerichtsentscheides hinsichtlich Verlängerung erhalten. Teilweise verstehen sie die juristische Sprache des Urteils nicht oder es besteht eine allgemeine Sprachbarriere. Auf Wunsch der gewaltbetroffenen Personen wird aus diesem Grund folgende Formulierung in die Gesuche integriert:

Dieses Gesuch wurde mit Hilfe der anerkannten Opferberatungsstelle Frauen-Nottelefon in Winterthur erstellt. Gestützt auf Artikel 10 des Opferhilfegesetzes, welcher ein

Akteneinsichtsrecht der Opferberatungsstellen vorsieht, bitte ich Sie der Beratungsstelle Frauen-Nottelefon das Urteil ebenfalls zukommen zu lassen.

Die grosse Mehrzahl der Gerichte stellt der Opferberatungsstelle daraufhin das Urteil hinsichtlich der Gewaltschutzmassnahmen zu. Es gibt aber einzelne Richter*innen, welche die Auffassung vertreten, dass der Artikel 10 sich ausschliesslich auf Akten von Strafverfolgungsbehörden beziehen und uns das Urteil nicht zustellen. Andere Richter*innen legen den Artikel dem Wortlaut nach aus, dass die Akteneinsicht alle Verfahren betrifft an denen das Opfer und seine Angehörigen teilnehmen, sofern die Zustimmung erteilt wurde.

Wir sind in der Praxis immer wieder damit konfrontiert, dass wir gewisse Entscheide zu Gewaltschutzmassnahmen erhalten und andere nicht, je nach zuständiger Person bei Gericht.

Für die Beratungsarbeit ist es essentiell, dass wir, wenn das Opfer dies wünscht, die Information über eine beantragte Verlängerung von Schutzmassnahme erhalten. Viele Gewaltbetroffene sehen dem Entscheid des Gerichtes mit Nervosität entgegen und ein Anruf von uns mit Erklärung und Information hinsichtlich des Urteils ist für viele sehr unterstützend und sicherheitsrelevant. Wir sind überzeugt, dass es auch in anderen Kantonen als in Zürich hilfreich ist, wenn die Opferberatungsstellen auf Wunsch der gewaltbetroffenen Person Einsicht in Schutzmassnahmen nehmen können.

In Art. 10 Abs. 2 OHG ist festgelegt, dass das Akteneinsichtsrecht den Beratungsstellen nur soweit verweigert werden darf, wie es nach massgebendem Prozessrecht auch der geschädigten Person verweigern würde. Aus unserer Sicht wäre es auf dieser Grundlage angezeigt, dass die Gerichte uns auf Wunsch des Opfers den Entscheid über eine Verlängerung von Schutzmassnahmen zukommen lässt. Da es in unserem Berufsalltag aber immer wieder zur Situation kommt, dass einzelne Richter*innen dies anders betrachten, schlagen wir eine Präzisierung des Artikel 10 des OHG vor.

Aktuell Art. 10 Abs. 1

Die Beratungsstellen können Einsicht nehmen in Akten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten aus Verfahren an denen das Opfer oder seine Angehörigen teilnehmen, sofern diese ihre Zustimmung erteilen.

NEU Art. 10 Abs. 1

Die Beratungsstellen können Einsicht nehmen in Akten von Strafverfolgungsbehörden, hinsichtlich Schutzmassnahmen in Zusammenhang mit Gewalt und Gerichten aus Verfahren an denen das Opfer oder seine Angehörigen teilnehmen, sofern diese ihre Zustimmung erteilen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen



Salome Gloor, Sozialarbeiterin FH



Rebecca Schaad, Sozialarbeiterin FH

Beratungsstelle
Frauen-Nottelefon

Opferhilfe für Frauen • gegen Gewalt

Technikumstrasse 38, 8401 Winterthur
+41 52 213 61 61, www.frauennottelefon



BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
Postfach, 8031 Zürich

Tel. 044 278 99 99 www.bif-frauenberatung.ch
Fax. 044 278 99 98 info@bif.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern
(per Mail an: jonas.amstuz@bj.admin.ch)

Zürich, 22. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort der BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme am obenerwähnten Vernehmlassungsverfahren.

Die BIF ist eine vom Kanton Zürich anerkannte Opferberatungsstelle im Sinne des Art. 1 OHG, spezialisiert auf Frauen, die in ihren Paarbeziehungen Gewalt erfahren. Diese spezifische Situation verlangt ein angepasstes Angebot, welches die persönliche Situation und die spezielle psychische Dynamik von Gewalt innerhalb von Beziehungen berücksichtigt. Auch der gesellschaftspolitische Hintergrund und die strukturellen Bedingungen, welche die Gewalt ermöglichen oder begünstigen, werden miteinbezogen. Die Beratungsstelle umfasst 1150 Stellenprozente mit insgesamt 18 Mitarbeiterinnen. Sie ist somit die grösste spezialisierte Opferberatungsstelle für Partnerschaftsgewalt in der Schweiz. Wir beraten, unterstützen und begleiten hinsichtlich der Folgen erlebter Gewalt. Das interdisziplinäre Team aus den Fachbereichen Soziale Arbeit, Psychologie und Recht bildet sich kontinuierlich zu allen Rechtsgebieten und in Psychotraumatologie weiter. Die Beratungen finden vor Ort, telefonisch oder online statt.

Grundsätzliches

Die Grundlage für unsere tägliche Arbeit ist das OHG und wir sehen in der geplanten Teilrevision insgesamt eine begrüssenswerte Stärkung und Konkretisierung der Leistungen der Opferhilfe. Das Hauptziel der vorliegenden Revision ist die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe zu präzisieren und zu erweitern. Wir erachten dies als wesentlichen Fortschritt für gewaltbetroffene Personen.

Wir möchten in mehreren Punkten ergänzende Anmerkungen anbringen:

- Hinsichtlich Finanzierung der rechtsmedizinischen Untersuchung schlagen wir eine Präzisierung vor.
- Was die Bekanntmachung der Opferhilfe betrifft, ist uns nebst der Aufgabe der Kantone auch die Rolle des Bundes ein Anliegen.
- Wie auch die auch SODK möchten wir nebst der rechtsmedizinischen Hilfe in Art. 14 des OHG auch einen Hinweis auf Schutz- und Notunterkünfte anbringen.

Von Strafanzeige unabhängiger Anspruch auf Opferhilfe - Art. 1 Abs. 4 OHG

Wir begrüssen die Ergänzung des Artikel 1 des OHG. Der Bundesrat hat bereits in seiner Botschaft von 2005 zur Totalrevision des OHG vorgesehen, dass der Anspruch auf Opferhilfe nicht von einer Strafanzeige des Opfers abhängen soll. Dies entspricht der gängigen Praxis der Opferhilfe. Wir erachten es als notwendig dies nun im OHG explizit so festzuhalten.

Informationspflicht Strafverfolgungsbehörde - Art. 8 Abs. 1 OHG (alt)

Mit der Streichung der bestehenden Fassung des Art. 8 Abs. 1 OHG sind wir einverstanden. Die darin enthaltende Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörde über die Opferhilfe und Weitergabe der Daten an die Beratungsstellen ist bereits in Artikel 305 Abs.1-3 und Artikel 330 StPo geregelt.

Bekanntmachung der Opferhilfe - Art. 8 Abs. 1 OHG (neu)

Wir begrüssen eine neu im OHG genannte Informationspflicht der Kantone über die Opferhilfe. Hiermit soll sichergestellt werden, dass in allen Kantonen das Angebot der Opferhilfe ausreichend bekannt ist. Der Bundesrat nennt im erläuternden Bericht zur Eröffnung der Vernehmlassung hinsichtlich dieses Absatzes auch die Bekanntmachung *«der medizinischen und rechtsmedizinischen Betreuungsangebote»*. Dies deckt sich mit dem Vorschlag den der Bundesrat bereits 2005 bei der Totalrevision des OHG's gemacht hat. Aus unserer Sicht ist dies explizit zu erwähnen, da es sich nicht um direkte Angebote der

Opferhilfe handelt. Wir sind der Ansicht, dass es unabdingbar ist, dass in diesem Zusammenhang auch die Schutz- und Notunterkünfte, wie die Frauenhäuser und Schutzunterkünfte für Kinder und Jugendliche genannt werden. Diese Angebote sind essentieller Bestandteil der Opferhilfelandtschaft und für die Opferberatungsstellen wichtige Zusammenarbeitspartner:innen.

Wir sind der Ansicht, dass sich der neu verankerte Informations- und Sensibilisierungsauftrag nicht ausschliesslich an die Kantone zu richten hat, sondern dem Bund diesbezüglich auch eine Rolle zukommt. Beispielsweise das Eidgenössische Büro für Gleichstellung (EBG) übernimmt diesbezüglich jetzt schon eine wichtige Rolle.

Aktueller Vorschlag Art. 8 Abs. 1 OHG

Die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

NEUER Vorschlag Art. 8 Abs. 1 OHG

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

Die Bekanntmachung beinhaltet auch Angebote, welche mit der Opferhilfe in engem Zusammenhang stehen wie Schutzunterkünfte, medizinische und rechtsmedizinische Angebote.

Umfang der Leistungen und Finanzierung - Art. 14 Abs. 1 und Abs.2 OHG

Wir befürworten die vorgesehene Ergänzung des bestehenden Artikels 14 mit dem Zusatz der rechtsmedizinischen Hilfe. Wir begrüssen den unter Buchstabe a aufgeführten nicht abschliessenden Katalog von Leistungen der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe. Im Kanton Zürich machen wir seit April 2024 gute erste Erfahrungen mit dem aufsuchenden rechtsmedizinischen Dienst der «forensic nurses». Wir sehen Vorteile in der Flexibilität und Niederschwelligkeit der «forensic nurses» gegenüber einem örtlich gebundenen Krisenzentrum. Aus diesem Grund sprechen wir uns dafür aus, dass das OHG nicht ausschliesslich von Krisenzentren spricht, sondern die Leistungen der Opferhilfe mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» erweitert. Die Erfüllung von Art. 25 der Istanbulkonvention, welcher Krisenzentren für medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung vorsieht, ist inhaltlich dennoch gewährleistet.

Der Bundesrat nennt im erläuternden Bericht zum Vorentwurf, dass die Kosten der rechtsmedizinischen Hilfe, gleich wie die andern Unterstützungsformen des OHG, subsidiär über die im OHG vorgesehene Soforthilfe finanziert werden sollen. Das bedeutet, dass die Empfehlungen der SVK-OHG und infolgedessen auch die Kompetenzen der Beratungsstellen für die Ausrichtung der Soforthilfe entsprechend angepasst werden müssen.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, hält es der Bundesrat für sinnvoll, die Kantone zu verpflichten, den Opfern von Gewalttaten den Zugang zu medizinischer und rechtsmedizinischer Leistungen zu gewährleisten. Die Kantone sollen ein geeignetes Modell für die medizinische und rechtsmedizinische Betreuung wählen können. Die BIF Beratungsstelle kommt jedoch zum Schluss, dass die Verwendung des Begriffs „eine spezialisierte Stelle“ diese nur unzureichend zum Ausdruck bringt. Folglich fordern wir, Art.14 Abs. 2 umzuformulieren.

Art. 14 Abs. 1 OHG

Die Kantone sorgen dafür, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich medizinische und rechtsmedizinische Hilfe erhalten

Art.14 Abs. 2 OHG

Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich medizinische und rechtsmedizinische Hilfe haben.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften - Art. 14 OHG

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort eine Ergänzung des Art. 14 mit dem Buchstaben b vor.

Aktuell Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz

Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Schutz- oder Notunterkunft

NEU Vorschlag SODK Art. 14b

Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften sowie zu Angeboten an Anschlusslösungen haben

Wir unterstützen diesen Vorschlag der SODK. Wir sind der Ansicht, dass in der Teilrevision des OHG nebst der Verbesserung der (rechts-) medizinischen Leistung auch der Zugang zu Schutz- und Notunterkünften präzisiert werden soll. Dies ist eine wesentliche Anforderung der Istanbul Konvention. In Artikel 23 der Konvention ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien *«die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen»*. Die Expertinnen und Experten des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) haben in ihrem Bericht von November 2022 die Schweizerischen Behörden dringend dazu aufgefordert Massnahmen zur besseren Gewährleistung zu ergreifen.

Wir wissen aus der Beratung von gewaltbetroffenen Personen, dass die Verfügbarkeit einer Schutz- oder Notunterkunft entscheidend sein kann für die Beendigung oder das Beenden einer Gewaltsituation und Schutz vor erneuter Gewalt. Je nach Gefährdungslage kann eine Notunterkunft zielführend sein, welche weniger Betreuungsintensität erfordert als eine Schutzunterkunft bei akuter Bedrohung. Wichtig ist auch, dass es Schutz- und Notunterkünfte spezifisch für besonders vulnerable Opfer, wie Kinder- und Jugendliche, gibt.

Dass die Finanzierung von Schutz- und Notunterkünften Sache der Opferhilfe ist, hat das Bundesgericht in einem Leitscheid festgestellt (Urteil vom 3. Juni 2024, 1C_653/2022). Die SODK nennt die Sicherstellung des Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften. Wir möchten in Anlehnung an die Formulierung der Istanbulkonvention den Ausdruck «in ausreichender Zahl» präzisierend anfügen.

NEU Vorschlag Art. 14b

Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften in ausreichender Zahl sowie zu Angeboten an Anschlusslösungen haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Pia Allemann, Co-Geschäftsleiterin



Katja Niemeyer, Co-Geschäftsleiterin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement
Bundesamt für Justiz BJ
Jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 23. Januar 2025

Vernehmlassung 2024/38 –

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Stellungnahme von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Beat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt. Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Zu den einzelnen Änderungen:

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

Brava
Standstrasse 42, 3014 Bern
+41 31 311 38 79, info@brava-ngo.ch

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen,



Julia Meier
Verantwortliche Politische Arbeit
079 578 29 63
julia.meier@brava-ngo.ch

Département fédéral de justice et police
DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne
par e-mail : jonas.amstutz@bj.admin.ch

Lausanne, le 24 janvier 2025

Réponse à la consultation du Centre d'accueil MalleyPrairie
Consultation 2024/38 -
Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes
d'infractions LAVI ; RS 312.5

Monsieur le Conseiller fédéral Jans,

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI dans le cadre de la procédure de consultation.

Cette prise de position est basée sur l'expertise et la longue expérience du Centre d'accueil MalleyPrairie qui vient en aide et héberge, depuis une cinquantaine d'années, des femmes et des enfants victimes de violence dans le couple ou dans la famille.

Elle est née d'un échange avec le réseau de la Convention d'Istanbul - un réseau de plus de 80 organisations qui s'engagent ensemble pour une mise en œuvre inclusive et non discriminatoire de la Convention d'Istanbul en Suisse. Le réseau réunit les expertises et les expériences les plus diverses. Cette collaboration permet d'adopter un point de vue intersectionnel et global sur la révision partielle.

Remarques générales

Nous saluons et soutenons résolument la révision partielle proposée de la loi sur l'aide aux victimes. Les modifications apportées constituent une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul et dans la lutte contre la violence basée sur le genre, la violence sexualisée et la violence domestique.

Dans son article 25, la Convention d'Istanbul exige des parties contractantes qu'elles permettent notamment aux victimes de viols et de violences sexualisées d'avoir accès à des examens médicaux et médico-légaux, à une aide en cas de traumatismes et à des conseils. Cette possibilité doit en outre exister en nombre suffisant. Dans son rapport, le groupe d'expert-es indépendant-es GREVIO a critiqué le manque de mise en œuvre de l'article 25 en Suisse.¹ Cette révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul.

Les blessures et traces de violences sexistes, sexualisées et domestiques ne peuvent souvent être médico-légales que dans un court laps de temps après les faits. Durant cette période, les personnes concernées sont dans une situation d'urgence. Dans la plupart des cantons, la décision d'effectuer un examen médico-légal des blessures et des traces de la violence signifie aujourd'hui également une décision d'engager une procédure pénale. Il est choquant d'exiger des personnes concernées dans cette situation d'urgence de prendre des décisions aussi lourdes de conséquences. Les personnes concernées ne peuvent pas non plus modifier ultérieurement sans conséquences la décision qu'elles ont prise dans cette situation d'urgence. Une décision ultérieure de déposer une plainte pénale est certes possible, mais les blessures et les traces de la violence ne peuvent alors plus être préservées et documentées.

La révision partielle proposée permet la sauvegarde, la documentation et la conservation médico-légales de blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale dans toute la Suisse. Pour les personnes concernées, cela représente un grand soulagement. Elles n'ont pas à décider, dans cette situation d'urgence, de porter plainte ou non.

Les expériences faites par les cantons qui ont déjà introduit un système de soins médicaux ou médico-légaux spécialisés sont toutes extrêmement positives. C'est précisément pour cette raison qu'une mise en œuvre dans le cadre de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est importante afin de permettre cet accès important à toutes les personnes concernées.

Exemption de l'obligation de dénoncer

La grande valeur ajoutée de cette révision partielle pour les personnes concernées est la possibilité de sauvegarder, de documenter et de conserver blessures et les traces de la violence du point de vue médico-légal, indépendamment d'une plainte pénale. Cette amélioration n'est possible que si le personnel compétent n'est pas soumis à l'obligation de dénoncer et si le droit d'aviser est explicitement limité au sens de l'art. 11, al. 3, LAVI.

Selon le rapport explicatif, l'exemption de l'obligation de notifier relève de la compétence des cantons. C'est pourquoi une exemption n'est pas possible dans le cadre de cette révision partielle.² Cependant, la Confédération dispose, en vertu de l'art. 124 Cst., d'une compétence législative dans le domaine de l'aide aux victimes, "qui a en soi un caractère global".³ De notre

¹ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 43-44.

² Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

point de vue, la Confédération a la compétence de légiférer pour fixer l'exemption de l'obligation de dénoncer.

Les tiers au sens de l'art. 13 LAVI qui ont été mandatés par le centre de consultation (et non par les personnes concernées elles-mêmes) sont également soumis à l'obligation de garder le secret prévue par la loi sur l'aide aux victimes d'infractions (art. 11 LAVI).⁴ Selon le rapport explicatif, le Conseil fédéral part du principe que les centres de consultation fourniront la prestation médico-légale par l'intermédiaire de tiers au sens de l'art. 13 LAVI.⁵ L'obligation de garder le secret selon l'art. 11 LAVI s'applique en principe déjà aux tiers, raison pour laquelle une extension explicite aux services spécialisés mentionnés dans la révision partielle devrait être possible sans autre. D'autant plus que ces services spécialisés sont des tiers au sens de l'art. 13 LAVI. Il serait important de préciser que l'obligation de garder le secret s'applique également lorsque les personnes concernées mandatent des tiers.

En raison de l'importance de l'exemption de l'obligation de dénoncer, nous aimerions donc demander de réexaminer la possibilité d'une réglementation au niveau fédéral.

Mise en œuvre de la révision partielle

Nous souhaitons particulièrement insister sur le fait que la mise en œuvre de cette révision partielle doit absolument suivre une approche intersectionnelle. En particulier, l'accès à ces services spécialisés doit être garanti à toutes les personnes concernées, être possible à tout moment et être à bas seuil. En outre, le personnel de ces services spécialisés doit être formé en particulier sur les thèmes des traumatismes, de la violence sexiste, sexualisée et domestique ainsi que des discriminations multiples.

L'art. 9 de la Convention d'Istanbul exige une collaboration efficace avec les organisations non gouvernementales, la société civile et les organisations spécialisées dans les thèmes de la Convention. C'est précisément lors de la mise en œuvre cantonale de cette révision partielle qu'il est essentiel d'intégrer l'expertise et l'expérience des organisations cantonales. De plus, les bonnes pratiques existantes dans les cantons doivent être prises en compte.

Nous estimons que la mise en œuvre de cette révision partielle nécessite une coordination nationale qui évite une inégalité de traitement des personnes concernées dans certains cantons.

Accès à des refuges et à des logements d'urgence

Dans sa réponse à la consultation, la CDAS propose de renforcer en même temps l'accès aux abris et aux logements d'urgence dans le cadre de cette révision partielle.⁶ L'art. 23 de la Convention d'Istanbul exige de prendre les mesures législatives ou autres nécessaires pour permettre la mise en place de refuges appropriés, facilement accessibles et en nombre suffisant, afin de fournir des logements sûrs pour les victimes, en particulier aux femmes et à leurs enfants, et pour les aider de manière proactive. Le GREVIO a critiqué la mise en œuvre de cette disposition.⁷ En raison de l'accès insuffisant aux hébergements de protection et d'urgence

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

⁶ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 4.

⁷ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 40-42.

ainsi que des différences régionales dans l'offre,⁸ nous soutenons les demandes de la CDAS de préciser la LAVI en conséquence.

C'est avec plaisir que nous prenons position sur les différentes modifications comme suit :

1. Art. 1, al. 4 (nouveau) : Droit indépendant des plaintes pénales

Nous saluons ce nouveau paragraphe. En raison de l'importance de ce principe, il nous semble essentiel de l'inscrire également dans le texte de loi. L'objectif de la révision partielle - permettre la sauvegarde, la documentation et la conservation des blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale - est ainsi maintenu.

2. Art. 8, al. 1 (nouveau) : Mandat d'information et de sensibilisation des cantons

Nous saluons l'ancrage d'un mandat d'information et de sensibilisation concernant l'aide aux victimes dans le cadre de cette révision partielle. Notre expérience ainsi que des études montrent que les offres d'aide aux victimes ne sont pas suffisamment connues de la population.⁹

Jusqu'à présent, seules les autorités de poursuite pénale avaient une mission d'information dans le cadre de leurs contacts avec les personnes concernées. Or, les victimes de violences sexistes, sexualisées et domestiques n'ont souvent pas de contact avec les autorités de poursuite pénale pour diverses raisons. C'est pourquoi le mandat d'information des autorités de poursuite pénale ne suffit pas à informer suffisamment toutes les personnes concernées sur les offres d'aide aux victimes.

En outre, nous estimons qu'il est également judicieux que les cantons aient un mandat d'information et de sensibilisation. L'organisation de l'aide aux victimes, tout comme celle des services spécialisés proposés, varie d'un canton à l'autre. Les personnes concernées ont justement besoin d'informations concrètes sur les offres cantonales.

Cela n'exclut toutefois pas que la Confédération ait également un rôle à jouer à cet égard. C'est pourquoi nous soutenons la proposition d'adaptation de la CDAS :

La Confédération et les cantons font connaître l'aide aux victimes.

3. Art. 8, al. 1 (suppression) : Mandat d'information des autorités de poursuite pénale

Nous ne voyons aucun problème à supprimer l'actuel al. 1 afin d'éviter les doublons. Toutefois, cette suppression ne doit pas avoir pour conséquence de réduire le mandat d'information des autorités de poursuite pénale (art. 305, al. 1 à 3, CPP, art. 330 CPP et art. 84b PPM).

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024

⁹ Par exemple, Office fédéral de la justice, Aide aux victimes : enquête sur le travail de relations publiques des cantons et sur l'état des connaissances de la population, 10 juillet 2014, p. 22-24.

4. Art. 14, al. 1 (modification) : Complément d'aide médico-légale

Nous saluons vivement l'ajout de l'expression « assistance médico-légale » à la première phrase. Elle permet aux personnes concernées d'accéder aux soins médico-légaux nécessaires et en clarifie le financement. Cela permet de garantir que cet accès ne dépend pas des possibilités financières des personnes concernées.

Pour les victimes de violence dans le contexte domestique, il est en outre de la plus haute importance que les personnes auteures de l'infraction ne soient pas informées du recours à l'aide. Dans la mesure où le financement passe par l'aide aux victimes, ce risque est au moins minimisé, car aucune facture ou paiement ne peut être découvert par les personnes auteures. Dans la pratique, on constate toutefois que ce risque se réalise, notamment en raison du principe de subsidiarité (art. 4 LAVI). Il est urgent d'apporter de nouvelles améliorations dans ce domaine.

5. Art. 14a, al. 1 (nouveau) : Assistance médicale et médico-légale

Le nouvel article 14a est, selon nous, un élément central de cette révision partielle. Nous soutenons la liste des éléments constitutifs de l'assistance médicale et médico-légale. Dans la mesure où cette liste n'est pas exhaustive, elle permet en même temps une marge de manœuvre dans des cas particuliers.

Il nous semble important de souligner que la documentation médico-légale des blessures et des traces de la violence ainsi que leur conservation doivent être conçues de manière à ce que cette documentation puisse être utilisée ultérieurement dans le cadre d'une procédure de poursuite pénale. Il est donc essentiel de définir des processus qui le garantissent.

Nous sommes d'accord avec le rapport explicatif sur le fait que les examens et traitements médicaux spécialisés doivent absolument être complets.¹⁰ Ils doivent notamment inclure un traitement des conséquences psychologiques de la violence, une évaluation des risques pour les personnes concernées ainsi que l'élaboration d'un plan de sécurité. Nous sommes d'accord avec la CDAS pour dire que l'étendue des prestations fournies doit s'orienter sur la nécessité donnée dans le cas concret et ne doit pas être limitée par des considérations de coûts.¹¹

En ce qui concerne le délai de conservation, il serait souhaitable de fixer au moins une durée minimale au niveau fédéral. Comme l'indique à juste titre le rapport explicatif, le délai doit être raisonnable en ce sens que les personnes concernées doivent avoir la possibilité de prendre une décision sur une éventuelle dénonciation de l'infraction subie. L'expérience des cantons montre qu'un délai de conservation de 15 ans est faisable et raisonnable. En revanche, une réglementation obligeant les personnes concernées à demander une nouvelle conservation après un certain temps n'est pas judicieuse.

6. Art. 14a, al. 2 (nouveau) : Accès aux services spécialisés

L'al. 2 exige que les cantons permettent aux personnes concernées d'accéder à des services spécialisés. Sur le principe, nous comprenons le besoin d'accorder aux cantons des possibilités de mise en œuvre flexibles. De notre point de vue, il est essentiel que la révision partielle utilise le terme « spécialisé » afin de garantir le respect des exigences. En outre, les services

¹⁰ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 24.

¹¹ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 3.

spécialisés doivent être accessibles à bas seuil et en tout temps pour toutes les personnes concernées.

La formulation proposée par la CDAS – « Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale » - est plus claire, raison pour laquelle nous soutenons cette proposition sur le fond.

² Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale.

Lors de la création de ces nouveaux services spécialisés, il faut notamment tenir compte des expériences des modèles cantonaux déjà existants, des connaissances spécialisées des organisations non gouvernementales et de la société civile, comme le demande l'art. 9 de la Convention d'Istanbul, ainsi que des normes minimales élaborées par la Confédération et mentionnées dans le rapport explicatif. Il est essentiel de faire appel à ces connaissances et expériences lors de la mise en œuvre.

Nous vous remercions et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées,

Philippe Bigler

Directeur du Centre d'accueil MalleyPrairie

021 620 76 76

philippe.bigler@malleyprairie.ch

CSP Vaud

Rue Beau-Séjour 28
1003 Lausanne
Tél : 021 560 60 60
www.csp.ch/vald
info@csp-vd.ch



Département fédéral de justice et police
DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

par e-mail : jonas.amstutz@bj.admin.ch

Lausanne, le 23 janvier 2025

Réponse du CSP Vaud à la consultation 2024/38 - Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI ; RS 312.5

Monsieur le Conseiller fédéral Jans,

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI dans le cadre de la procédure de consultation.

Cette prise de position est basée sur l'expertise et la longue expérience du CSP Vaud, qui se préoccupe depuis de nombreuses années du sort des victimes de violence domestique, et particulièrement de la situation des femmes migrantes victimes de violence dont le titre de séjour dépend de celui du conjoint. Portée notamment par son Service social pour les personnes immigrées, la Fraternité, témoin des situations particulièrement délicates vécues par ces femmes et des risques encourus quant au maintien de leur séjour en Suisse, cette problématique donne lieu depuis une bonne vingtaine d'années à différentes démarches et collaborations à but informatif, de documentation et de plaidoyer pour tenter d'infléchir la situation, et ceci autant au niveau cantonal que fédéral. De ce fait, le CSP Vaud a suivi de près et avec la plus grande attention les modifications législatives qui se sont succédées jusqu'à aujourd'hui, leurs avancées mais aussi les blocages à l'œuvre dans ce domaine.

La Fraternité du CSP Vaud fait partie de longue date du groupe de travail romand «Femmes migrantes & violences conjugales », et de ce fait appartient au réseau de la Convention d'Istanbul.

Cette réponse à consultation est donc également née des échanges dans le réseau de la Convention d'Istanbul - un réseau de plus de 80 organisations qui s'engagent ensemble pour une mise en œuvre inclusive et non discriminatoire de la Convention d'Istanbul en Suisse. Le réseau réunit les expertises et les expériences les plus diverses. Cette collaboration permet d'adopter un point de vue intersectionnel et global sur la révision partielle.

Sur le terrain, le Service social pour personnes immigrées du CSP Vaud accompagne et défend les intérêts des personnes victimes de violence domestique (environ 750 consultations pour près de 200 dossiers en 2024), et a pu récemment renforcer son action dans le cadre d'un financement partiel via le nouveau dispositif cantonal vaudois.

Remarques générales

Le CSP Vaud salue et soutient résolument la révision partielle proposée de la loi sur l'aide aux victimes. Les modifications apportées constituent une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul et dans la lutte contre la violence basée sur le genre, la violence sexualisée et la violence domestique.

Dans son article 25, la Convention d'Istanbul exige des parties contractantes qu'elles permettent notamment aux victimes de viols et de violences sexualisées d'avoir accès à des examens médicaux et médico-légaux, à une aide en cas de traumatismes et à des conseils. Cette possibilité doit en outre exister en nombre suffisant. Dans son rapport, le groupe d'expert·es indépendant·es GREVIO a critiqué le manque de mise en œuvre de l'article 25 en Suisse.¹ Cette révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul.

Les blessures et traces de violences sexistes, sexualisées et domestiques ne peuvent souvent être médico-légales que dans un court laps de temps après les faits. Durant cette période, les personnes concernées sont dans une situation d'urgence. Dans la plupart des cantons, la décision d'effectuer un examen médico-légal des blessures et des traces de la violence signifie aujourd'hui également une décision d'engager une procédure pénale. Il est choquant d'exiger des personnes concernées dans cette situation d'urgence de prendre des décisions aussi lourdes de conséquences. Les personnes concernées ne peuvent pas non plus modifier ultérieurement sans conséquences la décision qu'elles ont prise dans cette situation d'urgence. Une décision ultérieure de déposer une plainte pénale est certes possible, mais les blessures et les traces de la violence ne peuvent alors plus être préservées et documentées.

La révision partielle proposée permet la sauvegarde, la documentation et la conservation médico-légales de blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale dans toute la Suisse. Pour les personnes concernées, cela représente un grand soulagement. Elles n'ont pas à décider, dans cette situation d'urgence, de porter plainte ou non.

Les expériences faites par les cantons qui ont déjà introduit un système de soins médicaux ou médico-légaux spécialisés sont toutes extrêmement positives. C'est précisément pour cette raison qu'une mise en œuvre dans le cadre de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est importante afin de permettre cet accès important à toutes les personnes concernées. De plus, certaines procédures légales sont rendues plus aisées si de tels rapports sont établis. Ces derniers sont notamment appréciés par les instances tant administratives que judiciaires, par exemple dans le cadre de l'application de l'article 50 de la loi sur les étrangers (LEI) ou lors de plaintes pénales. Le fait de ne pas bénéficier de telles prestations dans tous les cantons crée de fait une inégalité de traitement entre les victimes.

Exemption de l'obligation de dénoncer

La grande valeur ajoutée de cette révision partielle pour les personnes concernées est la possibilité de sauvegarder, de documenter et de conserver blessures et les traces de la violence du point de vue médico-légal, indépendamment d'une plainte pénale. Cette amélioration n'est possible que si le personnel compétent n'est pas soumis à l'obligation de dénoncer et si le droit d'aviser est explicitement limité au sens de l'art. 11, al. 3, LAVI.

Selon le rapport explicatif, l'exemption de l'obligation de notifier relève de la compétence des cantons. C'est pourquoi une exemption n'est pas possible dans le cadre de cette révision partielle.² Cependant, la Confédération dispose, en vertu de l'art. 124 Cst., d'une compétence législative dans le domaine de l'aide

¹ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 43-44.

² Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

aux victimes, "qui a en soi un caractère global".³ De notre point de vue, la Confédération a la compétence de légiférer pour fixer l'exemption de l'obligation de dénoncer.

Les tiers au sens de l'art. 13 LAVI qui ont été mandatés par le centre de consultation (et non par les personnes concernées elles-mêmes) sont également soumis à l'obligation de garder le secret prévue par la loi sur l'aide aux victimes d'infractions (art. 11 LAVI).⁴ Selon le rapport explicatif, le Conseil fédéral part du principe que les centres de consultation fourniront la prestation médico-légale par l'intermédiaire de tiers au sens de l'art. 13 LAVI.⁵ L'obligation de garder le secret selon l'art. 11 LAVI s'applique en principe déjà aux tiers, raison pour laquelle une extension explicite aux services spécialisés mentionnés dans la révision partielle devrait être possible sans autre. D'autant plus que ces services spécialisés sont des tiers au sens de l'art. 13 LAVI. Il serait important de préciser que l'obligation de garder le secret s'applique également lorsque les personnes concernées mandatent des tiers.

En raison de l'importance de l'exemption de l'obligation de dénoncer, nous aimerions donc demander de réexaminer la possibilité d'une réglementation au niveau fédéral.

Mise en œuvre de la révision partielle

Nous souhaitons particulièrement insister sur le fait que la mise en œuvre de cette révision partielle doit absolument suivre une approche intersectionnelle. En particulier, l'accès à ces services spécialisés doit être garanti à toutes les personnes concernées, être possible à tout moment et être à bas seuil. En outre, le personnel de ces services spécialisés doit être formé en particulier sur les thèmes des traumatismes, de la violence sexiste, sexualisée et domestique ainsi que des discriminations multiples.

L'art. 9 de la Convention d'Istanbul exige une collaboration efficace avec les organisations non gouvernementales, la société civile et les organisations spécialisées dans les thèmes de la Convention. C'est précisément lors de la mise en œuvre cantonale de cette révision partielle qu'il est essentiel d'intégrer l'expertise et l'expérience des organisations cantonales. De plus, les bonnes pratiques existantes dans les cantons doivent être prises en compte.

Nous estimons que la mise en œuvre de cette révision partielle nécessite une coordination nationale qui évite une inégalité de traitement des personnes concernées dans certains cantons.

Accès à des refuges et à des logements d'urgence

Dans sa réponse à la consultation, la CDAS propose de renforcer en même temps l'accès aux abris et aux logements d'urgence dans le cadre de cette révision partielle.⁶ L'art. 23 de la Convention d'Istanbul exige de prendre les mesures législatives ou autres nécessaires pour permettre la mise en place de refuges appropriés, facilement accessibles et en nombre suffisant, afin de fournir des logements sûrs pour toutes les victimes quel que soit leur statut de séjour ou l'absence de statut, en particulier aux femmes et à leurs enfants afin de les aider de manière proactive. Il s'agit d'une mesure urgente qui est un des éléments pouvant avoir des effets sur le nombre de féminicides, qui sont importants en Suisse comparativement au nombre d'habitants. Le GREVIO a critiqué la mise en œuvre de cette disposition.⁷ En raison de l'accès

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, pp. 12-13.

⁶ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 4.

⁷ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, pp. 40-42.

insuffisant aux hébergements de protection et d'urgence ainsi que des différences régionales dans l'offre,⁸ nous soutenons les demandes de la CDAS de préciser la LAVI en conséquence.

C'est avec plaisir que nous prenons position sur les différentes modifications comme suit :

1. Art. 1, al. 4 (nouveau) : Droit indépendant des plaintes pénales

Nous saluons ce nouveau paragraphe. En raison de l'importance de ce principe, il nous semble essentiel de l'inscrire également dans le texte de loi. L'objectif de la révision partielle - permettre la sauvegarde, la documentation et la conservation des blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale - est ainsi maintenu.

2. Art. 8, al. 1 (nouveau) : Mandat d'information et de sensibilisation des cantons

Nous saluons l'ancrage d'un mandat d'information et de sensibilisation concernant l'aide aux victimes dans le cadre de cette révision partielle. Notre expérience ainsi que des études montrent que les offres d'aide aux victimes ne sont pas suffisamment connues de la population.⁹

Jusqu'à présent, seules les autorités de poursuite pénale avaient une mission d'information dans le cadre de leurs contacts avec les personnes concernées. Or, les victimes de violences sexistes, sexualisées et domestiques n'ont souvent pas de contact avec les autorités de poursuite pénale pour diverses raisons. C'est pourquoi le mandat d'information des autorités de poursuite pénale ne suffit pas à informer suffisamment toutes les personnes concernées sur les offres d'aide aux victimes.

En outre, nous estimons qu'il est également judicieux que les cantons aient un mandat d'information et de sensibilisation. L'organisation de l'aide aux victimes, tout comme celle des services spécialisés proposés, varie d'un canton à l'autre. Les personnes concernées ont justement besoin d'informations concrètes sur les offres cantonales.

Cela n'exclut toutefois pas que la Confédération ait également un rôle à jouer à cet égard. C'est pourquoi nous soutenons la proposition d'adaptation de la CDAS :

La Confédération et les cantons font connaître l'aide aux victimes.

3. Art. 8, al. 1 (suppression) : Mandat d'information des autorités de poursuite pénale

Nous ne voyons aucun problème à supprimer l'actuel al. 1 afin d'éviter les doublons. Toutefois, cette suppression ne doit pas avoir pour conséquence de réduire le mandat d'information des autorités de poursuite pénale (art. 305, al. 1 à 3, CPP, art. 330 CPP et art. 84b PPM).

4. Art. 14, al. 1 (modification) : Complément d'aide médico-légale

Nous saluons vivement l'ajout de l'expression « assistance médico-légale » à la première phrase. Elle permet aux personnes concernées d'accéder aux soins médico-légaux nécessaires et en clarifie le

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024

⁹ Par exemple, Office fédéral de la justice, Aide aux victimes : enquête sur le travail de relations publiques des cantons et sur l'état des connaissances de la population, 10 juillet 2014, p. 22-24.

financement. Cela permet de garantir que cet accès ne dépend pas des possibilités financières des personnes concernées.

Pour les victimes de violence dans le contexte domestique, il est en outre de la plus haute importance que les personnes auteurs de l'infraction ne soient pas informées du recours à l'aide. Dans la mesure où le financement passe par l'aide aux victimes, ce risque est au moins minimisé, car aucune facture ou paiement ne peut être découvert par les personnes auteurs. Dans la pratique, on constate toutefois que ce risque se réalise, notamment en raison du principe de subsidiarité (art. 4 LAVI). Il est urgent d'apporter de nouvelles améliorations dans ce domaine.

5. Art. 14a, al. 1 (nouveau) : Assistance médicale et médico-légale

Le nouvel article 14a est, selon nous, un élément central de cette révision partielle. Nous soutenons la liste des éléments constitutifs de l'assistance médicale et médico-légale. Dans la mesure où cette liste n'est pas exhaustive, elle permet en même temps une marge de manœuvre dans des cas particuliers.

Il nous semble important de souligner que la documentation médico-légale des blessures et des traces de la violence ainsi que leur conservation doivent être conçues de manière à ce que cette documentation puisse être utilisée ultérieurement dans le cadre d'une procédure de poursuite pénale. Il est donc essentiel de définir des processus qui le garantissent.

Nous sommes d'accord avec le rapport explicatif sur le fait que les examens et traitements médicaux spécialisés doivent absolument être complets.¹⁰ **Ils doivent notamment inclure un traitement des conséquences psychologiques de la violence, une évaluation des risques pour les personnes concernées ainsi que l'élaboration d'un plan de sécurité.** Nous sommes d'accord avec la CDAS pour dire que l'étendue des prestations fournies doit s'orienter sur la nécessité donnée dans le cas concret et ne doit pas être limitée par des considérations de coûts.¹¹

En ce qui concerne le délai de conservation, il serait souhaitable de fixer au moins une durée minimale au niveau fédéral. Comme l'indique à juste titre le rapport explicatif, le délai doit être raisonnable en ce sens que les personnes concernées doivent avoir la possibilité de prendre une décision sur une éventuelle dénonciation de l'infraction subie. L'expérience des cantons montre qu'un **délai de conservation de 15 ans** est faisable et raisonnable. En revanche, une réglementation obligeant les personnes concernées à demander une nouvelle conservation après un certain temps n'est pas judicieuse.

6. Art. 14a, al. 2 (nouveau) : Accès aux services spécialisés

L'al. 2 exige que les cantons permettent aux personnes concernées d'accéder à des services spécialisés. Sur le principe, nous comprenons le besoin d'accorder aux cantons des possibilités de mise en œuvre flexibles. De notre point de vue, il est essentiel que la révision partielle utilise le terme « spécialisé » afin de garantir le respect des exigences. En outre, les services spécialisés doivent être accessibles à bas seuil et en tout temps pour toutes les personnes concernées.

La formulation proposée par la CDAS – « Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale » - est plus claire, raison pour laquelle nous soutenons cette proposition sur le fond.

¹⁰ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 24.

¹¹ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 3.

² Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale.

Lors de la création de ces nouveaux services spécialisés, il faut notamment tenir compte des expériences des modèles cantonaux déjà existants, des connaissances spécialisées des organisations non gouvernementales et de la société civile, comme le demande l'art. 9 de la Convention d'Istanbul, ainsi que des normes minimales élaborées par la Confédération et mentionnées dans le rapport explicatif. Il est essentiel de faire appel à ces connaissances et expériences lors de la mise en œuvre.

Espérant que notre position pourra être prise en compte, nous vous remercions d'avance de votre attention et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Pour le CSP Vaud : Chloé Maire et Caroline Regamey, 23 janvier 2025.

[Personne de contact :

Chloé Maire

Travailleuse sociale, Service social pour les immigré·e·s la Fraternité, coordinatrice Violence domestique.

021 560 60 98

chloe.maire@csp-vd.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 23. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort von der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO)

Vernehmlassung 2024/38 –

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme stützt sich auf die fundierte Expertise sowie die umfassenden und langjährigen Erfahrungen der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, die als zentrale Instanz im Bereich des Schutzes und der Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern seit vielen Jahren eine Schlüsselrolle einnimmt.

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpflis Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden.
Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Kontaktperson:

Blertë Berisha

Co-Geschäftsleitung

077 448 51 76

Blerte.berisha@frauenhaus-schweiz.ch



Demokratische Jurist*innen Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giurist* Democratiche*i della Svizzera
Giurist*a*s democratic*a*s da la Svizra

Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
CH-3003 Bern

Eingereicht per Email an jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 23. Januar 2025

Vernehmlassung 2024 / 38

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen die Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS) die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Vernehmlassungsantwort entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Art. 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Die unabhängige Expert*innengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz. Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.



Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

2 Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.¹ Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».² Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung von der Anzeigepflicht festzusetzen.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.³ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁴ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt also grundsätzlich bereits für Dritte. Deshalb sollte eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein, dies insbesondere da diese

¹ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

² Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

³ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpflis Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁴ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 9. Oktober 2024, S. 12–13.



spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

3 Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen und die *best practices* einbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

4 Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁵ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung in der Schweiz.⁶ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁷ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

⁵ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁶ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁷ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.



Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüßen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüßen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Die Erfahrungen in der Praxis wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁸

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

⁸ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.



Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen. Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.⁹ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich der Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹⁰

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible

⁹ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹⁰ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.



Demokratische Jurist*innen Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giurist* Democratiche*i della Svizzera
Giurist*a*s democratic*a*s da la Svizra

Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüssen

für die Demokratischen Jurist*innen Schweiz

Melanie Aebli
MLaw, Rechtsanwältin
Mitglied DJB

Lea Schlunegger
MLaw, Rechtsanwältin
Generalsekretärin DJS



Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG) Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF

(Januar 2025)

I. Grundsätzliches

Mit der Teilrevision des Opferhilfegesetzes sollen die Leistungen der Opferhilfe gestärkt werden. Opfer von Gewalt sollen in der ganzen Schweiz Zugang zu kostenlosen rechtsmedizinischen Leistungen haben, und zwar unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eröffnet wird oder nicht. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst diese Ziele. Es wird damit mit Bezug auf Opfer von sexueller Gewalt Art. 25 der Istanbul-Konvention umgesetzt. Diese Bestimmung sieht die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren vor, die medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratungen anbieten.

Die Situation in den Kantonen ist sehr unterschiedlich. Die EKF erachtet es als wichtig, dass ein rechtlicher Rahmen festgelegt und gewisse Minimalstandards vorgegeben werden. Von den Kantonen darf und muss erwartet werden, dass sie der Situation der Opfer angemessen Rechnung tragen.

Die Übernahme der Kosten für rechtsmedizinische Untersuchungen ist in der geltenden Fassung des OHG nicht erwähnt. Es gibt Kantone, in welchen die Kosten für rechtsmedizinische Leistungen ganz oder teilweise über die Soforthilfe gedeckt werden. In anderen Kantonen ist dies nicht möglich. Die Pflicht, den Gewaltvorfall der Unfallversicherung melden zu müssen, löst bei manchen Opfern Angst und Scham aus. Hinzu kommt, dass die Gefahr besteht, dass die gewaltausübende Person die Rechnung der Unfall- oder Krankenversicherung entdeckt und es zu weiteren Übergriffen kommt. Wenn ein Opfer weiss, dass es Zugang zu einer kostenfreien rechtsmedizinischen Versorgung hat und es sich nicht um die Finanzierung kümmern muss, wird es eher Hilfe suchen und die Verletzungen und Tatspuren forensisch dokumentieren lassen.

Aus Sicht der EKF ist es wichtig, dass sich Opfer an spezialisierte Stellen wenden können. Gemäss der Vorlage obliegt es den Kantonen, den Zugang zu solchen Stellen zu jeder Tages- und Nachtzeit sicherzustellen. Eine Pflicht, neue Zentren oder Strukturen zu schaffen, ist nicht vorgesehen. In verschiedenen Kantonen wird heute die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren von medizinischen Fachpersonen in Spitälern erstellt, zuweilen auf den gewöhnlichen Notfallstationen. Oft sind die medizinischen Fachpersonen bei der Erstellung von forensischen Dokumentationen jedoch nicht genügend geschult oder es fehlt ihnen aufgrund von geringen Fallzahlen die Erfahrung, vor allem in kleineren Spitälern und ambulanten Praxen. Oder es gibt zwar spezialisierte Fachpersonen, sie sind aber nicht zeitnah verfügbar. Es ist deshalb fraglich, ob Verbesserungen im Rahmen von bestehenden Strukturen tatsächlich genügen. Hinzu kommt, dass es eben nicht nur um die medizinische Erstversorgung und die professionelle Spurensicherung geht. Ebenso wichtig für ein Opfer ist es, dass es in einer psychischen Ausnahmesituation unmittelbar nach einer Gewalttat professionell unterstützt und betreut wird von spezialisierten Fachpersonen, die im Umgang mit Opfern vertraut sind und die sehr spezifischen Bedürfnisse von Opfern kennen. Dies spricht für zentral gelegene, rund um die Uhr geöffnete Krisenzentren mit spezialisiertem, interdisziplinär zusammengesetztem Fachpersonal.

Was bereits gilt, soll nun explizit im OHG festgehalten werden, nämlich dass ein Anspruch auf alle Leistungen der Opferhilfe besteht unabhängig davon, ob ein Opfer Strafanzeige erstattet

hat oder nicht. Die EKF erachtet es als richtig, dass die Leistungen der Opferhilfe nicht an eine Strafanzeige gekoppelt werden und dieser wichtige Grundsatz explizit im Gesetz verankert wird. Eine höhere Anzeigequote und eine häufigere Verurteilung von Personen, die Gewalt ausgeübt haben, ist wünschenswert. Es ist aber zu respektieren, dass sich nicht jedes Opfer den grossen Belastungen eines Strafverfahrens aussetzen kann oder will.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Art. 1 Abs. 4

Die EKF begrüsst es, dass die Durchführung eines Strafverfahrens keine notwendige Voraussetzung für die Ausrichtung von Opferhilfeleistungen ist. Das Opfer soll unter keinem Titel verpflichtet sein, eine Strafanzeige zu erstatten oder einen Strafantrag einzureichen.

2. Art. 8 Abs. 1

Die aktuelle Fassung ist obsolet geworden, da die Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden in der Strafprozessordnung geregelt ist. Der Vorentwurf sieht stattdessen vor, dass die Kantone gehalten sind, die Opferhilfe bekannt zu machen. Die Einführung einer solchen Informationspflicht erachtet die EKF als sinnvoll. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Hilfsangebote für Opfer nicht oder zu wenig bekannt sind, selbst in professionellen Systemen.

Es braucht deshalb Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, sowohl für die Betroffenen als auch für die Öffentlichkeit. Es ist darauf zu achten, dass die Informationen leicht zugänglich und verständlich sind und dass sie sowohl über digitale als auch analoge Kanäle gestreut werden. Die Informationen sind auch gezielt an Orten zu verbreiten, an denen sich verschiedene Opfergruppen aufhalten, namentlich Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund von Behinderungen oder anderen Einschränkungen.

3. Art. 14 Abs. 1 erster Satz

Die EKF begrüsst es, dass die rechtsmedizinische Hilfe eine eigenständige Opferhilfeleistung wird, was auch die Frage der Finanzierung klärt. Es wird damit der rechtliche Rahmen vorgegeben und eine einheitliche Regelung in allen Kantonen erreicht.

Die rechtsmedizinische Hilfe ist von eminenter Bedeutung. Gerade bei Straftaten im häuslichen Bereich und bei Sexualdelikten ist die Beweislage besonders schwierig. Umso wichtiger ist die professionelle Beweissicherung unmittelbar nach der Tat. Werden Verletzungen und Spuren professionell erfasst, kann die Dokumentation in einem späteren Verfahren als Beweismittel eingesetzt werden. Ob sich dies positiv auf die Anzeigequote und die Anzahl strafrechtlicher Verurteilungen auswirken wird, wird sich weisen.

Wichtig ist, dass das Opfer die nötige Zeit erhält, um zu entscheiden, ob es Strafanzeige erstatten will oder nicht. Die meisten Opfer stehen unmittelbar nach der Tat unter Schock. Sie sind nicht in der Lage, die Tat einzuordnen und zu erahnen, was auf sie zukommt. Die Rolle des Staates sollte in erster Linie darin bestehen, dem Opfer den Entscheidungsprozess zu erleichtern. Es gegen seinen Willen in ein Strafverfahren zu zwingen, ist heikel. Deshalb sind aus Sicht der EKF kantonale Regelungen, die medizinischem Personal eine Anzeigepflicht auferlegen, zu hinterfragen. Besteht kantonal eine solche Pflicht, muss eine anonyme, vertrauliche Spurensicherung möglich sein.

III. Weitere Anregungen

Die EKF würde es begrüßen, wenn die Kantone gut erreichbare Krisenzentren einrichten würden, die Hilfeleistungen für Opfer unter einem Dach vereinen: medizinische Erstversorgung, forensische Spurensicherung, psychologische Soforthilfe, Traumahilfe und Beratung. Diese Leistungen sind rund um die Uhr durch ein spezialisiertes, interdisziplinär zusammengesetztes Team zu erbringen.

Eine gute Erstbetreuung hilft, den Opfern den ersten wichtigen Schritt zu erleichtern. Sie genügt aber nicht. Kommt es zu einem Strafverfahren, haben viele Opfer das Bedürfnis nach psychosozialer Unterstützung. Diese kann von Anwältinnen und Anwälten, welche die Opfer im Strafverfahren vertreten, aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht in genügendem Masse geleistet werden. Diese Lücke im Angebot sollte geschlossen werden.

Kontakt

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF
Annina Grob, Geschäftsführerin
Schwarztorstrasse 51
3003 Bern
annina.grob@ebg.admin.ch
058 463 88 76



Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ (17. Januar 2025)

Mit dem vorliegenden Schreiben nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) Stellung im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG.

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt eine Umsetzung verschiedener vom Parlament angenommenen Motionen zur Einrichtung von Krisenzentren für Opfer häuslicher Gewalt vor. Die Motionen verlangen konkret, dass Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt spezialisierte und qualitativ hochstehende medizinische und rechtsmedizinische Leistungen erhalten. Diese Leistungen sollen neu in die Opferhilfe integriert werden. Damit kommt es zu einer Verbesserung der sogenannten Beweiserhebung und der Möglichkeit der Beweisverwertung in einem Verfahren. Dies wiederum kann einen positiven Einfluss auf die Anzahl eingereichter Anzeigen sowie auf die strafrechtlichen Verurteilungen haben.

Häusliche Gewalt ist nach wie vor eine traurige Realität in der Schweiz. Allein im Jahr 2023 zählte die Schweiz 20 Femizide und insgesamt weist die Statistik 8044 Tötlichkeiten gegenüber Frauen in der Kategorie «häusliche Gewalt» (gegenüber 3435 bei Männern) aus¹. Diese Tötlichkeiten reichen neben Femiziden von versuchten Tötungsdelikten, über einfache Körperverletzung bis hin zu sexueller Belästigung. Gemäss einer Studie von 2020 gehören körperliche und psychische Gewalt nach wie vor in vielen Familien zum Alltag.²

Neben den gravierenden Folgen für die Opfer von häuslicher Gewalt kommt hinzu, dass Kinder und Jugendliche oft Zeug*innen dieser Übergriffe sind. Gemäss den Angaben des Bundes³ sind jährlich rund 27'000 Kinder elterlicher Paargewalt ausgesetzt. **Das Erleben von häuslicher Gewalt ist bei vielen betroffenen Kindern und Jugendlichen langfristig mit Problemen in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung sowie ihrer mentalen Gesundheit verbunden.** So weisen die betroffenen Personen beispielsweise ein erhöhtes Risiko auf, selbst Opfer von emotionalem, körperlichem und sexuellem Missbrauch zu werden, psychische Erkrankungen zu entwickeln und andere schwierige Lebensereignisse zu erleben.⁴

Die Schweiz hat sich auch international für den Schutz gegen häusliche Gewalt und gegen Gewalt an Frauen verpflichtet. Mit der 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention verfügt die Schweiz

¹ <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/30887700>

² <https://www.kinderschutz.ch/themen/gewaltfreie-erziehung/zahlen-in-der-schweiz>

³ <https://www.ebg.admin.ch/de/elterliche-partnerschaftsgewalt-betroffene-kinder-besser-schuetze>

⁴ Holt, S., Buckley, H., Whelan, S. (2008). The impact of exposure to domestic violence on children and young people: A review of the literature, *Child Abuse & Neglect*, Volume 32, Issue 8, 797-810, <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2008.02.004>.
Bender, A.E., McKinney, S.J., Schmidt-Sane, M.M. et al. Childhood Exposure to Intimate Partner Violence and Effects on Social-Emotional Competence: A Systematic Review. *J Fam Viol* 37, 1263–1281 (2022). <https://doi.org/10.1007/s10896-021-00315-z>



über ein Regelwerk zur Verhinderung von und zur Unterstützung bei Gewalt. Der Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung definierte 2022 somit auch konkrete Massnahmen für die verschiedenen föderalen Ebenen.

Probleme in der aktuellen strafrechtlichen Praxis

Heute zeigt sich in der Praxis, dass Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt nicht systematisch dokumentiert werden, auch weil für die Dokumentation von gewaltvollen Tötlichkeiten heute zuerst eine Strafanzeige eingereicht werden muss. Opfern, die nicht sogleich Strafanzeige erstatten, wird der Anspruch auf Opferhilfe, mithin auf **rechtsmedizinische Sicherstellung der Beweismittel**, entsprechend verwehrt. Gerade bei Sexualdelikten ist diese Sicherstellung zeitlich gesehen kurz nach verübter Straftat entscheidend, damit mögliche Beweismittel noch erkennbar sind. So kann der erst spätere Entschluss eine Strafanzeige zu erheben, in der Praxis dazu führen, dass die für das Strafverfahren benötigten Beweise oft nicht mehr oder nur beschränkt, vorhanden sind.

Hinzu kommt, dass betreffend **Schulung des medizinischen Personals grosse kantonale Unterschiede** bestehen und nicht überall gleich geregelt ist, was wie dokumentiert werden muss.

Weiter liegt es heute in der Kompetenz der Kantone zu entscheiden, ob sie der Bevölkerung entsprechende **Informationen** zur Verfügung stellen und **Sensibilisierungsarbeit** betreiben.

Aus Sicht der EKKJ müsste die Strafverfolgung in der Schweiz diesbezüglich folgende Ziele verfolgen:

- Die Opfer wissen, an wen sie sich wenden können.
- Die entsprechenden Fachstellen sind mit Personal ausgestattet, welches die notwendigen Fachkenntnisse aufweist, um die Beweismittel entsprechend den Vorgaben für eine mögliche spätere Strafverfolgung zu sichern. Die diesbezüglichen Fachkenntnisse werden zwingend schweizweit einheitlich vermittelt.
- Die Beweismittelsicherstellung ist für die Betroffenen kostenlos und nicht an die Stellung einer Strafanzeige geknüpft.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen die vorgeschlagenen Änderungen des Opferhilfegesetzes.

Explizit begrüsst wird die Ergänzung in **Artikel 1 Absatz 4**, welche definiert, dass Anspruch auf Opferhilfe besteht, und dies unabhängig davon, ob Strafanzeige erstattet wurde oder nicht.

Als positiv bewerten wir zudem die Änderung in **Artikel 8 Absatz 1**, welche die Kantone verpflichtet, breit angelegte Informationstätigkeiten aufzunehmen. Die Bekanntmachung der Angebote für Betroffene von häuslicher Gewalt ist essenziell. Damit einhergehen zwingend ausreichend finanzielle Mittel für diese Informationstätigkeiten.

Der neu geschaffene **Artikel 14a** definiert die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfassend, was die notwendige Klarheit schafft. Dass der Leistungskatalog des OHG um die rechtsmedizinische Hilfe ergänzt wird, begrüssen wir sehr. Sie ermöglicht Betroffenen, auch zu einem späteren Zeitpunkt über eine Anzeige der erlittenen Straftat zu entscheiden.

Artikel 14a Absatz 2 verpflichtet die Kantone, eine spezialisierte Stelle für Opfer einzurichten. Für uns wichtig zu betonen ist, dass diese Beratungsangebote rund um die Uhr und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies bedingt ausreichend finanzielle Ressourcen. Weiter ist es zentral, dass für diese Fachstellen ausgebildete Fachpersonen angestellt und die entsprechenden Ressourcen gesprochen werden müssen.

Weiter begrüßen wir explizit, dass mit den Änderungen auch die Frage der **Finanzierung der rechtsmedizinischen Hilfe** geklärt wird. Hohe Kosten, die allenfalls sogar zur Verschuldung führen können, sind ein Hindernis für die Inanspruchnahme von Leistungen. Das Gleiche gilt für bürokratische Hürden, die so gering wie nur möglich zu halten sind.

Neben der Tatsache, dass ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung der Einrichtung von Fachstellen zur Verfügung stehen müssen, erachten wir es als zentral, dass ein schweizweit übergreifendes Monitoring erstellt wird. Damit soll die Qualität sichergestellt und die Wirksamkeit der Massnahmen geprüft werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

Département fédéral de justice et police
DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne
par e-mail : jonas.amstutz@bj.admin.ch

Genève, le 24 janvier 2025

**Réponse à la consultation 2024/38 -
Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes
d'infractions LAVI ; RS 312.5**

Monsieur le Conseiller fédéral Jans,

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI dans le cadre de la procédure de consultation.

Cette prise de position est basée sur l'expertise de la Fondation pour l'égalité de genre (FEG) sur le thème des inégalités et violences liées au genre.

Elle est née d'un échange avec le réseau de la Convention d'Istanbul - un réseau de plus de 80 organisations qui s'engagent ensemble pour une mise en œuvre inclusive et non discriminatoire de la Convention d'Istanbul en Suisse. Le réseau réunit les expertises et les expériences les plus diverses. Cette collaboration permet d'adopter un point de vue intersectionnel et global sur la révision partielle.

Remarques générales

Nous saluons et soutenons résolument la révision partielle proposée de la loi sur l'aide aux victimes. Les modifications apportées constituent une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul et dans la lutte contre la violence basée sur le genre, la violence sexualisée et la violence domestique.

Dans son article 25, la Convention d'Istanbul exige des parties contractantes qu'elles permettent notamment aux victimes de viols et de violences sexualisées d'avoir accès à des examens médicaux et médico-légaux, à une aide en cas de traumatismes et à des conseils. Cette possibilité doit en outre exister en nombre suffisant. Dans son rapport, le groupe d'expert-es indépendant-es GREVIO a critiqué le manque de mise en œuvre de l'article 25 en Suisse.¹ Cette révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul.

Les blessures et traces de violences sexistes, sexualisées et domestiques ne peuvent souvent être médico-légales que dans un court laps de temps après les faits. Durant cette période, les personnes concernées sont dans une situation d'urgence. Dans la plupart des cantons, la décision d'effectuer un examen médico-légal des blessures et des traces de la violence signifie aujourd'hui également une décision d'engager une procédure pénale. Il est choquant d'exiger des personnes concernées dans cette situation d'urgence de prendre des décisions aussi lourdes de conséquences. Les personnes concernées ne peuvent pas non plus modifier ultérieurement sans conséquences la décision qu'elles ont prise dans cette situation d'urgence. Une décision ultérieure de déposer une plainte pénale est certes possible, mais les blessures et les traces de la violence ne peuvent alors plus être préservées et documentées.

La révision partielle proposée permet la sauvegarde, la documentation et la conservation médico-légales de blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale dans toute la Suisse. Pour les personnes concernées, cela représente un grand soulagement. Elles n'ont pas à décider, dans cette situation d'urgence, de porter plainte ou non.

Les expériences faites par les cantons qui ont déjà introduit un système de soins médicaux ou médico-légaux spécialisés sont toutes extrêmement positives. C'est précisément pour cette raison qu'une mise en œuvre dans le cadre de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est importante afin de permettre cet accès important à toutes les personnes concernées.

Exemption de l'obligation de dénoncer

La grande valeur ajoutée de cette révision partielle pour les personnes concernées est la possibilité de sauvegarder, de documenter et de conserver blessures et les traces de la violence du point de vue médico-légal, indépendamment d'une plainte pénale. Cette amélioration n'est possible que si le personnel compétent n'est pas soumis à l'obligation de dénoncer et si le droit d'aviser est explicitement limité au sens de l'art. 11, al. 3, LAVI.

Selon le rapport explicatif, l'exemption de l'obligation de notifier relève de la compétence des cantons. C'est pourquoi une exemption n'est pas possible dans le cadre de cette révision partielle.² Cependant, la Confédération dispose, en vertu de l'art. 124 Cst., d'une compétence législative dans le domaine de l'aide aux victimes, "qui a en soi un caractère global".³ De notre

¹ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 43-44.

² Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

point de vue, la Confédération a la compétence de légiférer pour fixer l'exemption de l'obligation de dénoncer.

Les tiers au sens de l'art. 13 LAVI qui ont été mandatés par le centre de consultation (et non par les personnes concernées elles-mêmes) sont également soumis à l'obligation de garder le secret prévue par la loi sur l'aide aux victimes d'infractions (art. 11 LAVI).⁴ Selon le rapport explicatif, le Conseil fédéral part du principe que les centres de consultation fourniront la prestation médico-légale par l'intermédiaire de tiers au sens de l'art. 13 LAVI.⁵ L'obligation de garder le secret selon l'art. 11 LAVI s'applique en principe déjà aux tiers, raison pour laquelle une extension explicite aux services spécialisés mentionnés dans la révision partielle devrait être possible sans autre. D'autant plus que ces services spécialisés sont des tiers au sens de l'art. 13 LAVI. Il serait important de préciser que l'obligation de garder le secret s'applique également lorsque les personnes concernées mandatent des tiers.

En raison de l'importance de l'exemption de l'obligation de dénoncer, nous aimerions donc demander de réexaminer la possibilité d'une réglementation au niveau fédéral.

Mise en œuvre de la révision partielle

Nous souhaitons particulièrement insister sur le fait que la mise en œuvre de cette révision partielle doit absolument suivre une approche intersectionnelle. En particulier, l'accès à ces services spécialisés doit être garanti à toutes les personnes concernées, être possible à tout moment et être à bas seuil. En outre, le personnel de ces services spécialisés doit être formé en particulier sur les thèmes des traumatismes, de la violence sexiste, sexualisée et domestique ainsi que des discriminations multiples.

L'art. 9 de la Convention d'Istanbul exige une collaboration efficace avec les organisations non gouvernementales, la société civile et les organisations spécialisées dans les thèmes de la Convention. C'est précisément lors de la mise en œuvre cantonale de cette révision partielle qu'il est essentiel d'intégrer l'expertise et l'expérience des organisations cantonales. De plus, les bonnes pratiques existantes dans les cantons doivent être prises en compte.

Nous estimons que la mise en œuvre de cette révision partielle nécessite une coordination nationale qui évite une inégalité de traitement des personnes concernées dans certains cantons.

Accès à des refuges et à des logements d'urgence

Dans sa réponse à la consultation, la CDAS propose de renforcer en même temps l'accès aux abris et aux logements d'urgence dans le cadre de cette révision partielle.⁶ L'art. 23 de la Convention d'Istanbul exige de prendre les mesures législatives ou autres nécessaires pour permettre la mise en place de refuges appropriés, facilement accessibles et en nombre suffisant, afin de fournir des logements sûrs pour les victimes, en particulier aux femmes et à leurs enfants, et pour les aider de manière proactive. Le GREVIO a critiqué la mise en œuvre de cette disposition.⁷ En raison de l'accès insuffisant aux hébergements de protection et d'urgence

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

⁶ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 4.

⁷ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 40-42.

ainsi que des différences régionales dans l'offre,⁸ nous soutenons les demandes de la CDAS de préciser la LAVI en conséquence.

C'est avec plaisir que nous prenons position sur les différentes modifications comme suit :

1. Art. 1, al. 4 (nouveau) : Droit indépendant des plaintes pénales

Nous saluons ce nouveau paragraphe. En raison de l'importance de ce principe, il nous semble essentiel de l'inscrire également dans le texte de loi. L'objectif de la révision partielle - permettre la sauvegarde, la documentation et la conservation des blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale - est ainsi maintenu.

2. Art. 8, al. 1 (nouveau) : Mandat d'information et de sensibilisation des cantons

Nous saluons l'ancrage d'un mandat d'information et de sensibilisation concernant l'aide aux victimes dans le cadre de cette révision partielle. Notre expérience ainsi que des études montrent que les offres d'aide aux victimes ne sont pas suffisamment connues de la population.⁹

Jusqu'à présent, seules les autorités de poursuite pénale avaient une mission d'information dans le cadre de leurs contacts avec les personnes concernées. Or, les victimes de violences sexistes, sexualisées et domestiques n'ont souvent pas de contact avec les autorités de poursuite pénale pour diverses raisons. C'est pourquoi le mandat d'information des autorités de poursuite pénale ne suffit pas à informer suffisamment toutes les personnes concernées sur les offres d'aide aux victimes.

En outre, nous estimons qu'il est également judicieux que les cantons aient un mandat d'information et de sensibilisation. L'organisation de l'aide aux victimes, tout comme celle des services spécialisés proposés, varie d'un canton à l'autre. Les personnes concernées ont justement besoin d'informations concrètes sur les offres cantonales.

Cela n'exclut toutefois pas que la Confédération ait également un rôle à jouer à cet égard. C'est pourquoi nous soutenons la proposition d'adaptation de la CDAS :

La Confédération et les cantons font connaître l'aide aux victimes.

3. Art. 8, al. 1 (suppression) : Mandat d'information des autorités de poursuite pénale

Nous ne voyons aucun problème à supprimer l'actuel al. 1 afin d'éviter les doublons. Toutefois, cette suppression ne doit pas avoir pour conséquence de réduire le mandat d'information des autorités de poursuite pénale (art. 305, al. 1 à 3, CPP, art. 330 CPP et art. 84b PPM).

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024

⁹ Par exemple, Office fédéral de la justice, Aide aux victimes : enquête sur le travail de relations publiques des cantons et sur l'état des connaissances de la population, 10 juillet 2014, p. 22-24.

4. Art. 14, al. 1 (modification) : Complément d'aide médico-légale

Nous saluons vivement l'ajout de l'expression « assistance médico-légale » à la première phrase. Elle permet aux personnes concernées d'accéder aux soins médico-légaux nécessaires et en clarifie le financement. Cela permet de garantir que cet accès ne dépend pas des possibilités financières des personnes concernées.

Pour les victimes de violence dans le contexte domestique, il est en outre de la plus haute importance que les personnes auteures de l'infraction ne soient pas informées du recours à l'aide. Dans la mesure où le financement passe par l'aide aux victimes, ce risque est au moins minimisé, car aucune facture ou paiement ne peut être découvert par les personnes auteures. Dans la pratique, on constate toutefois que ce risque se réalise, notamment en raison du principe de subsidiarité (art. 4 LAVI). Il est urgent d'apporter de nouvelles améliorations dans ce domaine.

5. Art. 14a, al. 1 (nouveau) : Assistance médicale et médico-légale

Le nouvel article 14a est, selon nous, un élément central de cette révision partielle. Nous soutenons la liste des éléments constitutifs de l'assistance médicale et médico-légale. Dans la mesure où cette liste n'est pas exhaustive, elle permet en même temps une marge de manœuvre dans des cas particuliers.

Il nous semble important de souligner que la documentation médico-légale des blessures et des traces de la violence ainsi que leur conservation doivent être conçues de manière à ce que cette documentation puisse être utilisée ultérieurement dans le cadre d'une procédure de poursuite pénale. Il est donc essentiel de définir des processus qui le garantissent.

Nous sommes d'accord avec le rapport explicatif sur le fait que les examens et traitements médicaux spécialisés doivent absolument être complets.¹⁰ Ils doivent notamment inclure un traitement des conséquences psychologiques de la violence, une évaluation des risques pour les personnes concernées ainsi que l'élaboration d'un plan de sécurité. Nous sommes d'accord avec la CDAS pour dire que l'étendue des prestations fournies doit s'orienter sur la nécessité donnée dans le cas concret et ne doit pas être limitée par des considérations de coûts.¹¹

En ce qui concerne le délai de conservation, il serait souhaitable de fixer au moins une durée minimale au niveau fédéral. Comme l'indique à juste titre le rapport explicatif, le délai doit être raisonnable en ce sens que les personnes concernées doivent avoir la possibilité de prendre une décision sur une éventuelle dénonciation de l'infraction subie. L'expérience des cantons montre qu'un délai de conservation de 15 ans est faisable et raisonnable. En revanche, une réglementation obligeant les personnes concernées à demander une nouvelle conservation après un certain temps n'est pas judicieuse.

6. Art. 14a, al. 2 (nouveau) : Accès aux services spécialisés

L'al. 2 exige que les cantons permettent aux personnes concernées d'accéder à des services spécialisés. Sur le principe, nous comprenons le besoin d'accorder aux cantons des possibilités de mise en œuvre flexibles. De notre point de vue, il est essentiel que la révision partielle utilise le terme « spécialisé » afin de garantir le respect des exigences. En outre, les services

¹⁰ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 24.

¹¹ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 3.

spécialisés doivent être accessibles à bas seuil et en tout temps pour toutes les personnes concernées.

La formulation proposée par la CDAS – « Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale » - est plus claire, raison pour laquelle nous soutenons cette proposition sur le fond.

² Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale.

Lors de la création de ces nouveaux services spécialisés, il faut notamment tenir compte des expériences des modèles cantonaux déjà existants, des connaissances spécialisées des organisations non gouvernementales et de la société civile, comme le demande l'art. 9 de la Convention d'Istanbul, ainsi que des normes minimales élaborées par la Confédération et mentionnées dans le rapport explicatif. Il est essentiel de faire appel à ces connaissances et expériences lors de la mise en œuvre.

Nous vous remercions et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées,

Camille Bajoux

Responsable de programme genre & inclusion

+41783061447

c.bajoux@fondationegalitedegenre.ch

femmes protestantes

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

22.1.2024

Vernehmlassungsstellungnahme der femmes protestantes zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG)

I. Grundsätzliches

Mit der Teilrevision des Opferhilfegesetzes sollen die Leistungen der Opferhilfe gestärkt werden. Opfer von Gewalt sollen in der ganzen Schweiz Zugang zu kostenlosen rechtsmedizinischen Leistungen haben, und zwar unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eröffnet wird oder nicht. Femmes protestantes begrüssen diese Ziele ausdrücklich. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention, der die Einrichtung geeigneter, leicht zugänglicher Krisenzentren vorsieht, die medizinische und rechtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anbieten.¹

Die derzeitige Situation in den Kantonen ist sehr unterschiedlich. Femmes protestantes erachten es als dringend erforderlich, einen rechtlichen Rahmen mit verbindlichen Minimalstandards zu schaffen. Von den Kantonen muss erwartet werden, dass sie der besonderen Situation der Opfer in angemessener Weise Rechnung tragen.

¹ In unserer Stellungnahme stützen wir uns auf die Positionen der EKF Eidgenössische Kommission für Frauenfragen

femmes protestantes

Die Kostenübernahme für rechtsmedizinische Untersuchungen ist bislang nicht explizit im OHG geregelt. In einigen Kantonen werden diese Kosten ganz oder teilweise über die Soforthilfe abgedeckt, in anderen Kantonen ist dies nicht der Fall. Die Pflicht, einen Gewaltvorfall der Unfallversicherung melden zu müssen, kann bei Opfern Angst und Scham auslösen und die Gefahr bergen, dass die gewaltausübende Person die Rechnung entdeckt, was zu weiteren Übergriffen führen könnte. Wenn ein Opfer weiss, dass es Zugang zu kostenfreier rechtsmedizinischer Versorgung hat und sich keine Gedanken über die Finanzierung machen muss, ist es wahrscheinlicher, dass es Hilfe sucht und Verletzungen sowie Tatspuren professionell dokumentieren lässt.

Aus Sicht von femmes protestantes ist es wichtig, dass Opfer sich an spezialisierte Stellen wenden können. Der Entwurf sieht vor, dass die Kantone verpflichtet sind, den Zugang zu solchen Stellen rund um die Uhr sicherzustellen. Jedoch ist es fraglich, ob dies im Rahmen bestehender Strukturen möglich ist. Viele medizinische Fachpersonen, insbesondere in kleineren Spitälern oder ambulanten Praxen, verfügen nicht über die notwendige Ausbildung oder Erfahrung für die rechtsmedizinische Dokumentation. Zusätzlich fehlt oft die unmittelbare psychologische Unterstützung für die Opfer. Dies spricht für die Schaffung zentral gelegener Krisenzentren mit spezialisierten, interdisziplinären Teams, die rund um die Uhr verfügbar sind.

Wir begrüssen, dass ein Anspruch auf alle Leistungen der Opferhilfe unabhängig von einer Strafanzeige explizit im OHG verankert wird. Dies schützt Opfer davor, sich unter Druck gesetzt zu fühlen, ein Strafverfahren einleiten zu müssen, und respektiert, dass nicht jedes Opfer den großen Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt werden kann oder will.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Art. 1 Abs. 4

Femmes protestantes begrüssen ausdrücklich, dass die Durchführung eines Strafverfahrens keine notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen ist. Opfer sollen nicht verpflichtet werden, eine Strafanzeige zu erstatten oder einen Strafantrag zu stellen.

femmes protestantes

2. Art. 8 Abs. 1

Die aktuelle Fassung dieser Bestimmung ist obsolet, da die Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden bereits in der Strafprozessordnung geregelt ist. Die im Entwurf vorgesehene Informationspflicht der Kantone zur Bekanntmachung der Opferhilfe erachten wir als notwendig. Untersuchungen zeigen, dass Hilfsangebote häufig nicht oder zu wenig bekannt sind, selbst in professionellen Netzwerken.

Wir empfehlen Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, die sich sowohl an die Öffentlichkeit als auch an spezifische Zielgruppen richten. Die Informationen sollten leicht zugänglich und verständlich über digitale und analoge Kanäle verbreitet werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen gewidmet werden.

3. Art. 14 Abs. 1 erster Satz

Femmes protestantes unterstützen die explizite Aufnahme rechtsmedizinischer Hilfe als eigenständige Opferhilfeleistung im OHG. Diese Klarstellung schafft einen einheitlichen rechtlichen Rahmen und klärt die Finanzierung.

Die rechtsmedizinische Hilfe ist von zentraler Bedeutung, insbesondere bei Straftaten im häuslichen Bereich und bei Sexualdelikten, bei denen die Beweislage oft schwierig ist. Eine professionelle Beweissicherung kann entscheidend sein für spätere Strafverfahren. Wichtig ist, dass Opfer genügend Zeit erhalten, um über eine Strafanzeige zu entscheiden. Wir sprechen uns gegen kantonale Regelungen aus, die medizinisches Personal zur Anzeige verpflichten. Stattdessen sollte eine anonyme, vertrauliche Spurensicherung möglich sein.

Wichtig ist, dass das Opfer die nötige Zeit erhält, um zu entscheiden, ob es Strafanzeige erstatten will oder nicht. Die meisten Opfer stehen unmittelbar nach der Tat unter Schock. Sie sind nicht in der Lage, die Tat einzuordnen und zu erahnen, was auf sie zukommt. Die Rolle des Staates sollte in erster Linie darin bestehen, dem Opfer den Entscheidungsprozess zu erleichtern. Es gegen seinen Willen in ein Strafverfahren zu zwingen, ist heikel. Deshalb sind aus Sicht der femmes protestantes kantonale Regelungen, die medizinischem Personal eine Anzeigepflicht

femmes protestantes

auferlegen, zu hinterfragen. Besteht kantonal eine solche Pflicht, muss eine anonyme, vertrauliche Spurensicherung möglich sein.

III. Weitere Anregungen

Femmes protestantes sprechen sich dafür aus, dass die Kantone gut erreichbare Krisenzentren einrichten würden, die folgende Hilfeleistungen für Opfer unter einem Dach vereinen:

- medizinische Erstversorgung
- forensische Spurensicherung
- psychologische Soforthilfe
- Traumahilfe
- Beratung

Diese Angebote sollten rund um die Uhr durch ein spezialisiertes, interdisziplinär zusammengesetztes Team erbracht werden. Eine solche Struktur erleichtert den ersten Schritt für die Opfer und stellt sicher, dass sie in einer extrem belastenden Situation professionell betreut werden.

Darüber hinaus empfehlen wir, psychosoziale Unterstützungsangebote auszubauen, um die Begleitung von Opfern während eines Strafverfahrens zu verbessern. Diese Unterstützung kann nicht allein durch juristische Vertreter:innen geleistet werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriela Allemann

Präsidentin
femmes protestantes



Jana König

Geschäftsleitung
femmes protestantes

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 22. Januar 2025

Vernehmlassung 2024/38 - Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes Stellung zu nehmen.

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (folgend: FIZ) beschäftigt sich seit 40 Jahren mit den Themen Gewalt und Ausbeutung insbesondere gegenüber Migrantinnen und Sexarbeiterinnen. Zu unserem Angebot gehört die Beratungsstelle für Migrantinnen, in der jährlich ca. 400 Frauen unter anderem zum Thema häuslicher und sexualisierter Gewalt beraten werden.

Diese Vernehmlassungsantwort entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Die FIZ begrüsst und unterstützt entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz stark.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist sehr stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43-44

Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert oder dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ **Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.**

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht bitten wir deshalb, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Für die FIZ ist es zentral, dass die Umsetzung dieser Teilrevision einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen muss für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und äusserst niederschwellig sein. Dazu gehört **ein barrierefreier Zugang, mehrsprachige Angebote und nicht-diskriminierenden Umgang gegenüber stigmatisierten Betroffenenengruppen wie Sexarbeiter*innen**. Idealerweise können rechtsmedizinische Gutachten am Ort, an dem sich die gewaltbetroffene Person befindet, durchgeführt werden, da für besonders stigmatisierte Personen der Gang in ein Spital bereits eine grosse Hürde darstellt. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Der Artikel 9 der Istanbul-Konvention fordert eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen berücksichtigt werden.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2. Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilfe, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig **den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken**.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot⁸, unterstützt die FIZ die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Die FIZ begrüsst diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Die FIZ begrüsst die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, diesen Informations- und Sensibilisierungsauftrag auf kantonaler Ebene zu verankern. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonale unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK.

Um auch möglichst viele migrantische Personen zu erreichen, sollte die Informationspflicht der Kantone in verschiedenen Sprachen erfolgen und über Kanäle, mit der eine möglichst breite Bevölkerung erreicht werden kann. **Die Informationen sollte so verfasst sein und gestreut werden, dass sie auch für besonders gefährdete Personengruppen wie Sexarbeiter*innen zugänglich ist.**

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe gezielt und einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Sie berücksichtigen dabei migrantische und besonders stigmatisierte Personengruppen.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Die FIZ sieht kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden geschmälert wird (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP).

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Die FIZ begrüsst die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Für die FIZ ist der neue Art. 14a ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Für uns ist es wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie muss insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist es zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein. Die Stellen sollen auch für besonders stigmatisierte Personen wie Sexarbeiter*innen einen nicht-diskriminierenden Zugang und Umgang sicherstellen.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

²Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

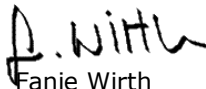
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration



Georgiana Ursprung
Fachwissen und Advocacy



Fanie Wirth
Bereichsleiterin Fachwissen und Advocacy

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Basel, 21 Januar 2025

Vernehmlassungsantwort von xx

Vernehmlassung 2024/38 –

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

[Zu Eurer Organisation, beispielsweise: Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt.]

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonale unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden.
Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Frauen für den Frieden Schweiz

Suzanne Schwarz

Sekretariat

044 945 07 25

sekretariat@frauenfuerdenfrieden.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Aargau, 23. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort von xx

Vernehmlassung 2024/38 –

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen vom Frauenhaus Aargau-Solothurn zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt.

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Kontaktperson:

Rosmarie Hubschmid

Geschäftsleitung

062 823 86 00

r.hubschmid@frauenhaus-ag-so.ch



Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland

Telefon 044 994 40 94

Postfach 94

8610 Uster

info@frauenhaus-zo.ch

www.frauenhaus-zuercher-oberland.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Uster, 23. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland Vernehmlassung 2024/38 – Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen. Das Opferhilfegesetz ist in unserer täglichen Arbeit in der stationären Krisenintervention im Frauenhaus ein wichtiges Instrument. Unsere Stellungnahme basiert auf unserer langjährigen praktischen Erfahrung in der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern. Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der



Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.



ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.



– rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.



dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.



Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland

Telefon 044 994 40 94

Postfach 94

8610 Uster

info@frauenhaus-zo.ch

www.frauenhaus-zuercher-oberland.ch

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Sandra Fausch

Geschäftsleiterin

Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland

Postfach 94

8610 Uster

Tel.: 043 366 55 70

Mail: leitung@frauenhaus-zo.ch

www.frauenhaus-zuercher-oberland.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Luzern, 23. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort vom Frauenhaus Luzern

Vernehmlassung 2024/38 –

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen des Frauenhaus Luzern. Wir haben in den letzten 40 Jahren über 6'500 gewaltbetroffenen Frauen und Kindern Schutz, Unterkunft und Beratung angeboten und sie auf dem Weg in eine gewaltfreiere Zukunft begleitet.

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpflis Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Irene Müller

Co-Geschäftsleitung Frauenhaus Luzern und Bildungsstelle Häusliche Gewalt

041 360 70 00

leitung@frauenhaus-luzern.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Ort, xx. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort von Frauenhaus Winterthur
Vernehmlassung 2024/38 –
Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen der Mitarbeiterinnen im Frauenhaus Winterthur.

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden.
Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Dorothea Hollender

Geschäftsleitung a.i.

052 213 08 78

dorothea.hollender@frauenhaus-winterthur.ch



Die feministische
Friedensorganisation
/ ehemals cfd

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 22. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort von Frieda – die feministische Friedensorganisation – Vernehmlassung 2024/38 – Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von Frieda – die feministische Friedensorganisation (ehemals cfd) zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt.

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint unterschiedliche Expertisen und Erfahrungen im Bereich Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Prävention. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Frieda – die feministische Friedensorganisation begrüsst und unterstützt entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängige Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig ein Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist stossend von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in einer Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsspezifische, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK.

Die Informationspflicht der Kantone soll in verschiedenen Sprachen erfolgen und so auch die Migrationsbevölkerung erreichen. Die Informationen sollten so verfasst sein und gestreut werden, dass sie auch für besonders gefährdete und vulnerable Personengruppen zugänglich sind.

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden kann. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

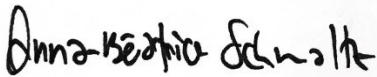
² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Zudem muss der Zugang zu diesen Stellen barrierefrei, niederschwellig und jederzeit möglich sein, u.a. auch für besonders stigmatisierte und vulnerable Personen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Frieda – die feministische Friedensorganisation



Anna-Béatrice Schmaltz

Co-Geschäftsleitung Frieda ad interim, Programmverantwortliche Prävention
geschlechtsspezifische Gewalt

031 300 50 67

anna-beatrice.schmaltz@frieda.org

Von: [Danièle Gfeller](#)
An: [Amstutz Jonas BJ](#)
Betreff: Fw: Vernehmlassng Änderungen Opferhilfegesetz Eungabe privat
Datum: Freitag, 11. Oktober 2024 08:28:25

Sicher versendet mit [Proton Mail](#).

----- Forwarded Message -----

Von: Danièle Gfeller <[REDACTED]>
Datum: Am Donnerstag, 10. Oktober 2024 um 09:22
Betreff: Vernehmlassng Änderungen Opferhilfegesetz Eungabe privat
An: jonas.amstutu@bj.admin.ch <jonas.amstutu@bj.admin.ch>

Sehr geehrter Herr Amstutz

Gerne nehme ich an der Vernehmlassung zur Änderung des Ooferhilfegesetzes Teil.

Ich möchte gerne folgende Texte zusätzlich im Ooferhilfededetz haben:

Opfer von Angriffen mit künstlicher Intelligenz im Körper und weiteren Energieangriffen mit Folge der Arbeitsunfähigkeit erhalten nach Information durch den NDB an eine eigens hierfür geschaffene Stelleuntergeordnet dem Bundesrat und dem NDB in Kooperation monatlich nach Ankündigung des korrekten Grundes 7000.- Franken für Lebensunterhalt und Abfindung.

Bezeichnet wird dieser Geldbetrag als LAG (Lebensunterhaltes- und Abfindungsgeld).

Vielen Dank für diese Vernehmlassung und freundliche Grüsse

Daniele Gfeller

Sicher versendet mit [Proton Mail](#).



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Ort, Datum Bern, 21. Januar 2025
Ansprechpartner/in Nadine Akikol

Direktwahl 031 335 11 59
E-Mail nadine.akikol@hplus.ch

Stellungnahme von H+ zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD das Vernehmlassungsverfahren in oben genannter Angelegenheit eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 24. Januar 2025.
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen mit diesem Schreiben unsere Rückmeldung fristgerecht zugehen.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 205 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 435 Standorten sowie 138 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Wir vertreten über 200'000 Arbeitsverhältnisse.

H+ begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Leistungen der Opferhilfe zu stärken. Im Kontext der Vernehmlassung möchten wir jedoch auf die folgenden wichtigen Punkte hinweisen:

Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Mit der Verankerung der rechtsmedizinischen Hilfe im Opferhilfegesetz (OHG), können die rechtsmedizinischen Leistungen gemäss dem Vorentwurf nun gleich wie u.a. die medizinische Hilfe **subsidiär** (gemäss Subsidiaritätsprinzip) über die im Opferhilfegesetz vorgesehene Soforthilfe (in Form von Kostenbeiträgen) finanziert werden. Demnach ist eine Übernahme der Kosten durch die Opferhilfe möglich, wenn diese nicht oder nur teilweise von anderen Institutionen übernommen werden. Dabei geht es in erster Linie um eine Übernahme der Kosten durch die Unfallversicherung oder die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Wenn die (rechts-)medizinischen Leistungen im Auftrag einer Strafverfolgungsbehörde erfolgen, so übernehmen diese auch die anfallenden Kosten.

Gemäss dem Vorentwurf geht es namentlich darum, den Anspruch der Opfer auf spezialisierte medizinische Leistungen und auf die unentgeltliche Erstellung einer rechtsmedizinischen Dokumentation, unabhängig von der Eröffnung eines Strafverfahrens, zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sieht die neue Bestimmung in Art. 1 Abs. 4 revOHG explizit vor, dass der Anspruch auf Opferhilfe unabhängig davon besteht, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht.

Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen kein Auftrag der Strafverfolgungsbehörde vorliegt (und die Kosten folglich auch nicht von den Behörden übernommen werden), muss der Staat anderweitig gewährleisten, dass die Spitäler und Kliniken für ihre Leistungen eine vollumfänglich kostendeckende Vergütung erhalten (unter Vorbehalt des Subsidiaritätsprinzips). Auf keinen Fall darf es die Folge sein, dass die Spitäler und Kliniken allfällige unbezahlte Anteile selbst übernehmen. Vor diesem Hintergrund sollten die Kantone folglich die Kostenübernahme für die medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen im Rahmen der Soforthilfe nicht mehr einschränken dürfen, wie dies aktuell in einigen Kantonen der Fall ist. Diese Problematik wurde auch im erläuternden Bericht vom 9. Oktober 2024 zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes aufgegriffen (Kapitel 5.2 – Auswirkungen auf die Kantone).

An dieser Stelle halten wir daher fest, dass der Staat den Spitälern und Kliniken sowie weiteren Institutionen des Gesundheitswesens, eine vollständige finanzielle Übernahme dieser medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen (vorbehaltlich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips) zu garantieren hat.

Zugang zu einer spezialisierten Stelle

Gemäss der neuen Bestimmung von Art. 14a Abs. 2 rev OHG müssen die **Kantone** zudem dafür sorgen, dass die Opfer Zugang zu spezialisierten Stellen haben. Grundleistungen, wie medizinische und rechtsmedizinische Hilfe seien jederzeit zu erbringen. Die spezialisierte Stelle müsse leicht erreichbar sein und die Opfer müssen unabhängig von ihrem Wohnort zu jeder Tages- und Nachtzeit mit den ausgebildeten Fachpersonen in Kontakt treten können. Die Revision fördert somit die Bereitstellung eines Angebots, das in **allen Kantonen** gewisse Qualitätskriterien erfüllen muss, wobei ihnen ein genügend grosser Handlungsspielraum in organisatorischer Hinsicht belassen wird. Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 28 ff.) ist der Begriff «spezialisierte Stelle» weit auszulegen, damit die Kantone ein geeignetes Modell für die medizinische und rechtsmedizinische Betreuung wählen können. Diese Bestimmung verlange keine besondere Form, so dass die Kantone entscheiden können, bestehende Strukturen zu nutzen, neue zu schaffen oder sogar gemeinsame spezialisierte Stellen für verschiedene Kantone oder Regionen vorzusehen.

Gemäss dem Vorentwurf bleibt unklar, ob/inwiefern die Kantone, in denen die Opfer heute noch keinen Zugang zu diesen spezialisierten medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen haben, u.a. die Spitäler verpflichten können, ein solches Angebot bereitzustellen.

Im erläuternden Bericht (Seite 32) wird zudem erwähnt, dass die organisatorischen, finanziellen und personellen Auswirkungen für die Einrichtung von spezialisierten Stellen vom Betreuungsmodell der Kantone abhängen. Es sei daher nicht möglich, diese Auswirkungen abzuschätzen. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass die Finanzierung zur Einrichtung dieser qualifizierten Stellen klar geregelt wird. **Wir fordern daher auch in diesem Zusammenhang, dass der Staat verpflichtet wird, für jegliche Massnahmen und Pflichten, welche er den Spitälern und Kliniken sowie weiteren Institutionen des Gesundheitswesens auferlegen sollte, die ungedeckten Kosten vollumfänglich zu übernehmen.**

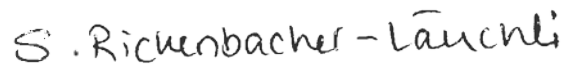
Die Spitäler und Kliniken haben bereits heute schweizweit mit grossen Herausforderungen wie namentlich dem immensen Fachkräftemangel zu kämpfen haben und stehen unter enormem finanziellem Druck. Die Unterfinanzierung hat eine kritische Grenze erreicht und die finanzielle Lage der Schweizer Spitäler und Kliniken ist besorgniserregend. Seit 3 Jahren erreicht kaum ein Spital die notwendige 10% EBITDA-Marge für einen nachhaltigen Betrieb. 2023 ist der Wert auf durchschnittlich 2.5% gesunken. Die Schweizer Spitäler und Kliniken sind bereits stark reguliert und der administrative Aufwand ist hoch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin



Sandra Rickenbacher-Läuchli
Leiterin Geschäftsbereich Politik
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr Marie-Claude Hofner

Ancienne médecin associée de l'Unité de médecine des violences du Centre hospitalier universitaire vaudois et du
Centre universitaire romand de médecine légale - Lausanne-Genève
Maître d'enseignement et de recherches de la Faculté de biologie et médecine de l'Université de Lausanne
Experte auprès de l'Organisation mondiale de la santé – Genève
Experte auprès du Conseil de l'Europe- groupe de suivi GREVIO – Strasbourg

Avant-projet de révision partielle de la LAVI, mis en consultation le 9.10.2024

Je me prononce ici **en mon nom propre**, cette prise de position n'engage en rien le GREVIO.

Je suis depuis 2019 membre, au titre de la Suisse, du groupe d'experts de la lutte contre la violence envers les femmes et la violence domestique **GREVIO**, chargé du suivi de la Convention du Conseil de l'Europe, dite Convention d'Istanbul. Ayant à cœur de contribuer à sa promotion et à son implantation je fais part ici de mon soutien à l'avant-projet cité plus haut.

La Convention d'Istanbul a été ratifiée en 2018 par la Suisse. Elle fait obligation aux autorités de mettre en place des services de soutien spécialisé ainsi que des centres de consultation d'urgence (art 22, 23 et 25 de la CI). Or l'évaluation menée par le GREVIO en 2022 a montré une **très grande disparité** de la mise en œuvre de ces articles au niveau national. Cela crée une **inégalité dans la prise en charge** des victimes, dépendant de leur lieu de domicile ou du lieu où s'est produit l'agression. Le rapport du Conseil de l'Europe qui fait suite au rapport d'évaluation du GREVIO concernant ces articles « encourage vivement les autorités suisses à prendre les mesures nécessaires pour se conformer à ses engagements ». L'adoption de cet avant-projet permettrait de répondre, du moins en partie, à ces engagements.

Je prends également position en tant que l'une des initiatrices de **l'Unité de médecine des violences du CHUV et de sa consultation médico-légale**. Ce modèle original a fait suite à un **programme de recherche de 5 ans** que j'ai dirigé¹. Ce programme a mis en évidence la nécessité pour les victimes de pouvoir obtenir un constat médical effectué « Lege Artis », permettant de documenter les violences subies et de faire valoir le préjudice, si elle le souhaite. L'utilité de cette consultation et la qualité des constats présentés par les victimes engagées dans une procédure, ont été largement démontrées de même que la satisfaction des professionnels de la chaîne pénale.

Il est essentiel que les victimes **où qu'elles résident en Suisse**, bénéficie de cette possibilité et que des documents de qualité soient disponibles dans le cadre des procédures. **Intégrer cette prestation au sein des prestations offertes par la LAVI**, comme le propose l'avant-projet, garantit une couverture nationale et rend l'assistance médicale et médico-légale accessible à toutes les victimes.

Je me déclare en soutien de cet avant-projet et souligne la pertinence de l'ensemble des mesures proposées. Je demeure disponible pour être entendue ou apporter des compléments.

Dresse Marie-Claude Hofner

Lausanne le 4 janvier 2025

¹ Violence domestiques : prise en charge et prévention. Hofner M.CI, Viens Python N. Le Savoir Suisse. Presses polytechniques et universitaires romandes, Lausanne 2014

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Ort, 22. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort von IAMANEH Schweiz

Vernehmlassung 2024/38 –

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von IAMANEH Schweiz zum Thema Gewalt Gegen Frauen.

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonale unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

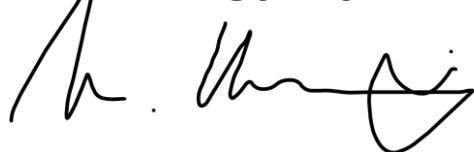
¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden.
Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

IAMANEH Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Umurungi', with a stylized flourish at the end.

Kontaktperson:

Marilyn Umurungi

Fachstelle Gender, Equity und Transformation

E-Mailadresse: mumurungi@iamaneh.ch

IKAGO

Herrn Bundesrat Beat Jans
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements

Elektronisch eingereicht an:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Biel, den 23. Januar 2025

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes vom 9. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Geschädigten- und Opfervertretung (IKAGO) bringt die Stimmen von Opfervertreterinnen im Gesetzgebungsverfahren ein. Wir erlauben uns deshalb, im Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 24. Januar 2025 und wird mit vorliegender Eingabe gewahrt. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im PDF- und Word-Format.

1. Allgemeines

Die IKAGO begrüsst die Intention der Revision, den Opfern von Gewalt, insbesondere von häuslicher und sexualisierter Gewalt, Zugang zu medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen zu gewährleisten und die Erstellung einer unentgeltlichen Dokumentation unabhängig von der Eröffnung eines Strafverfahrens

IKAGO

sicherzustellen. In der Tat bestehen diesbezüglich unter den Kantonen und teils auch innerhalb des gleichen Kantons erhebliche Unterschiede. Für viele Opfer ist der Zugang zu den entsprechenden Leistungen zur Zeit nicht sichergestellt. Zudem ist die rechtsmedizinische Spurensicherung in einigen Kantonen ohne Strafanzeige nicht möglich. Dies ist aus Opfersicht sehr unbefriedigend und steht in klarem Widerspruch zum Grundgedanken des Opferhilfegesetzes, dass Opfer Hilfe erhalten sollen, unabhängig davon, ob sie Strafanzeige erstatten (vgl. Zehntner, SHK-Opferhilferecht, 4. Auflage, Art. 1 OHG N.14).

Wir begrüßen es deshalb, dass dieser zentrale Grundgedanke des Opferhilfegesetzes in Art. 1 Abs. 4 nun ausdrücklich festgehalten werden soll. Auch die vorgeschlagenen Ergänzungen in Art. 14 und Art. 14a VE begrüßen wir. Wir erachten indessen in zwei Punkten Ergänzungen als notwendig:

- Hinsichtlich kantonaler Anzeigepflichten für Personen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren, dass eine Person Opfer einer Straftat geworden ist
- Regelung der minimalen Aufbewahrungsdauer von rechtsmedizinischen Dokumentationen und Spuren

2. Ergänzungsvorschläge

- 2.1 Wie ausgeführt und in Art. 1 Abs. 4 VE festgehalten, liegt dem OHG der Gedanke zugrunde, dass Opfer Anspruch auf Hilfe haben sollen unabhängig davon, ob sie Strafanzeige erstatten oder nicht. Aus diesem zentralen Prinzip des OHG ergibt sich, dass Mitarbeitende von anderen als Strafbehörden, die in ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren, dass eine Person Opfer einer Straftat wurde, keiner Anzeigepflicht unterliegen sollten.

Der geltende Artikel 8a OHG ist Ausdruck dieses Grundsatzes. Angesichts des Wortlautes von Art. 8a OHG stellt sich die Frage, ob die Kantone andere Mitarbeitende von Behörden, die in ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren, dass jemand

IKAGO

Opfer einer Straftat wurde, wie zum Beispiel Lehrpersonen oder Mitarbeitende von Sozialhilfestellen, einer Anzeigepflicht unterstellen dürfen. Gestützt auf Art. 302 Abs. 2 StPO könnte die Frage bejaht werden. Ein solche kantonale Anzeigepflicht steht indessen im Widerspruch zum obenerwähnten Grundgedanken des OHG, wonach Opfer auch dann Schutz erhalten sollen, wenn sie nicht Anzeige erstatten wollen, denn faktisch würden sie über die kantonale Anzeigepflicht von Personen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit von der Opferstellung erfahren, in ein Strafverfahren gezwungen. Dies liesse sich nur dann rechtfertigen, wenn es um den Schutz urteilsunfähiger Opfer geht. Letztere werden jedoch über die Meldepflichten gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Art. 314d ZGB und Art. 443 Abs. 2 ZGB) besser geschützt. Diese Behörde verfügt über das notwendige professionelle Know-how, um zu entscheiden, ob eine Strafanzeige im wohlverstandenen Interesse des urteilsunfähigen Opfers liegt, oder andere Massnahmen zielführender sind.

Für kantonale Anzeigepflichten von Mitarbeitenden von Behörden, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren, dass eine Person Opfer einer strafbaren Handlung wurde, bleibt deshalb unseres Erachtens kein Raum. Mit einer Umformulierung von Art. 8a OHG könnte diesbezüglich Klarheit geschaffen werden.

Konkret schlagen wir folgende Formulierung vor:

Artikel 8a Entfallen der Anzeigepflicht

Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren, dass eine Person Opfer einer strafbaren Handlung wurde, unterliegen keiner Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht der Strafbehörden gemäss Art. 302 Abs. 1 StPO bleibt vorbehalten.

- 2.2 In Art. 14a Abs. 1 VE wird die medizinische und die rechtsmedizinische Hilfe umschrieben. Dazu gehört auch die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren (Bst. c). In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird ausgeführt, auf die Festlegung einer Aufbewahrungsdauer werde verzichtet. Es werde daher Aufgabe der Kantone sein, dies zu regeln, indem sie angemessene Fristen festlegten; das

IKAGO

heisst Fristen, die lange genug seien, um den Opfern die Möglichkeit zu geben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen (vgl. S. 27f). Wir erachten es hingegen für angezeigt, eine minimale Aufbewahrungsdauer vorzusehen, da andernfalls erneut kantonale Unterschiede entstehen, die nicht im Interesse der Opfer (und im Übrigen auch der Strafverfolgung) liegen können. Wir halten in Anlehnung an Art. 97 Abs. 1 Bst. d StGB eine minimale Aufbewahrungsdauer von 7 Jahren für angemessen.

Zudem würden wir begrüssen, wenn klargestellt würde, dass die Aufbewahrungsdauer der rechtsmedizinischen Dokumentationen, einschliesslich der Asservate, der Aufbewahrungsdauer der Justizakte gemäss Art. 103 StPO folgt, sofern ein Verfahren bei der Strafverfolgungsbehörde eröffnet wurde.

Deshalb schlagen wir folgende Ergänzungen von Art. 14a Abs. 1 VE vor:

Art. 14a Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

¹ Die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfasst insbesondere:

...

...

- c. die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren während der Frist gemäss Art. 103 StPO, mindestens aber während 7 Jahren.*

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Für IKAGO

Beatrice Vogt, Rechtsanwältin



Prise de position – **insieme** Suisse

insieme s'engage pour les personnes en situation de handicap mental. Et avec elles.

insieme Suisse s'engage depuis plus de 60 ans pour défendre les intérêts des personnes en situation de handicap mental et ceux de leurs proches. **insieme** se bat pour que les personnes avec un handicap mental puissent, comme tout·e un·e chacun·e, vivre, travailler, se loger et s'épanouir au sein de la société. **insieme** fournit des prestations de soutien, de loisirs et des formations continues dans toute la Suisse. Elle sensibilise le grand public aux besoins et aux aspirations des personnes vivant avec une déficience intellectuelle.

insieme Suisse prend position sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes

Nous vous remercions de nous permettre de nous exprimer sur l'avant-projet de révision partielle de la Loi sur l'aide aux victimes (LAVI).

Observations générales

Notre prise de position porte uniquement sur l'accessibilité des services spécialisés (l'accessibilité des services spécialisés, y compris en matière d'information (Art. 8, al 1 LAVI et Art 14a, al. 2 LAVI). Pour les autres éléments de l'avant-projet, nous renvoyons intégralement à la prise de position d'Artiset (23.01.2025).

Quoiqu'il en soit, nous soutenons pleinement le présent avant-projet de révision partielle de la LAVI. Les modifications proposées constituent une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul et dans la lutte contre la violence liée au sexe, la violence sexuelle et la violence domestique. Elle permet en outre de lever un certain nombre d'incertitudes liées à l'application de la LAVI.

La mise en œuvre de cette révision partielle doit impérativement prendre en considération la diversité des victimes de violence. L'aide qui leur est apportée doit ainsi accorder une attention particulière aux personnes particulièrement vulnérables ou exposées à un risque accru de discriminations, que ce soit en raison de leur origine, de leur sexe, d'un handicap, etc. (cf. art. 8 al. 1 Cst), ou en raison de la combinaison de plusieurs de ces facteurs. Pour ces personnes, l'accès à l'aide aux victimes, et en particulier aux services spécialisés, peut être plus difficile, voire impossible. Par conséquent, les services spécialisés doivent être accessibles sans barrières, facilement et à tout moment pour *toutes* les victimes, indépendamment de leur âge, d'un éventuel handicap ou de leur connaissance d'une langue nationale.

Concernant l'accessibilité des services spécialisés, nous notons que les motions 22.3234 *Carobbio Guscetti*, 22.3333 *Funiciello*, et 22.3334 *de Quattro*, à l'origine du présent avant-projet, précisait que ces services devaient être « *facilement accessibles à toutes les victimes* ». Toutefois, dans son rapport explicatif du 9 octobre 2024 et dans le projet de révision, le Conseil fédéral ne tient pas compte de cette revendication. Dans le rapport explicatif, au point 1.1. *Mandat parlementaire*, il est simplement mentionné que les centres devront être « *facilement accessibles et connus de la population* ». Dans les commentaires des dispositions, concernant l'art. 14a, al. 2, le Conseil fédéral indique uniquement que ces services devront être « *accessibles facilement* ». Le fait que cela s'applique explicitement à *toutes* les victimes a ainsi complètement disparu de l'avant-projet.

En l'état, la proposition de révision ne garantit donc nullement que les personnes en situation de handicap auront accès aux services spécialisés. Celles-ci sont pourtant surexposées à la violence par rapport à la population en général. Les femmes et les filles en situation de handicap, les personnes avec un handicap non physique (psychique, mental, sensoriel ou multiple) et toutes celles qui se trouvent en situation de dépendance face à des tiers qui leur procurent l'assistance dont elles ont besoin au quotidien forment des groupes particulièrement exposés¹. Afin que les personnes en situation de handicap puissent s'adresser aux services spécialisés et avoir recours à leurs prestations, ces services doivent notamment :

- Disposer de matériel d'information adapté aux besoins des personnes en situation de handicap.
- Prévoir la possibilité pour ces personnes d'avoir accès à une assistance et/ou une interprétation pour faciliter la communication.
- Former leur personnel aux besoins des personnes en situation de handicap. Les centres d'aide d'urgence de certains cantons disposent déjà de personnel formé aux besoins de personnes exposées à des discriminations intersectionnelles (notamment les personnes en situation de handicap, voir Rapport du GREVIO du 15 novembre 2022, ch. 146). De telles mesures doivent être étendues à tout le territoire.
- Communiquer et informer sur leurs services en tenant compte de des victimes en situation de handicap.
- Disposer des ressources nécessaires pour pouvoir remplir ces exigences.

Nous relevons encore que ces différentes mesures profiteront à d'autres victimes de violence, notamment les personnes allophones.

Remarques sur les dispositions

Information sur l'aide aux victimes – art. 8 al 1, LAVI

Nous soutenons vivement cette disposition permettant d'ancrer la mission d'information et de sensibilisation des cantons au sujet de l'aide aux victimes. Les expériences de terrain comme les études montrent en effet que les offres de l'aide aux victimes ne sont pas suffisamment connues au sein de la population. Jusqu'à présent, seules les autorités de poursuite pénale avaient un mandat d'information dans le cadre de leurs contacts avec les personnes concernées. Cependant, il est fréquent que les personnes victimes de violence ne soient pas en contact avec les autorités de poursuite pénale. Ce mandat d'information est donc insuffisant.

¹ Conseil fédéral 2023, Violences subies par des personnes handicapées en Suisse Rapport du Conseil fédéral donnant suite au postulat 20.3886 Roth Franziska du 19 juin 2020, Berne, p. 12.

Pour la mise en œuvre du nouvel art. 8, al. 1 LAVI, il est essentiel que les informations atteignent également les personnes en situation de handicap, y compris celles résidant en institutions. Elles doivent donc être rédigés sous une forme adaptée pour les personnes ayant des besoins de communication spécifiques et diffusées via des canaux appropriés.

Les personnes touchées par la violence ont besoin d'informations sur les offres proches d'elles. En outre, l'organisation de l'aide aux victimes, ainsi que des futurs services spécialisés, est une compétence cantonale. Il est donc pertinent de confier le mandat d'information aux cantons, comme proposé dans la présente révision. Cependant, la responsabilité de ce mandat d'information ne peut selon nous pas reposer uniquement sur les cantons. En effet, l'implication de la Confédération permettrait de créer des synergies utiles, par exemple pour la création de matériel d'information destinés aux personnes en situation de handicap, aux enfants et aux jeunes, aux personnes âgées ou aux personnes allophones. Elle permettrait également de garantir que les personnes touchées par la violence de tous les cantons disposent du même accès à l'information.

insieme Suisse demande que l'art. 8, al. 1, LAVI soit complété comme suit :

¹ **La Confédération et les cantons font connaître l'aide aux victimes.**

Insieme Suisse demande en outre, que l'obligation de diffusion de l'information soit ajoutée au chapitre 5 de la LAVI (prestations financières et tâches de la Confédération).

Accès aux services spécialisés – Art. 14a, al. 2 LAVI Au vu des éléments mentionnés dans les observations générales, et afin de garantir le plein accès de l'ensemble des victimes de violence aux services spécialisés ainsi que la prise en compte des besoins particuliers des victimes de violence en situation de handicap :

➔ *insieme Suisse demande que l'art. 14a, al. 2, LAVI soit complété comme suit :*
"Art. 14a al. 2 : Les cantons veillent à ce que toutes les victimes puissent s'adresser à un service spécialisé accessible sans barrières.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur le sujet et nous vous saurions gré de tenir compte de nos commentaires. Nous restons à votre disposition pour toute explication complémentaire.

Avec nos meilleures salutations,



Fabian Putzing

Directeur



Claire-Andrée Nobs

Responsable politique sociale

insieme Suisse, le 23 janvier 2025



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 09.01.2025
04.06 jäg

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unsere Konferenz beschlossen hat auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten, und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Düblin
Generalsekretär

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 22. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort von LibElle Wohnen auf Zeit für Frauen mit und ohne Kinder

Vernehmlassung 2024/38 –

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von LibElle Wohnen auf Zeit für Frauen mit und ohne Kinder zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt.

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Barbara Eggo

Projektverantwortliche LibElle

Wohnen auf Zeit für Frauen mit und ohne Kinder

079 764 26 98

info@wohnenlibelle.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 23. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz

Vernehmlassung 2024/38 –

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz wirkt schweizweit als Kompetenzzentrum zum Thema Mädchenbeschneidung (FGM/C) und setzt im Auftrag des Bundes verschiedene Massnahmen im Bereich der Beratung, der Prävention und der Weiterbildung von Fachpersonen um. Dies mit dem Ziel, gefährdete Mädchen zu schützen und die Versorgung von Betroffenen zu gewährleisten. Das Netzwerk betreibt ein Informationsportal zum Thema FGM/C (Female Genital Mutilation / Cutting) in unterschiedlichen Sprachen, welche sich an die Migrationsgemeinschaften und Fachpersonen richtet. Die nationale Anlaufstelle des Netzwerkes bietet schweizweit Beratung für Betroffene und ihre Angehörigen sowie für Fachpersonen an. Das Netzwerk betreibt in enger Zusammenarbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Präventionsarbeit in den Migrationsgemeinschaften und schult Fachpersonen und Institutionen aus relevanten Bereichen – mit dem Ziel, ihre Kompetenzen im Umgang mit dem Thema zu erweitern. Ausserdem fördert das Netzwerk den Aufbau regionaler Anlaufstellen.

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist eine Form von Gewalt, die auch in der Istanbul-Konvention (IK) des Europarats in Art. 38 spezifisch behandelt wird. Diese bietet ein wichtiges und verbindliches Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Ge-

walt. Die Schweiz hat diese 2017 ratifiziert und ist damit verpflichtet, sie umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsantwort entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention, dem das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz angehört. Das Netzwerk IK umfasst über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Es vereint die unterschiedlichsten Expertisen und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt, zu der auch weibliche Genitalverstümmelung gehört.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, darunter weibliche Genitalverstümmelung, Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt,

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpflis Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MSTP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die Untersuchungen und Behandlungen unbedingt von spezialisierten Fachärzt*innen erfolgen und umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen,



Susanne Rohner
Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz
058 733 36 36
susanne.rohner@sexuelle-gesundheit.ch



NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich/Wohlen, 24. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort der NGO-Koordination post Beijing Schweiz zur Vernehmlassung 2024/38 – Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz ist ein Zusammenschluss von über 30 Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Umsetzung der Frauenrechtskonvention CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) einsetzen. Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz - zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt. Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Änderungen stellen einen wichtigen Schritt in Richtung einer besseren Umsetzung der Istanbul-Konvention und der CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) in der Schweiz dar. Sie tragen dazu bei, Betroffenen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt den Zugang zu umfassender Unterstützung zu ermöglichen, wie dies in Artikel 25 der Istanbul-Konvention gefordert wird. Insbesondere die Möglichkeit zur rechtsmedizinischen Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren unabhängig von einem Strafverfahren ist essenziell. Dieser Ansatz entlastet Betroffene in ihrer Notsituation, in der die Entscheidung über eine Strafanzeige oftmals nicht möglich ist. Die Erfahrungen aus Kantonen mit bereits bestehenden Modellen zeigen, dass dies ein bewährtes und effektives Vorgehen darstellt. Die unabhängige Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht schweizweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Ein zentrales Anliegen ist aus unserer Sicht die explizite Festlegung der Befreiung von der Anzeigepflicht für das zuständige Fachpersonal. Dies ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass Betroffene sich überhaupt an spezialisierte Stellen wenden können, ohne Angst vor einer automatischen Einleitung eines Strafverfahrens haben zu müssen. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund von Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Um den Verpflichtungen gemäss Art. 9 der Istanbul-Konvention nachzukommen, muss die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft verstärkt werden. Die Einbeziehung der Erfahrungen und Expertise bestehender kantonaler Modelle und NGO-Standards ist dabei zentral.

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Das bedeutet:

- **Niederschwelliger Zugang:** Die spezialisierten Stellen müssen für alle Betroffenen unabhängig von Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus oder sozioökonomischen Bedingungen zugänglich sein.
- **Schulungen des Fachpersonals:** Das Personal der spezialisierten Stellen sollte zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene Gewalt, Mehrfachdiskriminierung und interkulturelle Kompetenz umfassend geschult sein. Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz unterstützt die Forderung der SODK, im Rahmen der Teilrevision den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken. Dieser Zugang ist insbesondere für Frauen und Kinder in Gewaltsituationen essenziell und stellt eine zentrale Verpflichtung gemäss Art. 23 der Istanbul-Konvention dar.

Darüber hinaus erachten wir den Einsatz von **Gender Budgeting** als essenziell, um sicherzustellen, dass die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Teilrevision geschlechtergerecht verteilt und dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden. Gender Budgeting ermöglicht eine systematische Analyse und Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Ressourcenzuweisungen. Damit wird gewährleistet, dass Frauen und andere besonders betroffene Gruppen – wie von geschlechtsbezogener Gewalt betroffene Personen – nicht benachteiligt werden.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung und unterstützen die Forderungen von Brava wie folgt:

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁶

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

⁶ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.⁷ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.⁸

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang zu spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

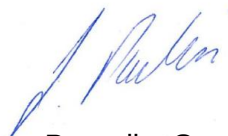
Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Cordula E. Niklaus, Co-Präsidentin



Laura Pascolin, Geschäftsführerin

⁷ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

⁸ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

Opferhilfe beider Basel

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Ort, 22. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort der Opferhilfe beider Basel

Vernehmlassung 2024/38 –

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Die Opferhilfe beider Basel kennt die gewaltbetroffenen Personen bestens, weiss, welches ihre Bedürfnisse sind, welche Anliegen sie an den Staat haben, wie der Opferschutz gestärkt werden kann und muss. Seit einiger Zeit wird die Praxis der Kostenübernahme für die forensische Beweissicherung – ohne Anzeigepflicht – in beiden Basel gelebt. Wir haben ausschliesslich positive Erfahrungen damit gemacht.

Die Vernehmlassungsantwort entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden.
Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Beat John
Geschäftsleiter
Opferhilfe beider Basel
061 205 09 10
john@opferhilfe-bb.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 22. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort der Stiftung Opferhilfe Bern
Vernehmlassung 2024/38 –
Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den langjährigen Erfahrungen unserer beiden ambulanten Beratungsstellen Bern und Biel.

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden.
Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Opferhilfe Bern
LAVI Berne
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel
Centres de consultation LAVI Berne et Bienne
Pia Altorfer
Geschäftsführerin / Directrice
Seftigenstrasse 41
3007 Bern
Tel: 031 370 30 70
E-mail: pia.altorfer@opferhilfe-bern.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

St. Gallen, den 24. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort der Opferhilfe SG-AR-AI
Vernehmlassung 2024/38 –
Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

[Zu Eurer Organisation, beispielsweise: Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt.]

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpflis Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden.
Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Margot Vogelsanger

Geschäftsleitung

Telefon: 071 227 11 00

Mail: m.vogelsanger@ohsg.ch



Lesbenorganisation Schweiz
Organisation suisse des lesbiennes
Organizzazione svizzera delle lesbiche

Département fédéral de justice et police DFJP

Par e-mail à : jonas.amstutz@bj.admin.ch

Berne, le 24 janvier 2025

Prise de position de la LOS sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes (LAVI)

Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans,

Mesdames, Messieurs, à qui de droit,

Nous vous remercions pour l'opportunité de nous exprimer dans le cadre de la consultation concernant l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes (LAVI).

Cette prise de position repose sur l'expertise et les nombreuses années d'expérience de la LOS – Organisation Suisse des Lesbiennes – nous représentons les intérêts des lesbiennes, bisexuelles et femmes queer à travers toute la Suisse. Nous nous engageons activement pour l'égalité et la protection contre les discriminations, notamment en matière de violences de genre et queerphobes. La LOS, en tant qu'organisation de lesbiennes bisexuel-le-s et femmes queer, est le trait d'union entre les organisations spécialisées sur les questions de violences faites aux femmes et celles qui travaillent sur les thématiques LGBTIQ

En collaboration avec d'autres organisations faîtières LGBTIQ, nous participons également à l'exploitation de la LGBTIQ Helpline, un service national de signalement des crimes haineux envers les personnes LGBTIQ, et publions chaque année un rapport sur les signalements reçus depuis 2018 (disponible sur : <https://www.organisation-lesbienne.ch/crimes-de-haine/>).

Introduction générale

Nous saluons et soutenons fermement la révision partielle proposée de la loi sur l'aide aux victimes. Les modifications représentent une avancée significative dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul et dans la lutte contre les violences



Lesbenorganisation Schweiz
Organisation suisse des lesbiennes
Organizzazione svizzera delle lesbiche

fondées sur le genre, sexuelles et domestiques. Cette révision doit refléter les engagements de la Suisse dans ce domaine et intégrer les spécificités des personnes LGBTIQ, et en particulier des lesbiennes, bisexuelles et femmes queer, dans les mesures proposées.

Remarques générales

L'Organisation Suisse des Lesbiennes (LOS) considère les modifications proposées pour simplifier l'accès à l'aide aux victimes comme nécessaires et positives. Toutefois, il est crucial que ces simplifications ne se limitent pas uniquement aux victimes de violences domestiques ou sexuelles, mais incluent toutes les personnes marginalisées et particulièrement vulnérables aux violences.

Selon le Crime Survey 2022 de la KKPKS, environ un tiers des personnes LGBTIQ en Suisse ont été victimes d'un crime de haine au cours des cinq dernières années. De plus, 6 % des personnes trans et intersexes ainsi que 4 % des personnes homo- et bisexuelles ont été victimes de violences physiques en raison de leur identité de genre, leur expression de genre ou leur orientation sexuelle. Ces violences concernent chaque année des milliers de personnes en Suisse.

Pourtant, l'accès à l'aide aux victimes reste souvent difficile pour ces personnes, car de nombreuses structures d'aide suivent encore des approches hétéro- et cisnormatives, peu adaptées aux besoins spécifiques des victimes LGBTIQ. Les campagnes de communication, rarement inclusives, n'encouragent pas suffisamment ces personnes à solliciter de l'aide.

Il est essentiel que cette révision garantisse un accès complet et sans entraves aux services spécialisés pour toutes les victimes. Ces services doivent être accessibles à tout moment, simples d'accès, et dotés de personnel formé sur des thématiques telles que les traumatismes, les violences genrées et sexualisées, ainsi que les discriminations croisées.

La formation des professionnels de l'aide aux victimes, y compris les intervenant-e-s dans les services de santé et de soutien juridique, doit impérativement inclure une approche qui prend l'intersectionnalité en compte. Le personnel doit être formé pour traiter ces violences de manière compétente, respectueuse et inclusive, en reconnaissant les impacts spécifiques que ces violences peuvent avoir sur les victimes.

Remarques sur le projet de loi

Explications générales

Les explications accompagnant la révision devraient reconnaître explicitement les besoins spécifiques des personnes LGBTIQ, ainsi que leur vulnérabilité particulière



Lesbenorganisation Schweiz
Organisation suisse des lesbiennes
Organizzazione svizzera delle lesbiche

face aux violences. La responsabilité des cantons d'intégrer ces besoins doit également être mise en avant.

La mise en œuvre de cette révision nécessite des moyens financiers accrus. Bien que les ajustements budgétaires soient souvent difficiles, il est indispensable de garantir un financement suffisant pour répondre aux besoins des victimes, en particulier dans les contextes cantonaux.

De plus, il est crucial de prévoir une coordination nationale pour éviter des disparités dans l'application de la loi entre les cantons. Les organisations expertes de la société civile, comme la LOS et d'autres acteurs spécialisés, doivent être impliquées activement dans ce processus. L'application de la révision doit s'inspirer des « meilleures pratiques » déjà observées dans certains cantons.

Article 1 alinéa 4

La LOS soutient la disposition explicite de la loi selon laquelle le droit à l'aide en vertu de la loi sur l'aide aux victimes existe, que la victime ait déposé une plainte pénale ou non. Le souhait d'établir des preuves médico-légales n'est pas censée induire une procédure pénale, ce choix doit être laissé à la victime. Dans de telles situations d'urgence, les personnes touchées ne sont souvent pas en mesure de prendre des décisions d'une telle portée. La révision partielle proposée permet à l'échelle nationale de garantir la sécurisation médico-légale, de documenter et de stocker des preuves d'éventuelles blessures indépendamment de la conduite d'une procédure pénale. C'est un grand soulagement pour les personnes concernées de ne pas avoir à se prononcer pour ou contre une plainte pénale dans cette situation d'urgence.

Article 8, alinéa 1

La LOS soutient la proposition visant à faciliter l'accès à l'aide aux victimes. Toutefois, pour atteindre l'objectif d'un accès simplifié, les informations doivent être adaptées aux groupes cibles marginalisés et particulièrement exposés à la violence.

Proposition :

« Les cantons font connaître l'aide aux victimes. À cette fin, ils mettent l'accent sur les groupes marginalisés et particulièrement exposés à la violence. »

Art. 14 al. 1, première phrase

Nous saluons l'ajout prévu au catalogue des prestations mentionnées à l'al. 1, par le critère de l'assistance médico-légale. L'assistance médico-légale permet de combiner les soins et le soutien nécessaires à la victime avec un examen médico-légal, tout en prenant en charge les coûts correspondants pour collecter les preuves nécessaires à d'éventuelles procédures pénales, civiles ou administratives futures.



Lesbenorganisation Schweiz
Organisation suisse des lesbiennes
Organizzazione svizzera delle lesbiche

Cela garantit également que l'accès aux examens médico-légaux ne dépend pas des moyens financiers des personnes concernées.

Art. 14a al. 1

La LOS se soutient le catalogue des prestations relevant de l'aide médicale et médico-légale prévu. Il est essentiel que l'énumération, comme cela est prévu par le rapport explicatif, ne soit pas exhaustive, afin de permettre une certaine flexibilité dans des cas particuliers.

Article 14a, alinéa 2

Nous saluons l'ajout de la référence à une aide médico-légale spécialisée et la mise en place d'organismes dédiés. Cependant, il est essentiel que ces organismes soient formés pour répondre aux besoins spécifiques des personnes LGBTIQ. Cela inclut, par exemple, la prise en charge de personnes lesbiennes, homosexuelles ou bisexuelles ou d'une personne trans victime de violences sexuelles sans qu'elle risque une retraumatisation liée à la non-reconnaissance de son identité de genre, ou d'une personne intersexe ayant subi des violences médicales.

Proposition :

« Les cantons veillent à ce que les victimes puissent s'adresser à un organisme spécialisé sensibilisé aux besoins spécifiques des différentes catégories de victimes. »

Les explications générales devraient également mentionner explicitement les personnes LGBTIQ.

Conclusion

Nous remercions le DFJP pour cette révision qui représente un pas en avant vers une meilleure prise en charge des victimes de violences. Nous espérons que nos propositions seront intégrées au processus législatif pour garantir un accès équitable et adapté à toutes les victimes, y compris les lesbiennes, bisexuelles et femmes queer.

Avec nos salutations distinguées,

Nadja Herz

Co-Présidente de la LOS

Muriel Waeger

Co-direction de la LOS



Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer*
Fédération suisse des hommes* gals et bi
Federazione svizzera degli uomini* gay e bi
Federaziun svizra dals umens* gay e bi

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 23. Januar 2025

Stellungnahme zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen bis Herren

LGBTIQ-Personen sind überdurchschnittlich von Gewalt und Straftaten betroffen, weshalb wir uns erlauben, zum Vorentwurf der Teilrevision des Opferhilfegesetzes Stellung zu nehmen.

Bei Pink Cross – dem nationalen Dachverband der schwulen und bi Männer* – sind über 2500 Einzelpersonen sowie über 50 Organisationen und Betriebe Mitglied. Somit vertritt Pink Cross mehrere Tausend schwule und bisexuelle Männer in der ganzen Schweiz. Wir engagieren uns insbesondere für Gleichstellung und für den Schutz vor Diskriminierung. Zudem betreibt die Pink Cross in Zusammenarbeit mit den weiteren LGBTIQ-Dachverbänden die LGBTIQ Helpline mit der nationalen Meldestelle von LGBTIQ-feindlichen Hate Crimes. Die LGBTIQ Helpline veröffentlicht seit 2018 jährlich einen Bericht zu den eingegangenen Meldungen (verfügbar unter: <https://www.pinkcross.ch/de/unser-einsatz/politik/hate-crime>).

A. Allgemeine Bemerkungen

Pink Cross erachtet die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinfachung des Zugangs zur Opferhilfe für gewaltbetroffene Personen als notwendig und begrüsst die vorliegende Revision.

Bei der Vereinfachung des Zugangs darf jedoch nicht ausschliesslich auf Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt fokussiert werden, sondern es sollten alle marginalisierten und besonders von Gewalt betroffenen Personen in den Blick genommen werden. So zeigte der repräsentative Crime Survey 2022 der KKPKS, dass rund ein Drittel der LGBTIQ-Personen in der Schweiz in den fünf Jahren zuvor ein Hassverbrechen erlitten hatte. 6% der trans und intergeschlechtlichen Personen und 4% der homo- und bisexuellen Personen wurden aufgrund ihrer Geschlechtsidentität/Geschlechtsmerkmalen, respektive ihrer sexuellen Orientierung, sogar Opfer von körperlicher Gewalt. Diese Gewalt betrifft jährlich tausende Personen in der Schweiz. Auch der

Bundesrat anerkennt in seiner Antwort auf die Interpellation Rosenwasser (24.4048) die besondere Gefährdung und Gewaltbetroffenheit von LGBTIQ-Personen.

Gleichzeitig ist für diese Personen der Zugang zur Opferhilfe erschwert, weil viele Opferhilfestellen einer heteronormativen, geschlechtstypischen und geschlechterbinären Arbeitsweise folgen und wenig auf die spezifischen Bedürfnisse, Herausforderungen und Erfahrungen von LGBTIQ-Personen sensibilisiert sind. Kommunikationsmassnahmen sprechen zudem LGBTIQ-Personen selten spezifisch an. Entsprechend wenden sich nur die wenigsten LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt wurden – sei es im häuslichen Rahmen oder in der Öffentlichkeit – an die Opferhilfestellen.

In der Stellungnahme des Bundesrats auf die Interpellation Walder (24.4022) verweist der Bundesrat auf Art. 9 Abs. 1 OHG und die Verantwortung der Kantone, den Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien, insbesondere von LGBTIQ-Personen, Rechnung zu tragen. Entsprechend sollten auch die nun vorgeschlagenen Änderungen des Opferhilfegesetzes LGBTIQ-Personen den Zugang zur Opferhilfe vereinfachen.

B. Bemerkungen zum Entwurf

Im Folgenden werden wir auf einzelne Punkte im erläuternden Bericht und den einzelnen Gesetzesbestimmungen eingehen, die unseren Erachtens einer Präzisierung bedürfen:

Erläuternde Bestimmungen

In den Erläuterungen zur Teilrevision sollte grundsätzlich auf die besondere Gefährdung und Betroffenheit von LGBTIQ-Personen und ihre spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen eingegangen werden. Zudem sollte die Verantwortung der Kantone hervorgehoben werden, diesen spezifischen Opfergruppen Rechnung zu tragen.

Art. 8 Abs. 1

Pink Cross unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung grundsätzlich. Damit jedoch das Ziel des Bundesrats erreicht werden kann, dass die Informationen zur Opferhilfe für die Betroffenen leicht zugänglich sind, müssen diese zielgruppenspezifisch ausgestaltet sein. Es bedarf dafür einen Fokus auf marginalisierte und besonders von Gewalt betroffenen Gruppen, welche das Angebot der Opferhilfe bisher zu wenig kennen und wahrnehmen. Dies trifft – wie vorgängig erläutert – in besonderem Masse auch auf LGBTIQ-Personen zu. Entsprechend schlagen wir folgende Anpassung vor:

*Die Kantone machen die Opferhilfe bekannt. **Dabei legen sie einen Fokus auf gesellschaftlich marginalisierte und besonders von Gewalt betroffene Personengruppen.***

Art. 14a Abs. 2

Die Ergänzung der rechtsmedizinischen Hilfe und die Pflicht der Kantone zur Einrichtung/Ernennung von spezialisierten Stellen für die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe wird sehr begrüsst. Diese Stellen müssen jedoch zwingend auch auf den Umgang mit LGBTIQ-Personen geschult sein. So können sich spezifische Situationen und Herausforderungen ergeben, z.B. bei einem Mann, der sexuelle Gewalt durch einen anderen Mann erlebte; bei einer trans Person, bei der Gefahr von häuslicher Gewalt nach einem Coming-out besteht oder eine intergeschlechtliche Person, die Gewalt durch ärztliches Personal erfahren hat. Auf diese Situationen bedarf es eine angemessene und sensibilisierte Reaktion der Fachpersonen, um ein sekundäres Trauma zu vermeiden, wie dies in den Erläuterungen zu Art. 14a Abs. 1 als Ziel aufgeführt wird.

Zur Präzisierung von Art. 14a Abs. 2 schlagen wir deshalb eine Ergänzung analog Art. 9 Abs. 1 OHG vor:

*Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle, **die auf die besonderen Bedürfnisse verschiedener Opfergruppen sensibilisiert ist**, wenden können.*

In den Erläuterungen soll zudem auf LGBTIQ-Personen verwiesen werden.

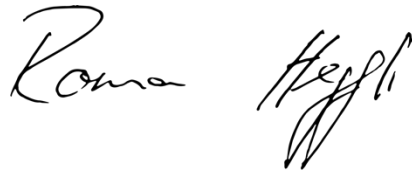
Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen sehr begrüssen. Um jedoch auch gewaltbetroffenen LGBTIQ-Personen den Zugang zur Opferhilfe zu vereinfachen, bitten wir Sie, unsere Anpassungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und danken Ihnen dafür.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Knecht".

Adrian Knecht

Co-Präsident Pink Cross

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Roman Heggli".

Roman Heggli

Geschäftsleiter Pink Cross

Département fédéral de justice et police
DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne
par e-mail : jonas.amstutz@bj.admin.ch

Lugano, 24. janvier 2025

Réponse à la consultation de Puntozero

Consultation 2024/38 -

Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI ; RS 312.5

Monsieur le Conseiller fédéral Jans,

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI dans le cadre de la procédure de consultation.

Cette prise de position est basée sur l'expertise et la longue expérience de Puntozero - une ONG tessinoise engagée dans la prévention, la formation, et la sensibilisation à propos des thèmes liés aux violences et discriminations basées sur le genre.

Elle est née d'un échange avec le réseau de la Convention d'Istanbul - un réseau de plus de 80 organisations qui s'engagent ensemble pour une mise en œuvre inclusive et non discriminatoire de la Convention d'Istanbul en Suisse. Le réseau réunit les expertises et les expériences les plus diverses. Cette collaboration permet d'adopter un point de vue intersectionnel et global sur la révision partielle.

Remarques générales

Nous saluons et soutenons résolument la révision partielle proposée de la loi sur l'aide aux victimes. Les modifications apportées constituent une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul et dans la lutte contre la violence basée sur le genre, la violence sexualisée et la violence domestique.

Dans son article 25, la Convention d'Istanbul exige des parties contractantes qu'elles permettent notamment aux victimes de viols et de violences sexualisées d'avoir accès à des examens médicaux et médico-légaux, à une aide en cas de traumatismes et à des conseils. Cette possibilité doit en outre exister en nombre suffisant. Dans son rapport, le groupe d'expert-es indépendant-es GREVIO a critiqué le manque de mise en œuvre de l'article 25 en Suisse.¹ Cette révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul.

Les blessures et traces de violences sexistes, sexualisées et domestiques ne peuvent souvent être médico-légales que dans un court laps de temps après les faits. Durant cette période, les personnes concernées sont dans une situation d'urgence. Dans la plupart des cantons, la décision d'effectuer un examen médico-légal des blessures et des traces de la violence signifie aujourd'hui également une décision d'engager une procédure pénale. Il est choquant d'exiger des personnes concernées dans cette situation d'urgence de prendre des décisions aussi lourdes de conséquences. Les personnes concernées ne peuvent pas non plus modifier ultérieurement sans conséquences la décision qu'elles ont prise dans cette situation d'urgence. Une décision ultérieure de déposer une plainte pénale est certes possible, mais les blessures et les traces de la violence ne peuvent alors plus être préservées et documentées.

La révision partielle proposée permet la sauvegarde, la documentation et la conservation médico-légales de blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale dans toute la Suisse. Pour les personnes concernées, cela représente un grand soulagement. Elles n'ont pas à décider, dans cette situation d'urgence, de porter plainte ou non.

Les expériences faites par les cantons qui ont déjà introduit un système de soins médicaux ou médico-légaux spécialisés sont toutes extrêmement positives. C'est précisément pour cette raison qu'une mise en œuvre dans le cadre de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est importante afin de permettre cet accès important à toutes les personnes concernées.

Exemption de l'obligation de dénoncer

La grande valeur ajoutée de cette révision partielle pour les personnes concernées est la possibilité de sauvegarder, de documenter et de conserver blessures et les traces de la violence du point de vue médico-légal, indépendamment d'une plainte pénale. Cette amélioration n'est possible que si le personnel compétent n'est pas soumis à l'obligation de dénoncer et si le droit d'aviser est explicitement limité au sens de l'art. 11, al. 3, LAVI.

Selon le rapport explicatif, l'exemption de l'obligation de notifier relève de la compétence des cantons. C'est pourquoi une exemption n'est pas possible dans le cadre de cette révision partielle.² Cependant, la Confédération dispose, en vertu de l'art. 124 Cst., d'une compétence législative dans le domaine de l'aide aux victimes, "qui a en soi un caractère global".³ De notre point de vue, la Confédération a la compétence de légiférer pour fixer l'exemption de l'obligation de dénoncer.

¹ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 43-44.

² Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Les tiers au sens de l'art. 13 LAVI qui ont été mandatés par le centre de consultation (et non par les personnes concernées elles-mêmes) sont également soumis à l'obligation de garder le secret prévue par la loi sur l'aide aux victimes d'infractions (art. 11 LAVI).⁴ Selon le rapport explicatif, le Conseil fédéral part du principe que les centres de consultation fourniront la prestation médico-légale par l'intermédiaire de tiers au sens de l'art. 13 LAVI.⁵ L'obligation de garder le secret selon l'art. 11 LAVI s'applique en principe déjà aux tiers, raison pour laquelle une extension explicite aux services spécialisés mentionnés dans la révision partielle devrait être possible sans autre. D'autant plus que ces services spécialisés sont des tiers au sens de l'art. 13 LAVI. Il serait important de préciser que l'obligation de garder le secret s'applique également lorsque les personnes concernées mandatent des tiers.

En raison de l'importance de l'exemption de l'obligation de dénoncer, nous aimerions donc demander de réexaminer la possibilité d'une réglementation au niveau fédéral.

Mise en œuvre de la révision partielle

Nous souhaitons particulièrement insister sur le fait que la mise en œuvre de cette révision partielle doit absolument suivre une approche intersectionnelle. En particulier, l'accès à ces services spécialisés doit être garanti à toutes les personnes concernées, être possible à tout moment et être à bas seuil. En outre, le personnel de ces services spécialisés doit être formé en particulier sur les thèmes des traumatismes, de la violence sexiste, sexualisée et domestique ainsi que des discriminations multiples.

L'art. 9 de la Convention d'Istanbul exige une collaboration efficace avec les organisations non gouvernementales, la société civile et les organisations spécialisées dans les thèmes de la Convention. C'est précisément lors de la mise en œuvre cantonale de cette révision partielle qu'il est essentiel d'intégrer l'expertise et l'expérience des organisations cantonales. De plus, les bonnes pratiques existantes dans les cantons doivent être prises en compte.

Nous estimons que la mise en œuvre de cette révision partielle nécessite une coordination nationale qui évite une inégalité de traitement des personnes concernées dans certains cantons.

Accès à des refuges et à des logements d'urgence

Dans sa réponse à la consultation, la CDAS propose de renforcer en même temps l'accès aux abris et aux logements d'urgence dans le cadre de cette révision partielle.⁶ L'art. 23 de la Convention d'Istanbul exige de prendre les mesures législatives ou autres nécessaires pour permettre la mise en place de refuges appropriés, facilement accessibles et en nombre suffisant, afin de fournir des logements sûrs pour les victimes, en particulier aux femmes et à leurs enfants, et pour les aider de manière proactive. Le GREVIO a critiqué la mise en œuvre de cette disposition.⁷ En raison de l'accès insuffisant aux hébergements de protection et d'urgence ainsi que des différences régionales dans l'offre,⁸ nous soutenons les demandes de la CDAS de préciser la LAVI en conséquence.

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

⁶ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 4.

⁷ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 40-42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024

C'est avec plaisir que nous prenons position sur les différentes modifications comme suit :

1. Art. 1, al. 4 (nouveau) : Droit indépendant des plaintes pénales

Nous saluons ce nouveau paragraphe. En raison de l'importance de ce principe, il nous semble essentiel de l'inscrire également dans le texte de loi. L'objectif de la révision partielle - permettre la sauvegarde, la documentation et la conservation des blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale - est ainsi maintenu.

2. Art. 8, al. 1 (nouveau) : Mandat d'information et de sensibilisation des cantons

Nous saluons l'ancrage d'un mandat d'information et de sensibilisation concernant l'aide aux victimes dans le cadre de cette révision partielle. Notre expérience ainsi que des études montrent que les offres d'aide aux victimes ne sont pas suffisamment connues de la population.⁹

Jusqu'à présent, seules les autorités de poursuite pénale avaient une mission d'information dans le cadre de leurs contacts avec les personnes concernées. Or, les victimes de violences sexistes, sexualisées et domestiques n'ont souvent pas de contact avec les autorités de poursuite pénale pour diverses raisons. C'est pourquoi le mandat d'information des autorités de poursuite pénale ne suffit pas à informer suffisamment toutes les personnes concernées sur les offres d'aide aux victimes.

En outre, nous estimons qu'il est également judicieux que les cantons aient un mandat d'information et de sensibilisation. L'organisation de l'aide aux victimes, tout comme celle des services spécialisés proposés, varie d'un canton à l'autre. Les personnes concernées ont justement besoin d'informations concrètes sur les offres cantonales.

Cela n'exclut toutefois pas que la Confédération ait également un rôle à jouer à cet égard. C'est pourquoi nous soutenons la proposition d'adaptation de la CDAS :

La Confédération et les cantons font connaître l'aide aux victimes.

3. Art. 8, al. 1 (suppression) : Mandat d'information des autorités de poursuite pénale

Nous ne voyons aucun problème à supprimer l'actuel al. 1 afin d'éviter les doublons. Toutefois, cette suppression ne doit pas avoir pour conséquence de réduire le mandat d'information des autorités de poursuite pénale (art. 305, al. 1 à 3, CPP, art. 330 CPP et art. 84b PPM).

4. Art. 14, al. 1 (modification) : Complément d'aide médico-légale

Nous saluons vivement l'ajout de l'expression « assistance médico-légale » à la première phrase. Elle permet aux personnes concernées d'accéder aux soins médico-légaux nécessaires et en clarifie le financement. Cela permet de garantir que cet accès ne dépend pas des possibilités financières des personnes concernées.

⁹ Par exemple, Office fédéral de la justice, Aide aux victimes : enquête sur le travail de relations publiques des cantons et sur l'état des connaissances de la population, 10 juillet 2014, p. 22-24.

Pour les victimes de violence dans le contexte domestique, il est en outre de la plus haute importance que les personnes auteures de l'infraction ne soient pas informées du recours à l'aide. Dans la mesure où le financement passe par l'aide aux victimes, ce risque est au moins minimisé, car aucune facture ou paiement ne peut être découvert par les personnes auteures. Dans la pratique, on constate toutefois que ce risque se réalise, notamment en raison du principe de subsidiarité (art. 4 LAVI). Il est urgent d'apporter de nouvelles améliorations dans ce domaine.

5. Art. 14a, al. 1 (nouveau) : Assistance médicale et médico-légale

Le nouvel article 14a est, selon nous, un élément central de cette révision partielle. Nous soutenons la liste des éléments constitutifs de l'assistance médicale et médico-légale. Dans la mesure où cette liste n'est pas exhaustive, elle permet en même temps une marge de manœuvre dans des cas particuliers.

Il nous semble important de souligner que la documentation médico-légale des blessures et des traces de la violence ainsi que leur conservation doivent être conçues de manière à ce que cette documentation puisse être utilisée ultérieurement dans le cadre d'une procédure de poursuite pénale. Il est donc essentiel de définir des processus qui le garantissent.

Nous sommes d'accord avec le rapport explicatif sur le fait que les examens et traitements médicaux spécialisés doivent absolument être complets.¹⁰ Ils doivent notamment inclure un traitement des conséquences psychologiques de la violence, une évaluation des risques pour les personnes concernées ainsi que l'élaboration d'un plan de sécurité. Nous sommes d'accord avec la CDAS pour dire que l'étendue des prestations fournies doit s'orienter sur la nécessité donnée dans le cas concret et ne doit pas être limitée par des considérations de coûts.¹¹

En ce qui concerne le délai de conservation, il serait souhaitable de fixer au moins une durée minimale au niveau fédéral. Comme l'indique à juste titre le rapport explicatif, le délai doit être raisonnable en ce sens que les personnes concernées doivent avoir la possibilité de prendre une décision sur une éventuelle dénonciation de l'infraction subie. L'expérience des cantons montre qu'un délai de conservation de 15 ans est faisable et raisonnable. En revanche, une réglementation obligeant les personnes concernées à demander une nouvelle conservation après un certain temps n'est pas judicieuse.

6. Art. 14a, al. 2 (nouveau) : Accès aux services spécialisés

L'al. 2 exige que les cantons permettent aux personnes concernées d'accéder à des services spécialisés. Sur le principe, nous comprenons le besoin d'accorder aux cantons des possibilités de mise en œuvre flexibles. De notre point de vue, il est essentiel que la révision partielle utilise le terme « spécialisé » afin de garantir le respect des exigences. En outre, les services spécialisés doivent être accessibles à bas seuil et en tout temps pour toutes les personnes concernées.

La formulation proposée par la CDAS – « Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale » - est plus claire, raison pour laquelle nous soutenons cette proposition sur le fond.

¹⁰ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 24.

¹¹ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 3.

² Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale.

Lors de la création de ces nouveaux services spécialisés, il faut notamment tenir compte des expériences des modèles cantonaux déjà existants, des connaissances spécialisées des organisations non gouvernementales et de la société civile, comme le demande l'art. 9 de la Convention d'Istanbul, ainsi que des normes minimales élaborées par la Confédération et mentionnées dans le rapport explicatif. Il est essentiel de faire appel à ces connaissances et expériences lors de la mise en œuvre.

Nous vous remercions et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées,

Personne de contact :

Elena Nuzzo

Responsable Advocacy

076 679 11 02

puntozero.ticino@gmail.com

22.01.2025 / Vernehmlassungsantwort: Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben erwähnter Vernehmlassung.

1. Vorbemerkung und allgemeine Beurteilung

Wir begrüssen die geplanten Änderungen im Opferhilfegesetz, da sie die Basis für eine stärkere und besser nachvollziehbare Unterstützung von Betroffenen schaffen. Dennoch sehen wir Potenzial für gewisse Klarstellungen und Ergänzungen, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit der beteiligten Akteur*innen. Wir bedauern jedoch, dass der Bundesrat die Kantone nicht zur Schaffung von Krisenzentren anhand verbindlicher Vorgaben verpflichtet hat.

Bei unseren Ausführungen stützen wir uns im Wesentlichen auf das von uns erarbeitete und im Januar 2024 publizierte [KONZIL-Protokoll](#) (kollaborativ, opferzentriert, niederschwellig, zeitflexibel, individuell und langfristig). Mit diesem haben wir praxisorientierte Leitlinien erarbeitet, die eine effektivere und umfassendere Betreuung von Opfern, insbesondere sexualisierter Gewalt, gewährleisten können.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Art. 1 Abs. 4 Grundsätze:

Wir befürworten die Ergänzung ausdrücklich, da sie Rechtssicherheit schafft und ein opferzentriertes Vorgehen unterstützt. In diesem Sinne stimmen wir der Erläuterung des Bundesrates vollumfänglich zu. Die Änderung bezieht sich richtigerweise auf alle Formen der Opferhilfe. Insbesondere bei der Zusprechung von längerfristiger Hilfe, Entschädigungen und Genugtuungen kann dem Opfer somit nicht mehr vorgehalten werden, dass es durch das Nichteinreichen einer Strafanzeige den rechtsgenügenden Nachweis der Straftat vereitelt hat. Unseres Erachtens müssen dementsprechend die Beweisanforderungen in diesen Bereichen sinken. Ansonsten trifft das Opfer indirekt doch noch immer eine Pflicht zur Einreichung einer Strafanzeige.

Art. 8 Abs. 1 Information über die Opferhilfe und Meldung:

Der Einführung einer Informationspflicht der Kantone über die Opferhilfe bewerten wir als sehr positiv. Die Bekanntmachung trägt wesentlich zu einer niederschweligen Opferhilfe bei. Es ist wichtig, dass weibliche Personen hierbei die Hauptzielgruppe bilden. Eine (grundsätzlich wünschenswerte) stärkere Kommunikation mit diesem Fokus kann aber dazu führen, dass sich Personen, welche sich nicht als weiblich definieren, marginalisiert sehen. Für diese Personen erscheint die Opferhilfe damit unter Umständen sogar weniger niederschwellig.

Art. 14 Umfang der Leistung:

Wir begrüßen die explizite Nennung der rechtsmedizinischen Hilfe als wichtigen Pfeiler bei der Betreuung von Opfer sexualisierter Gewalt. Vorwiegend an nicht-Universitätsspitalern wird die Beweissicherung teilweise von Personal vorgenommen, welches in diesem Bereich nicht ausgebildet ist (beispielsweise Assistenzärzt*innen). Das kann dazu führen, dass die Beweislage in einem späteren Strafverfahren mangelhaft ist oder so dargestellt wird. Möglicherweise werden dadurch zusätzliche Beweiserhebungen notwendig oder das Verfahren wird eingestellt bzw. ergeht im Gerichtsverfahren ein Freispruch. Solche Konstellationen können zu einer sekundären Viktimisierung des Opfers führen und sind unbedingt zu vermeiden. Die Kantone sind deshalb dringend angehalten, endlich die notwendigen rechtsmedizinischen Strukturen zu schaffen.

Art. 14a Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe:

Die bestehenden Strukturen erlauben es oftmals nicht, dass die erste medizinische Hilfe von Fachärzt*innen an spezialisierten Stellen durchgeführt wird. Auch wenn die Aufzählung in Art. 14a nicht abschliessend ist, darf nicht darüber hinweg getäuscht werden, dass auch zukünftig eine fachärztliche Behandlung nicht in jedem Fall möglich sein wird. Die Verantwortung liegt daher auch bei anderen Akteuren im Gesundheitswesen, welche zwingend ebenfalls entsprechend geschult werden müssen. Im Übrigen befürworten wir die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren. Wir sind aber der Meinung, dass die Aufbewahrungsdauer vom Bund verbindlich festgelegt werden muss. Es ist unseres Erachtens nicht vertretbar, dass ein Opfer je nach Kanton eine unterschiedliche Behandlung erfährt. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Strafverfolgung im Falle einer Vergewaltigung bis zu 15 Jahre nach der Tat möglich sein soll. Zudem begrüßen wir die Errichtung von spezialisierten Stellen sehr. Hier wird jedoch genau beobachtet werden müssen, ob die Kantone auch ohne spezifische Regelungen des Bundes tatsächlich ausreichend niederschwellige und leicht erreichbare Stellen schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Franxini Innovation Hub Projekts [«Opfer sexualisierter Gewalt im Fokus»](#)



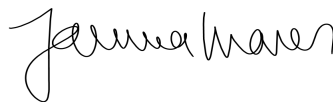
Dr. med. Rahel Schmidt
 Projektleiterin



Leon Guggenheim
 Stv. Projektleiter



Jan Isler
 Ressort Rechtswissenschaften



Janina Inauen
 Ressort Politikwissenschaften

Von: [Maeder Sabine](#)
An: [Amstutz Jonas BJ](#)
Betreff: WG: Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes / Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes / Avamprogetto di revisione parziale della legge federale concernente l'aiuto alle vittime di reati
Datum: Freitag, 11. Oktober 2024 17:02:10
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[vn-brief-parteien-d.pdf](#)
[vn-brief-parteien-f.pdf](#)
[vn-brief-parteien-i.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Amstutz

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND
Jan Rhyner
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

Telefon 071 223 36 36
Direkt 071 228 57 69

www.szblind.ch
rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 23. Januar 2025

Stellungnahme «Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND an dieser Vernehmlassung teil und möchte Ihnen die Standpunkte zum Vorentwurf der Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG erläutern.

Die Stellungnahme wurde basierend auf der Einschätzung des Netzwerks der Istanbul Konvention verfasst. Es handelt sich dabei um ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichsten Expertisen / Erfahrungen und ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blick auf die Teilrevision des OHG.

Allgemeine Bemerkungen

Der SZBLIND begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision des OHG. Die Änderungen stellen einen wichtigen Schritt dar bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Die Unterstützungsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang sind flächendeckend und zugänglich auszugestalten.

Die unabhängigen Expert*innengruppe GREVIO kritisierte in ihrer Replik auf den Staatenbericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 (Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt) in der Schweiz stark. Die Teilrevision des OHG ist deshalb ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig ein Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ohne Konsequenzen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert oder dokumentiert werden.

Die Teilrevision ermöglicht landesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine enorme Entlastung. Sie müssen sich in dieser Notsituation nicht für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden. Die Spuren können gesichert und der Entscheid für oder gegen eine Strafanzeige kann zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, die bereits ein System für eine spezialisierte medizinische bzw. rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind überaus positiv. Eine Implementierung im Rahmen des OHG ist wichtig, damit der Zugang für alle Betroffenen ermöglicht wird.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision stellt für Betroffene die Möglichkeit dar, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Melde- oder Anzeigepflicht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG untersteht.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb – so wird argumentiert – sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung bittet der SZBLIND abzuklären, ob eine Ausweitung von Art. 11 OHG auf Dritte im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG möglich wäre und ob eine solche Ausweitung im Sinne einer spezialgesetzlichen Regelung den kantonalen Regelungen nicht vorgehen würde. Alternativ könnte Art. 11 OHG insofern ergänzt werden, die Kantone zu verpflichten, in diesem Sinne gesetzgeberisch tätig zu werden. Dadurch wären entweder eine landesweite Regelung oder zumindest eine Aufforderung für diese wichtige Verbesserung der Situation Betroffener auf kantonaler Ebene möglich.

Mindestens muss – dies betont auch der Bundesrat – diesem Thema, insbesondere bei der Umsetzung auf kantonaler Ebene, grosse Aufmerksamkeit beigemessen werden. Die Kantone müssen im Rahmen der Umsetzung die rechtliche Situation überprüfen und allenfalls gesetzgeberisch tätig werden.

Umsetzung der Teilrevision

Aus Sicht des SZBLIND muss bei der Umsetzung dieser Teilrevision zwingend ein intersektionaler Ansatz verfolgt werden. Der Zugang zu spezialisierten Stellen muss umfassend barrierefrei, zugänglich, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Umfassend barrierefrei und zugänglich bedeutet, dass Betroffene unabhängig von einer allfälligen Behinderung (z.B. Blindheit, Sehbehinderung, Taubblindheit oder Hörsehbehinderung) vom Alter oder ihren Kenntnissen der Landessprachen Zugang zu medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe erhalten.

Das Fachpersonal dieser spezialisierten Stellen muss vor allem zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein. Bei vulnerablen Personengruppen wie Menschen mit Behinderungen (z.B. Blindheit, Sehbehinderung, Taubblindheit oder Hörsehbehinderung), Kinder und Jugendlichen oder Betagten besteht ein erhöhtes Risiko, Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt zu sein. Für ihre spezifische Situation braucht es das notwendige Wissen und eine erhöhte Kommunikationsfähigkeit beim Fachpersonal. Art. 9 der Istanbul-Konvention fordert eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit NGOs und Organisationen, die zu den Themen der Konvention aktiv sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung der Teilrevision zum OHG ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs

Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Der SZBLIND begrüsst den neuen Absatz, da er teilweise bereits gängige Praxis darstellt. Aufgrund seiner Wichtigkeit erscheint es zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen.

Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag

Der SZBLIND unterstützt die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Studien zeigen, dass Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass die Informationen auch für Menschen mit spezifischen Kommunikationsbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderungen) verfasst und diese barrierefrei zugänglich gemacht werden.

Aus Sicht des SZBLIND ist es zudem sinnvoll, diesen Informations- und Sensibilisierungsauftrag auf kantonalen Ebene zu verankern.

Der SZBLIND ist auch der Ansicht, dass für den neu verankerten Informations- und Sensibilisierungsauftrag nicht ausschliesslich die Kantone zuständig sind, sondern auch

dem Bund eine diesbezügliche Verantwortung zukommt. Einerseits denkt der SZBLIND an die Unterstützung von Informations- und Sensibilisierungs-Kampagnen, andererseits auch an die Erarbeitung von geeignetem barrierefreiem und zugänglichem Informationsmaterial und -formaten für Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche, Menschen im Alter oder fremdsprachige Menschen. Mit dem geforderten Einbezug des Bundes können Synergien genutzt und gleichzeitig garantiert werden, dass Betroffene in allen Kantonen gleichermassen Zugang zu Informationen haben. Daher beantragt der SZBLIND, Art. 8 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

Zudem ist unter Kapitel 5 OHG (Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes) die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen.

Art. 8 Abs. 1 (Änderung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Der SZBLIND sieht kein Problem darin, die bestehende Formulierung zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden geschwächt wird. Sie bleiben aktiver Teil der Informationspflicht, die Bund und Kantone zu erfüllen haben

Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Der SZBLIND begrüsst diese Ergänzung sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass der Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem wichtig, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Indem die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können.

Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus Sicht des SZBLIND ein zentrales Element dieser Teilrevision. Der SZBLIND unterstützt die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen. Es erscheint dem SZBLIND wichtig, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden kann. Bei der Schaffung der spezialisierten Stellen müssen deshalb Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren. Zudem ist die Aufbewahrungsfrist angemessen auszugestalten. Der SZBLIND stimmt den Ausführungen im erläuternden Bericht zu, dass die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen. Sie müssen insbesondere eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für die betroffene Person sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten.

Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang zu spezialisierten Stellen

Absatz 2 verlangt, dass Kantone dafür zuständige spezialisierte Stellen schaffen. Grundsätzlich versteht der SZBLIND das Bedürfnis, den Kantonen flexible Möglichkeiten für die Umsetzung zu gewähren. Aus Sicht des SZBLIND ist es jedoch zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisierte Stellen» verwendet. Dadurch wird sichergestellt, dass die angebotenen Leistungen bestimmte Anforderungen erfüllen müssen. Bei der Schaffung dieser neuen Stellen müssen die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen von NGOs wie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards beachtet werden.

Der Zugang zu diesen Stellen ist – wie weiter oben ausgeführt – umfassend barrierefrei und zugänglich auszugestalten und muss niederschwellig bzw. jederzeit möglich sein. Auch intersektionale Diskriminierungen müssen ausgeschlossen werden. Der SZBLIND beantragt darum Art. 14a Abs. 2 wie folgt anzupassen:

Art. 14a Abs. 2

² Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte, umfassend barrierefreie und zugängliche Stelle wenden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Uberti'.

Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Rhyner'.

Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung und Management Support

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 23. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ Vernehmlassung 2024/38 – Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhil- fegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vor-
entwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz (SGCH) ist der Dachverband der Beratungsstellen, Fachor-
ganisationen und Fachpersonen, die im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit
und der Sexuaufklärung in der Schweiz tätig sind. Als akkreditiertes Mitglied der Internatio-
nal Planned Parenthood Federation (IPPF) engagiert sich SGCH für die Promotion und Einhal-
tung der sexuellen Rechte. Diese sind konkretisierte Menschenrechte, die in zahlreichen inter-
nationalen Konventionen verankert sind.

Für SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ ist die Istanbul-Konvention des Europarats ein zent-
rales und verbindliches Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt. Die Schweiz hat diese 2017 ratifiziert und ist damit verpflichtet, sie
umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsantwort entstand im Austausch mit dem Netz-
werk Istanbul Konvention, dem SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ angehört. Das Netzwerk
umfasst über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungs-
freie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die
unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen inter-
sektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt, zu der auch weibliche Genitalverstümmelung gehört.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, darunter weibliche Genitalverstümmelung, Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpflis Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüßen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüßen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüßen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. In dem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Minstdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

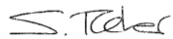
² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Susanne Rohner

Verantwortliche Advocacy

058 733 36 36

susanne.rohner@sexuelle-gesundheit.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
3003 Bern

per Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 20.11.2024

Vernehmlassungsantwort: Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision und die damit einhergehende Ausweitung des Opferhilfegesetzes. Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates sind ein erster wichtiger Schritt, um das Opferhilfegesetz den aktuellen Herausforderungen anzupassen und die Unterstützung von Gewaltopfern zu verbessern. Sie sind auch notwendig zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz.

Der SGB begrüsst ebenso, dass der Vorentwurf insbesondere die Bekanntheit und die Zugänglichkeit der Opferhilfe fördern möchte. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es neben den vorgesehenen Massnahmen des Bundes unerlässlich bleibt, dass auch die Kantone ihrer Verantwortung gerecht werden und sicherstellen, dass entsprechende Anlaufstellen rund um die Uhr und kostenlos zur Verfügung stehen. Ebenso müssen die Hilfsangebote für Betroffene stärker bekannt gemacht werden.

Stellungnahme zum Vorentwurf

Art. 1 OHG:

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und einen wichtigen Grundsatz der Opferhilfe gesetzlich zu verankern, soll in Art. 1 Abs. 4 explizit festgelegt werden, dass der Anspruch auf Opferhilfe unabhängig von einer Strafanzeige besteht. Der SGB befürwortet diese Anpassung.

Art. 8 OHG:

Die vorgeschlagene Regelung sieht eine Informationspflicht der Kantone vor. Der SGB erachtet diese Anpassung als äusserst sinnvoll. Während die bestehende Informationspflicht der Strafbehörden erhalten bleibt (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP), ermöglicht diese

Ausweitung eine breitere und gezieltere Aufklärung der breiten Öffentlichkeit. Der SGB erachtet es für dringend notwendig den Bekanntheitsgrad der Opferhilfe in der Schweiz zu fördern.

Art. 14 OHG:

Der Leistungskatalog des OHG soll zudem um die rechtsmedizinische Hilfe ergänzt werden. Der SGB begrüsst diese Erweiterung, da sie Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, auch zu einem späteren Zeitpunkt über eine Anzeige der erlittenen Straftat zu entscheiden. Hinsichtlich der Kostenübernahme durch die Opferhilfe ist es dem SGB ein Anliegen, die bürokratischen Hürden so gering wie möglich zu halten. Der Prozess der Antragstellung darf für Betroffene kein zusätzliches Hindernis darstellen.

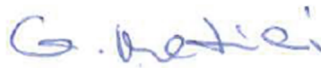
Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin

Von: [Ammon Nina](#)
An: [Amstutz Jonas BJ](#)
Betreff: Vernehmlassung: Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes - Keine Stellungnahme SGV
Datum: Dienstag, 7. Januar 2025 11:35:03
Anlagen: [image002.png](#)
[image003.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2024 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Nina Ammon

Arbeitstage Mo, Di, Mi

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Fachverantwortliche Soziales, Familie/Gesellschaft und Kultur
Holzikofenweg 8
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 70 05
nina.ammon@chgemeinden.ch
www.chgemeinden.ch



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Ligue suisse des femmes catholiques · Unione svizzera delle donne cattoliche · Uniun svizra da las dunnas catolicas

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

EJPD

Bundeshaus West

3003 Bern

per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Luzern, 24. Januar 2025

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 100'000 Frauen in der Schweiz und setzt sich in seiner Funktion als Interessenverband anwaltschaftlich für die Interessen von Frauen ein. Durch unsere beiden Hilfswerke, den Solidaritätsfonds für Mutter und Kind und das Elisabethenwerk, sind wir unter anderem konfrontiert mit Gewalt gegen Frauen. Wir messen sowohl der CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) und der Istanbul-Konvention, grosse Bedeutung zu und engagiert sich entsprechend vernetzt¹ mit anderen Organisationen und Institutionen.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision. Der SKF teilt die Vernehmlassung in allen Punkten.

Allgemeine Bemerkungen

¹ Beispielsweise als Mitglied der [NGO-Koordination post Beijing Schweiz](#) sowie der [Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF](#).





Wir begrüßen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.² Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist besonders stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden. Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision

² GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.



nicht möglich.³ Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».⁴ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁵ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁶ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nicht-staatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen werden. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

³ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁴ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

⁵ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁶ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.



Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁷ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁸ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁹ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.¹⁰

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

⁷ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁸ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁹ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

¹⁰ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.



Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfahrensverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹¹ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹²

¹¹ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹² Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.



Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nicht-staatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Simone Curau-Aeppli
Präsidentin

Danielle Cotten
Geschäftsleiterin



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Per E-Mail an:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 15. Januar 2025

Vernehmlassung 2024/38:

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Amstutz

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), die alle Fachstellen und Büros für die Gleichstellung auf Ebene des Bundes, der Kantone und Städte umfasst, nimmt gerne Stellung zu der im Titel genannten Vorlage.

Die SKG begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die Einführung von Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 14a des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG, SR 312.5), die Änderung der Absätze 1 und 3 von Artikel 8 OHG und die Änderung des Einleitungssatzes von Artikel 14 Absatz 1 OHG.

Allgemeines

Statistiken und verschiedene Forschungsberichte¹ belegen, dass Gewalt gegen Frauen und LGBTIQ-Personen in der Schweiz immer häufiger und stärker verbreitet ist. In den letzten Jahren ist die Zahl der gewaltbetroffenen Personen, die sich an die Polizei oder an Beratungsstellen wenden, gestiegen, wobei hier die Dunkelziffer unberücksichtigt bleibt.

¹ Bundesamt für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>.

Auch bei queerfeindlicher Gewalt muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden, da diese nicht flächendeckend erfasst wird.

Gemäss der Opferhilfestatistik² des Bundesamtes für Statistik BFS verzeichneten die Beratungsstellen im Bereich der Opferhilfe im Jahr 2023 insgesamt 49'055 Beratungen, was einer Zunahme von 5% im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Von den 49'055 Beratungen, die 2023 registriert wurden, waren 73% der Opfer oder Angehörige von Opfern Frauen; bei 19% aller Beratungen waren die Opfer zum Zeitpunkt der Beratung minderjährig.

In knapp der Hälfte der Beratungen (46%) ging es um Körperverletzungen und Tötlichkeiten, in einem Drittel um Erpressung sowie um Drohungen und Nötigung. Straftaten gegen die sexuelle Integrität betrafen 31% der Beratungsfälle (es sei jedoch daran erinnert, dass bei einer Beratung auch mehrere verschiedene Straftaten gemeldet werden können). In 72% der erfassten Fälle gab das Opfer zudem an, den mutmasslichen Täter zu kennen. In 38% der Beratungen handelte es sich um den Partner oder Ex-Partner und in 17% der Fälle um ein anderes Familienmitglied oder einen Verwandten des Opfers.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) bezieht sich in seinem Dokument «Zahlen zur häuslichen Gewalt in der Schweiz» von 2024 auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamtes für Statistik³. Diese hält unter anderem fest, dass im Jahr 2023 im Bereich der häuslichen Gewalt 19'918 Straftaten registriert wurden, darunter 88 Tötungsdelikte oder versuchte Tötungsdelikte. Die am häufigsten registrierten Straftaten in dieser Kategorie sind Tötlichkeiten (6'378), Drohungen (4'090), Beleidigungen (3'807) und einfache Körperverletzungen (2'045). Fast 40% der von der Polizei registrierten Straftaten ereigneten sich im häuslichen Umfeld. Bei einigen Gewaltdelikten ist dieser Anteil im Laufe der Jahre deutlich gestiegen; dies gilt für vollendete Tötungsdelikte (26,2 % mehr als im Jahr 2022), versuchte Tötungsdelikte (+ 17,4%) und schweren Körperverletzung (+ 15,5 %) ⁴.

Frauen werden deutlich häufiger als Opfer erfasst als Männer. Der Anteil der weiblichen Opfer liegt derzeit bei 70,1% (2023), wobei darauf hingewiesen wird, dass die ungleiche Verteilung der Geschlechter insbesondere die Gewalt⁵ in der Partnerschaft betrifft. Zur Gewalt in queeren Paarbeziehungen gibt die PKS keine Hinweise.

Die aktuellen Statistiken der Strafverfolgungsbehörden und der opferhilfe-finanzierten Beratungsstellen und Schutzunterkünfte bilden die Betroffenheit von LGBTIQ-Personen bisher

² Bundesamt für Statistik, [Opferhilfestatistik 2023](#)

³ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, [Zahlen zur häuslichen Gewalt in der Schweiz](#), Juli 2024.

⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahresbericht 2023 der polizeilich registrierten Straftaten, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.30566145.html>

⁵ Nachfolgend wird in der Stellungnahme entsprechend den Ausführungen des erläuternden Berichts der Begriff «sexuelle Gewalt» verwendet. Im Kontext von Gewalt gegen Frauen wird aber in Fachkreisen der Begriff «sexualisierte Gewalt» bevorzugt verwendet, da er verdeutlicht, dass es primär um Kontrolle, Unterdrückung und Ausübung von Macht geht. Dabei werden sexuelle Handlungen als Mittel zum Zweck eingesetzt - es geht aber nicht um Sexualität oder sexuelle Begierde an sich.

noch nicht ab. So sind die Statistiken zum Beispiel in der Regel weiterhin geschlechterbinär aufgestellt. Die LGBTIQ-Helpline meldete zum Beispiel für das Jahr 2023 mehr als eine Verdoppelung von Meldungen von Hate Crimes bei ihnen.

Die Situation, die sich in diesen Statistiken widerspiegelt, darf nicht unterschätzt werden und erfordert, dass gezieltere und wirksamere Abhilfemassnahmen ergriffen werden. Eine bessere Versorgung der Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt ist demnach notwendig und essenziell, um zur Gleichberechtigung der Geschlechter beizutragen.

Die SKG befürwortet daher diese Revision, da sie die Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und LGBTIQ-Personen konkret verstärkt und in Einklang mit dem Engagement der Schweiz als Vertragspartei des Übereinkommens des Europarats über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) steht, das 2018 für die Schweiz in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen zielt unter anderem darauf ab, Gewaltopfern angemessenen Schutz und Unterstützung zu bieten.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 14 Abs. 1

Die SKG befürwortet die Änderung des ersten Satzes von Artikel 14 Absatz 1 des OHG (SR 312.5), mit der sichergestellt werden soll, dass Opfer insbesondere von häuslicher oder sexualisierter Gewalt Zugang zu spezialisierten und qualitativ hochwertigen medizinischen und gerichtsmedizinischen Leistungen erhalten. Nach einer erlittenen Gewalttat ist es aus verschiedenen Gründen, sowohl physischer als auch psychologischer Natur, von entscheidender Bedeutung, dass das Opfer spezifische Hilfe erhält. Eine schnelle und professionelle Versorgung ist entscheidend, um Folgeschäden möglichst gering zu halten; insbesondere die Behandlung von Verletzungen, die Prävention von Infektionen (sexuell übertragbare Krankheiten), Unterstützung bei posttraumatischen Belastungsstörungen, und die Sicherstellung, dass das Opfer angemessene gynäkologische oder chirurgische Betreuung erhält. Diese Faktoren tragen massgeblich zu einem gelingenden Genesungsprozess bei. Auch hierbei ist es wichtig, dass das Fachpersonal auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen Gewaltbetroffener geschult wird (e.g. cis Frauen, queere Personen, etc.).

Eine schnelle und qualifizierte Hilfe führt nicht nur zu einer Verbesserung der aktuellen Standards, die bereits durch das OHG gewährleistet werden, sondern ermöglicht auch die Sammlung von gerichtlich verwertbaren Beweisen und die Auswertung von Proben, die für mögliche Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren entscheidend sind. Bei sexualisierter Gewalt oder körperlichen Übergriffen können die in den ersten Stunden durchgeführten Untersuchungen entscheidend sein, wenn es darum geht, eine Anzeige zu erstatten und die daraus resultierenden Strafverfahren einzuleiten. Es ist bekannt, dass die ersten 24 bis 72 Stunden ausschlaggebend sind, um physische Beweise wie DNA oder Spuren von Missbrauch zu erfassen, die ohne ein schnelles und fachkundiges Vorgehen möglicherweise beschädigt werden oder verloren gehen. Die im neuen Artikel 14a OHG vorgesehene kostenlose

Erstellung einer gerichtsmedizinischen Dokumentierung von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung stellt nach Ansicht der SKG eine wirksame Massnahme dar, um die Opferhilfe zweifellos zu stärken. Diese Massnahmen sind nach Ansicht der SKG geeignet, den Opferschutz weiter zu verstärken. Dies ist angesichts der geringen Quote von Betroffenen, welche die erlittene Gewalt oder Drohungen zur Anzeige bringen, ein wesentlicher Aspekt, wie das EBG betont mit Verweis auf Prävalenzstudien⁶.

Aufgrund des in den Kantonen nur lückenhaft vorhandenen Angebots an spezialisierten medizinischen Betreuungssystemen könnte die Revision, wie im erläuternden Bericht dargelegt, dazu beitragen, die laufenden Arbeiten auf kantonaler Ebene voranzutreiben⁷. Die Bedeutung der vorliegenden Revision wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass ein höherer Beweisgrad erforderlich ist, um einerseits einen Anspruch auf einen Beitrag an die Kosten einer längerfristigen Hilfe durch Dritte gemäss Artikel 2c OHG⁸ geltend zu machen, und vor allem aber um eine Entschädigung und moralische Wiedergutmachung im Sinne von Artikel 2d und 2e OHG zu erhalten.

Der SKG teilt die Ansicht der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)⁹, dass im Rahmen der aktuellen OHG-Teilrevision neben der Verbesserung der (rechts-)medizinischen Leistungen auch der Zugang zu Schutz- und Notunterkünften präzisiert werden sollte, um die Anforderungen von Artikel 23 der Istanbul-Konvention zu entsprechen. Gemäss Art. 23 treffen die Vertragsparteien *«die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen»*. Die Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) hat im Rahmen ihres Evaluationsberichts vom November 2022 die Schweizer Behörden dringend aufgefordert, *«die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden, und ihren Kindern Zugang zu Schutzunterkünften nach einem angemessenen geografischen Verteilschlüssel zu ermöglichen»*¹⁰. Dass Schutz- und Notunterkünfte von der Opferhilfe bereitgestellt und

⁶ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, [Zahlen zur häuslichen Gewalt in der Schweiz](https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/9f8e5fd3-350a-463a-a737-48d54191a1a5.pdf), Juli 2024, Seite 3. <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/9f8e5fd3-350a-463a-a737-48d54191a1a5.pdf>

⁷ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, https://www.fedlex.admin.ch/destore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/38/cons_1/doc_5/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-38-cons_1-doc_5-de-pdf-a.pdf, Oktober 2024, Seite 11.

⁸ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, [Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellenkonferenz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten \(SVK-OHG\) für die Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten \(OHG\)](#), 21. Januar 2010, Seite 14;

⁹ Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, Stellungnahme des Vorstands der SODK, 8. November 2024, https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/13a31310/cf39/49b9/bb34/93445d7e950a/Stellungnahme_SODK-Vorstand_-_OHG-Revision.pdf

¹⁰ GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence

finanziert werden müssen, geht aus einem kürzlich ergangenen Leitescheid des Bundesgerichts hervor (Urteil vom 3. Juni 2024, 1C_653/2022¹¹).

Die im Auftrag der SODK erstellte Analyse der Schutz- und Notunterkünfte¹², die am 8. November 2024 publiziert wurde, zeigt deutlich auf, dass das Angebot an Schutz- und Notunterkünften zurzeit regional und kantonal sehr unterschiedlich ausfällt. Auch ist ein ausreichendes Angebot an Anschlusslösungen zentral, um die knappe Anzahl an Plätzen in Schutz- und Notunterkünften nicht noch zusätzlich durch unnötig lange Aufenthalte zu belasten. Ausserdem ist zu beachten, dass die Anforderungen an eine Schutzunterkunft höher sind als an eine Notunterkunft. Wenn keine akute Gefährdung von der Täterschaft ausgeht, ist zur Stabilisierung eine enge Begleitung in einer Notunterkunft im Sinne eines betreuten Wohnens ausreichend. Durch ein differenziertes Angebot an Schutz- und Notunterkünften kann demnach den jeweiligen Bedürfnissen effizienter entsprochen werden.

Aus der Perspektive der Opfer von Gewalt ist der Zugang zu einem angemessenen Angebot an Schutz- und Notunterkünften entscheidend, weshalb sich die SKG dafür ausspricht, das OHG mit einer entsprechenden Bereitstellungspflicht zu präzisieren.

Art. 14a Abs. 1

Die SKG würde es begrüssen, schweizweit einen Mindestdauer für die Aufbewahrung der gesicherten und dokumentierten Spuren im OHG festzulegen. Aktuell ist dies in allen Kantonen anders geregelt. Die Erfahrung aus der Arbeit mit Betroffenen zeigt dabei, dass es sich eher an der heutigen oberen Grenze von kantonalen Regelungen (z.B. Kanton Bern mit 15 Jahren) zu orientieren gilt. Zudem ist es wichtig, dass eine Lösung, wo eine betroffene Person jährlich die Verlängerung der Frist beantragen muss, belastend und deshalb keine tragbare Lösung ist.

Art. 14a Abs. 2

Die SKG begrüsst die in Artikel 14a Absatz 2 festgelegte Verpflichtung der Kantone, dafür zu sorgen, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können. Der Vorschlag des Bundesrates verpflichtet die Kantone nicht, neue Stellen oder Strukturen im Opferhilfesystem zu schaffen, sondern überlässt es ihnen, ein geeignetes Modell für die medizinische und gerichtsmedizinische Betreuung zu bestimmen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die SKG ist der Meinung, dass diese Verpflichtung beinhaltet, spezialisierte Stellen einzurichten oder zu mandatieren, die niederschwellig sind und den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Betroffener von sexualisierter und queerfeindlicher Gewalt entsprechen. Ein Notfall kann u.E. die Bedürfnisse von Betroffenen sexualisierter Gewalt nur ungenügend abdecken¹³.

(Istanbul Convention), 15 November 2022, <https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-report-on-switzerland-publication/1680a8fc73>

¹¹ https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/fr/php/aza/http/index.php?highlight_dolid=aza%3A%2F%2F03-06-2024-1C_653-2022&lang=de&zoom=&type=show_document

¹² [Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz](#), Schlussbericht vom Oktober 2024.

¹³ Im Kanton Bern können sich beispielsweise gewaltbetroffene cis Frauen an das Zentrum für sexuelle Gesundheit der Gynäkologie im Inselspital wenden, weitere Betroffene werden jedoch an den Notfall verwiesen.

Die gewählte Lösung kann sowohl die Schaffung neuer Strukturen als auch die Verbesserung bereits bestehender Strukturen umfassen. Dies stellt somit keine exzessive Belastung für die Kantone dar, verursacht keine erheblichen Kosten und beschränkt ihre Autonomie nicht weiter.

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen betont der Bundesrat, dass eine Finanzierung der gerichtsmedizinischen Leistungen im Rahmen des OHG einen Einfluss auf die finanziellen Ressourcen haben kann, die den Kantonen für die Soforthilfe zugewiesen werden. Er weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der verfügbaren statistischen Daten die gerichtsmedizinische Betreuung neben den anderen in Artikel 14 OHG vorgesehenen Leistungen der Soforthilfe wohl nur einen kleinen Teil der Kosten für die Soforthilfe ausmachen wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Soforthilfe wohl zunehmen werden, sobald die gerichtsmedizinischen Betreuungsangebote in der Öffentlichkeit besser bekannt und häufiger in Anspruch genommen werden.

Die SKG ist der Ansicht, dass diese Revision die Gelegenheit bietet, die Betreuung der Opfer auf kantonaler Ebene zu vereinheitlichen (da zurzeit nur einige Kantone die Soforthilfe finanzieren) und den Opfern unabhängig von ihrem Wohnkanton das gleiche Schutzniveau zu garantieren. In diesem Zusammenhang werden die Mehrkosten für die Kantone, die die Soforthilfe noch nicht finanzieren, sowie die übrigen Kosten, die sich aus einer verstärkten Sensibilisierung der Betroffenen für die angebotenen gerichtsmedizinischen Dienste ergeben, im Hinblick auf das vom Bund gesetzte Ziel, die Situation der Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt spürbar zu verbessern, als gerechtfertigt angesehen.

Art. 1 Abs. 4

Die SKG befürwortet auch die Einführung von Absatz 4 in Artikel 1 OHG, wonach das Recht auf Opferhilfe unabhängig von der Einreichung einer Strafanzeige durch das Opfer bestehen soll. Aufgrund struktureller Verhältnisse sind Frauen und LGBTIQ-Personen in einem erhöhten Mass von häuslicher und sexualisierter Gewalt ausgesetzt¹⁴. Dies führt dazu, dass sie mit negativen Konsequenzen rechnen müssen, wenn sie Anzeige gegen solche Gewalttaten erstatten. Zu den grössten Bedenken der Opfer gehört nämlich die Angst vor Repressalien, sowohl physischer als auch psychischer Art, sowie die Angst, sozial stigmatisiert zu werden oder dass ihnen kein Glauben geschenkt wird.¹⁵ Es ist daher entscheidend, diesen Grundsatz im Gesetz zu verankern; die Aufhebung der Meldepflicht könnte so verhindern, die prekäre Lage des Opfers zu verschlimmern.

Art. 4 Abs. 1

In Bezug auf die Subsidiaritätsregelung der Finanzierung der Leistungen ist darauf hinzuweisen, dass Umsetzungslösungen gefunden werden, die sich nicht zu Lasten der Betroffenen auswirken - dies nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern insbesondere auch in

¹⁴ Laut einer Befragung durch gfs.bern, waren in den letzten fünf Jahren 25% der befragten LGBTIQ-Personen körperlichen oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt.

¹⁵ Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, vgl. Paula Krüger und Beat Reichlin, "*Contatti dopo la violenza domestica?*", herausgegeben von: Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG), im Auftrag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), Seite 53 Anhang 6.

Bezug auf ihre Gesundheit: So sollten ergänzend Lösungen geregelt werden, dass nicht die Sozialversicherungen, insbesondere die Unfallversicherungen, zusätzliche Abklärungen in Bezug auf die Gewalt durchführen. Es ist für Gewaltbetroffene belastend und nicht trauma- und opfer-sensibel, wenn sie gegenüber der Versicherung beweisen müssen, z.B. durch ein Gespräch mit der vertrauensärztlichen Person, dass sie Gewalt erfahren haben.

Art. 8 Abs. 1 und 3

Schliesslich unterstreicht die SKG die Bedeutung der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung über die Opferhilfe (vgl. Änderung von Art. 8 Abs. 1 und 3) und teilt in dieser Hinsicht die Meinung des Bundesrates.

Das Schweigen zu brechen ist ein notwendiger Schritt; viele Opfer erkennen nicht sofort, dass sie sich in einer Situation von Gewalt befinden und wissen nicht, an wen sie sich wenden können, oder kennen die Möglichkeiten, die ihnen in Bezug auf Beratung und Entschädigung zur Verfügung stehen nicht. Die Verbreitung von Informationen über die Leistungen der Opferhilfe wird es einer grösseren Anzahl von Personen ermöglichen, die notwendige psychologische, rechtliche und medizinische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Informationen auch für Personen, die keine der Landessprachen beherrschen oder nicht alphabetisiert bzw. Illetrist*innen sind, zugänglich sind. Dies im Einklang mit Art. 19 der Istanbul-Konvention, der lautet: «Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Massnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden».

Die Aufklärungsarbeit trägt zudem dazu bei, das mit einer Anzeige verbundene Stigma zu verringern, wodurch es für die Opfer leichter wird, Hilfe zu suchen.

Die Kenntnis über die Hilfsangebote kann nicht nur Leben retten, sondern auch potenzielle Tatpersonen abschrecken. Ein stärkeres Bewusstsein der Gesellschaft trägt dazu bei, eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Nicht-Toleranz von Gewalt zu schaffen.

Obwohl mehrere Initiativen und Kampagnen zur Sensibilisierung und besseren Unterstützung von Opfern durchgeführt wurden, sind viele Dienste den betroffenen Personen nach wie vor unbekannt. Damit die Massnahmen wirksam sind, müssen die Opfer ihre Rechte kennen und wissen, an wen sie sich wenden können, um eine angemessene medizinische Versorgung zu erhalten. Diese gesetzlich verankerte Pflicht zur Bekanntmachung der Opferhilfe ist auch in Einklang mit den strategischen Prioritäten des Europarats in Bezug auf die Rechte der Opfer und die Istanbul-Konvention (Artikel 12 und 13). In diesen werden regelmässige Sensibilisierungsprogramme für die breite Öffentlichkeit verlangt, um soziokulturelle Verhaltensänderungen zu fördern und Gewalt zu verhindern.

Schlussfolgerung

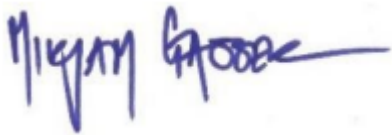
Die SKG begrüsst und unterstützt vollumfänglich den vorliegenden Vorentwurf zur Teilrevision des OHG. Für die Schweiz ist es von entscheidender Bedeutung, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und insbesondere den Opfern häuslicher und

sexualisierte Gewalt, bei denen es sich überwiegend um Frauen, oft aber auch um queere Personen, handelt, einen besseren Schutz zu bieten.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Co-Präsidentinnen



Mirjam Gasser



Miriam Ganzfried Couderc



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Département fédéral de justice et police (DFJP)
CH-3003 Berne

Par e-mail à :
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Berne, le 15 janvier 2025

Procédure de consultation 2024/38 : Projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'aide aux victimes

Monsieur,

La Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité (CSDE), qui regroupe les services et bureaux officiels chargés de l'égalité entre femmes et hommes au niveau de la Confédération, des cantons et des villes, a l'avantage de vous adresser par la présente ses déterminations sur l'objet cité en titre.

Le CSDE salue les modifications législatives proposées, à savoir l'introduction de l'alinéa 4 de l'article 1 et de l'article 14a de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions du 23 mars 2007 (LAVI), la modification des alinéas 1 et 3 de l'article 8 LAVI et la modification de la phrase introductive de l'article 14 alinéa 1 LAVI.

Considérations générales

Les statistiques et divers rapports de recherche¹ montrent que la violence à l'égard des femmes et des personnes LGBTIQ est un phénomène d'ampleur notable, en Suisse également. Ces dernières années, on constate une augmentation du nombre de femmes et de jeunes filles victimes de violence qui s'adressent à la police ou aux centres de consultation, sans compter les cas qui ne sont vraisemblablement jamais dénoncés. En ce qui concerne la violence queerphobe, il faut également partir du principe que le nombre de cas non recensés est élevé, car ils ne sont pas enregistrés à grande échelle.

¹ Violence domestique, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/criminalite-droit-penal/police/violence-domestique.html>

Selon les statistiques de l'aide aux victimes², les centres de consultation LAVI ont enregistré en 2023 un total de 49'055 consultations, ce qui correspond à une augmentation de 5% par rapport à l'année précédente.

Sur les 49'055 consultations enregistrées en 2023, 73% des victimes ou proches de victimes étaient des femmes ; 19% du total des consultations étaient mineur-e-s au moment de la consultation.

Près de la moitié des consultations (46%) concernaient des lésions corporelles et des voies de fait, un tiers des extorsions et du chantage ainsi que des menaces et de la contrainte. Les infractions contre l'intégrité sexuelle sont mentionnées dans 31% des cas de consultations (il convient toutefois de rappeler que plusieurs infractions différentes peuvent être signalées au cours d'une même consultation). En outre, dans 72% des cas recensés, la victime a indiqué connaître l'auteur présumé de l'infraction. Il s'agit du partenaire ou de l'ex-partenaire dans 38% des consultations et d'un autre membre de la famille ou de la parenté de la victime dans 17% des cas.

Dans son document « Chiffres de la violence domestique en Suisse » le Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes (BFEG) se réfère à la statistique policière de la criminalité (SPC) de l'Office fédéral de la statistique³. Celle-ci relève notamment qu'en 2023, 19'918 infractions ont été enregistrées dans le domaine de la violence domestique, dont 88 homicides ou tentatives d'homicide. Les délits les plus fréquents enregistrés dans cette catégorie sont les voies de fait (6'378), les menaces (4'090), les insultes (3'807) et les lésions corporelles simples (2'045). Près de 40 % des infractions enregistrées par la police se sont produites dans le contexte domestique. Pour certains délits impliquant la violence, cette proportion a augmenté de manière significative au fil des ans ; c'est le cas des homicides consommés (26,2 % de plus qu'en 2022), des tentatives d'homicide (+17,4%) et des lésions corporelles graves (+15,5%)⁴.

Les femmes sont nettement plus souvent recensées que les hommes parmi les victimes. La proportion de victimes femmes est actuellement de 70,1 % (2023), en précisant que la répartition inégale des sexes concerne en particulier la violence⁵ dans le couple. La SPC ne donne aucune indication sur la violence dans les relations de couple queer.

² Office fédéral de la statistique, Statistique sur l'aide aux victimes 2023, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/criminalite-droit-penal/police/violence-domestique.html>

³ Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes BFEG, Chiffres de la violence domestique en Suisse, Juillet 2024, <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/07/30/68e396f4-554f-478a-ba3e-f62d93fba4af.pdf>

⁴ Statistique policière de la criminalité (SPC), Rapport annuel 2023 des infractions enregistrées par la police, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.30566147.html>

⁵ Le terme « violence sexuelle » est utilisé conformément aux explications du rapport explicatif. Dans le contexte de la violence à l'égard des femmes, les milieux spécialisés préfèrent toutefois utiliser le terme de « violence sexualisée », car il met en évidence le fait qu'il s'agit en premier lieu de contrôle, d'oppression et d'exercice du pouvoir. Les actes sexuels sont utilisés comme un moyen pour atteindre un but - il ne s'agit toutefois pas de sexualité ou de désir sexuel en soi.

Les statistiques actuelles des autorités de poursuite pénale et des centres d'hébergement financés par l'aide aux victimes ne reflètent pas encore la situation des personnes LGBTIQ. Par exemple, les statistiques continuent généralement d'être établies de manière binaire en fonction du sexe. La ligne d'assistance LGBTIQ a par exemple signalé plus d'un doublement des signalements de crimes de haine les concernant pour l'année 2023.

La situation reflétée par ces statistiques ne doit pas être sous-estimée et nécessite que des mesures correctives plus ciblées et efficaces soient mises en place. L'amélioration de la prise en charge des victimes de violence domestique et sexualisée, qui sont, comme le montrent les chiffres, majoritairement des femmes, est nécessaire et essentielle pour contribuer à l'égalité des genres.

Le CSDE est dès lors favorable à cette révision qui renforce concrètement la lutte contre la violence domestique et sexuelle à l'égard des femmes et s'inscrit dans l'engagement de la Suisse en tant que signataire de la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique, entrée en vigueur pour la Suisse en 2018 (Convention d'Istanbul). Ce traité vise, entre autres, à fournir aux victimes de violence une protection et un soutien adéquats.

Commentaires relatifs aux différents articles

Art. 14 alinéa 1

La CSDE approuve la modification de la première phrase de l'article 14 alinéa 1 de la LAVI, qui vise à garantir aux victimes de violence, en particulier de violence domestique ou sexualisée, l'accès à des prestations médicales et médico-légales spécialisées et de qualité. Après un acte de violence, il est primordial que la victime reçoive une assistance spécifique pour diverses raisons, tant physiques que psychologiques. Une intervention rapide et professionnelle est essentielle pour minimiser les dommages ; le traitement des blessures, la prévention des infections (telles que le VIH ou les autres maladies sexuellement transmissibles), le soutien post-traumatique et l'assurance que la victime bénéficie d'un soutien gynécologique ou chirurgical adéquat permettront d'entamer ou de poursuivre le processus de rétablissement de la façon la plus optimale possible. Pareillement, il est important que le personnel spécialisé soit formé aux besoins des différents groupes de personnes victimes de violence (p. ex. femmes cis, personnes queer, etc.).

Une assistance rapide et qualifiée permet non seulement d'améliorer les standards actuels déjà garantis par la LAVI mais également d'assurer le recueil de preuves judiciaires et l'exploitation de prélèvement cruciaux pour d'éventuelles procédures pénales, civiles ou administratives. Lors de violence sexualisée ou d'agression physique, les examens effectués dans les premières heures peuvent être décisifs en termes de dépôt de plainte et pour les procédures pénales qui en découlent. Il est notoire que les premières 24-72 heures sont déterminantes lorsqu'il s'agit de recueillir des preuves physiques, telles que l'ADN ou les traces d'abus, lesquelles pourraient être détériorées ou perdues sans une intervention rapide et experte. L'établissement gratuit d'une documentation médico-légale des blessures et des

traces ainsi que sa conservation, prévus par le nouvel article 14a LAVI représente, de l'avis de la CSDE, une mesure efficace qui renforce indéniablement l'aide aux victimes. Les mesures susmentionnées auront de toute évidence un impact positif sur le nombre de plaintes déposées et sur les condamnations pénales y relatives. Cet aspect est non négligeable au regard du faible taux de victimes, majoritairement des femmes et des personnes LGBTIQ, dénonçant, les violences ou les menaces qu'elles ont subies, comme le souligne le BFEG faisant référence aux études de prévalence⁶.

Vu l'offre lacunaire de systèmes de prise en charge médicale spécialisée dans les cantons, la révision pourrait contribuer, comme le souligne le rapport explicatif, à l'avancement des réflexions et des travaux en cours au niveau cantonal⁷. En outre, l'importance de la présente révision est renforcée par le fait qu'un degré de preuve plus élevé est requis d'une part pour faire valoir un droit à une contribution aux frais d'une aide à plus long terme fournie par des tiers en vertu de l'article 2c LAVI⁸, mais surtout pour obtenir une indemnisation et une réparation morale au sens de l'article 2d et 2e LAVI.

La CSDE partage l'avis de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS)⁹ selon lequel, dans le cadre de la révision partielle actuelle de la LAVI, outre l'amélioration des prestations médico-légales, l'accès à des hébergements d'urgence devrait être précisé afin de répondre aux exigences de l'article 23 de la Convention d'Istanbul. Selon cette disposition, les Parties prennent « *les mesures législatives ou autres nécessaires pour permettre la mise en place de refuges appropriés, facilement accessibles et en nombre suffisant, afin d'offrir des logements sûrs pour les victimes, en particulier les femmes et leurs enfants, et pour les aider de manière proactive* ». Dans son rapport d'évaluation de novembre 2022, le Groupe d'experts du Conseil de l'Europe sur la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (GREVIO) a exhorté les autorités suisses à « *prendre les mesures nécessaires afin de garantir aux victimes de toutes les formes de violence à l'encontre des femmes visées par la Convention d'Istanbul et à leurs enfants, selon une* »

⁶ Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes BFEG, *Chiffres de la violence domestique en Suisse*, Juillet 2024, page 3, <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/07/30/68e396f4-554f-478a-ba3e-f62d93fba4af.pdf>

⁷ Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes LAVI, Rapport explicatif en vue de l'ouverture de la procédure de consultation, 9 octobre 2024, page 11, <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89926.pdf>

⁸ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales, *Recommandations de la Conférence suisse des offices de liaison de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (CSOL-LAVI) pour l'application de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI)*, 21 janvier 2010, page 14; https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/b2de126f/0896/418b/931c/4271ed12c6a7/2024.04.02_FR_SODK_Empf_OH_mit_sieben_Fachempfehlunge.pdf

⁹ Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes, Prise de position du Comité de la CDAS, 8 novembre 2024, https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/693a24f9/10f9/46c4/b0dd/ba88e7933ae5/Prise_de_position_du_Comit%C3%A9_de_la_CDAS_-_r%C3%A9vision_de_l.pdf

répartition géographique adéquate, l'accessibilité à des refuges spécialisés »¹⁰. Le fait que les hébergements de protection et d'urgence doivent être mis à disposition et financés par l'aide aux victimes ressort également d'un récent arrêt du Tribunal fédéral (ATF 1C_653/2022¹¹). L'analyse de la situation des refuges et hébergements d'urgence réalisée sur mandat du BFEG et de la CDAS¹² et publiée le 8 novembre 2024 montre clairement que l'offre en matière de refuges et d'hébergements d'urgence varie actuellement fortement d'une région et d'un canton à l'autre. Il est également essentiel de disposer d'une offre suffisante de solution d'hébergement de suite (post-urgence) pour désengorger les centres d'hébergement d'urgence. Il convient en outre de noter que les exigences pour un logement de protection sont plus élevées que celles d'un logement d'urgence. Si la personne auteure de l'infraction ne représente pas un danger imminent, un accompagnement étroit dans un hébergement d'urgence, au sens d'un logement encadré, est suffisant pour stabiliser la situation. Une offre distincte de logements de protection et de logements d'urgence permet de répondre plus adéquatement aux besoins respectifs.

Du point de vue des victimes de violence, l'accès à une offre adéquate de protection et d'hébergement d'urgence est décisif, raison pour laquelle la CSDE se prononce en faveur d'une intégration dans la LAVI de cet élément avec une obligation de mise à disposition correspondante.

Art. 14a alinéa 1

La CSDE souhaiterait que la LAVI fixe une durée minimale pour la conservation des traces enregistrées et documentées dans toute la Suisse. Actuellement, cette question est réglée différemment dans tous les cantons. L'expérience avec les personnes concernées montre qu'il faut plutôt s'orienter vers la limite supérieure actuelle des réglementations cantonales (p. ex. le canton de Berne avec 15 ans). En outre, il est important de noter qu'une solution selon laquelle une personne concernée doit demander chaque année la prolongation du délai est contraignante et ne constitue donc pas une solution viable.

Art. 14a alinéa 2

La CSDE salue l'obligation faite aux cantons à l'article 14a, alinéa 2, de veiller à ce que les victimes puissent s'adresser à un service spécialisé. La proposition du Conseil fédéral n'impose en effet pas aux cantons de créer de nouveaux centres ou de nouvelles structures dans le système d'aide aux victimes, mais les laisse libres de choisir un modèle de prise en charge médicale et médico-légale approprié pour répondre à leurs obligations.

La CSDE est d'avis que cette obligation implique de mettre en place ou de mandater des services spécialisés à bas seuil qui répondent aux besoins des différentes personnes

¹⁰ Rapport d'évaluation (de référence) du GREVIO sur les mesures d'ordre législatif et autres mesures donnant effet aux dispositions de la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (Convention d'Istanbul), 15 novembre 2022, page 47,

<https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-fre-rapport-final-suisse-publication/1680a8fc76>

¹¹ https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/fr/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2Faza://03-06-2024-1C_653-2022&lang=fr&zoom=&type=show_document

¹² Rapport final concernant les refuges et les hébergements d'urgence, https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/204b4cee/20f5/4fce/a786/ff8cb7c35d36/2024.10_Schlussbericht_SODK_Analyse_Schutz- und Notun.pdf

concernées par la violence sexualisée et queerphobe. A notre avis, une urgence ne peut couvrir qu'insuffisamment les besoins des personnes concernées par la violence sexualisée¹³. La solution retenue peut consister en la création de nouvelles structures mais aussi en l'amélioration de structures déjà existantes. Cela ne représente donc pas une charge excessive pour les cantons, n'entraîne pas de coûts importants et ne restreint pas davantage leur autonomie.

En termes de conséquences financières, le Conseil fédéral souligne que le financement des prestations médico-légales dans le cadre de la LAVI pourra avoir un impact sur les ressources financières allouées aux cantons en matière d'aide immédiate. Il précise toutefois que, sur la base des données statistiques disponibles, l'assistance médico-légale ne représentera vraisemblablement qu'une faible part des coûts d'aide immédiate, à côté des autres prestations d'aide immédiate prévues par l'article 14 LAVI.

En outre, les coûts pour l'aide immédiate pourraient éventuellement aussi augmenter dès lors que les offres de prise en charge médico-légales seront mieux connues du public et qu'il y sera plus souvent recouru.

La CSDE estime que cette révision donne l'occasion d'uniformiser la prise en charge des victimes au niveau des cantons (puisque actuellement seuls quelques cantons financent l'aide immédiate) et de leur garantir le même degré de protection quel que soit leur canton de résidence. À ce titre, l'augmentation des coûts pour les cantons qui ne financent pas encore l'aide immédiate, ainsi que l'augmentation résiduelle résultant de la sensibilisation accrue des intéressé-e-s aux services médico-légaux offerts, sont considérées comme justifiées au vu de l'objectif fixé par la Confédération, qui est d'améliorer sensiblement la situation des victimes de violence domestique et sexualisée.

Art. 1 alinéa 4

La CSDE approuve également l'introduction de l'alinéa 4 de l'article 1 LAVI, qui prévoit que le droit à l'aide aux victimes existe indépendamment du dépôt d'une plainte pénale par la victime. La vulnérabilité structurelle de la société à laquelle les femmes et les personnes LGBTIQ sont soumises augmente le risque de violence domestique et sexualisée et les expose à des conséquences négatives en cas de dénonciation de ces violences¹⁴. L'une des principales préoccupations des victimes est en effet la peur des représailles, tant physiques que psychologiques, et celle d'être stigmatisées socialement ou de ne pas être crues¹⁵. Il est par conséquent décisif d'inscrire ce principe dans la loi, l'exemption de l'obligation de déclaration pourrait ainsi éviter de précariser davantage la situation de la victime.

¹³ Dans le canton de Berne, par exemple, les femmes cis victimes de violence peuvent s'adresser au centre de santé sexuelle du service de gynécologie de l'Inselspital; les autres personnes concernées sont orientées vers les urgences.

¹⁴ Selon une enquête menée par gfs.berne, 25% des personnes LGBTIQ interrogées ont été victimes d'agressions physiques ou sexuelles au cours des cinq dernières années.

¹⁵ Dans le contexte de la violence domestique, cfr. Paula Krüger e Beat Reichlin, "*Contatti dopo la violenza domestica?*", édité par: Conférence Suisse contre la Violence Domestique (CSVD), par mandat de la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) et de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS), page 53 annexe 6.

Art. 4 alinéa 1

Concernant la réglementation de la subsidiarité du financement des prestations, il faut veiller à ce que des solutions trouvées ne se fassent pas au détriment des personnes concernées, tant du point de vue financier, que du point de vue de leur santé. Ainsi, des solutions complémentaires devraient être mises en place afin que ce ne soit pas les assurances sociales, en particulier les assurances-accidents, qui procèdent à des examens supplémentaires en lien avec la violence. Il est pénible pour les victimes de violence de devoir prouver à l'assurance, par exemple lors d'un entretien avec le médecin, qu'elles ont subi des violences ; cela ne tient en outre pas compte des traumatismes et des victimes.

Art. 8 alinéa 1 et 3

Enfin, la CSDE souligne l'importance de l'information et de la sensibilisation de la population à l'existence de l'aide aux victimes (cf. modification de l'art. 8, al. 1 et 3) et partage en cela l'avis du Conseil fédéral.

Rompre le silence est une étape nécessaire ; de nombreuses victimes ne reconnaissent pas immédiatement qu'elles se trouvent dans une situation de violence, ne savent pas à qui s'adresser ou ne connaissent pas encore les possibilités qui s'offrent à elles en matière de conseil et d'indemnisation. La diffusion d'informations sur l'existence de l'aide aux victimes permettra à un plus grand nombre de personnes de bénéficier du soutien psychologique, juridique et médical nécessaire. Il faut veiller à ce que les informations soient également accessibles aux personnes qui ne maîtrisent aucune des langues nationales ou qui ne sont pas alphabétisées ou en situation d'illettrisme. Ceci en accord avec l'art. 19 de la Convention d'Istanbul qui stipule : « Les Parties prennent les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les victimes reçoivent une information adéquate et en temps opportun sur les services de soutien et les mesures légales disponibles, dans une langue qu'elles comprennent ».

Le travail d'information contribue par ailleurs à réduire la stigmatisation associée à la dénonciation, permettant ainsi aux victimes de demander plus facilement de l'aide.

Le fait de connaître l'existence de services d'aide peut non seulement sauver des vies, mais aussi dissuader les agresseurs et agresseuses potentiel-le-s. Une sensibilisation accrue au niveau sociétal contribue à créer une culture de respect et de non-tolérance à l'égard de la violence.

Bien que plusieurs initiatives et campagnes aient été mises en œuvre au niveau national pour sensibiliser et améliorer le soutien aux victimes, de nombreux services restent méconnus des personnes concernées. Pour que les mesures soient efficaces, les victimes doivent connaître leurs droits et savoir où s'adresser pour obtenir des soins médicaux appropriés. Cette action s'inscrit de surcroît dans les priorités stratégiques du Conseil de l'Europe concernant les droits des victimes et la Convention d'Istanbul (articles 12 et 13), qui appellent à des programmes réguliers de sensibilisation du grand public pour promouvoir des changements de comportement socioculturel et prévenir la violence.

Conclusion

La CSDE salue et soutient pleinement les modifications législatives de la LAVI proposées par le présent projet, dès lors qu'il est essentiel pour la Suisse de remplir ses obligations internationales et d'offrir une meilleure protection aux victimes de violences domestiques et sexualisés en particulier, lesquelles sont majoritairement des femmes ou des personnes LGBTIQ.

Nous vous remercions d'avance de l'accueil que vous réserverez à nos commentaires et vous adressons nos meilleures salutations.

Au nom de la Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité

Les co-présidentes

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mirjam Gasser'.

Mirjam Gasser

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Ganzfried Couderc'.

Miriam Ganzfried Couderc

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

per Email an jonas.amstutz@bj.admin.ch

Gossau, 20. Dezember 2024

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (im folgenden SKHG genannt) dankt für die Möglichkeit zum obengenannten Vorentwurf Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme der SKHG wurde nach Rücksprache mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) erarbeitet.

I. Vorbemerkungen

Wir begrüßen die Erweiterung und Konkretisierung des Opferhilfegesetzes. Die Teilrevision erfüllt das Ziel, Opfern von Gewalt Zugang zu spezialisierten und qualitativ hochwertigen medizinischen und insbesondere rechtsmedizinischen Leistungen zu gewähren. Dieser Anspruch soll dank der Teilrevision für jedes Opfer bestehen, unabhängig von der Eröffnung eines Strafverfahrens und ungeachtet seines Wohnsitzkantons. Damit erfüllt die Schweiz auch die Anforderungen von Artikel 22 und 25 der Istanbul-Konvention. Wir unterstützen deshalb den Vorentwurf grundsätzlich, erlauben uns jedoch Anregungen zu den einzelnen Artikeln.

II. Art. 1 Abs. 4

Die Änderung wird begrüsst. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass Opfer unterschiedlich Zeit benötigen, sich für oder gegen eine Anzeigeerstattung zu entscheiden, während die rechtsmedizinische Erhebung gerichtsverwertbarer Beweise nur innert eines kurzen Zeitfensters nach einer Tat erfolgen kann. Insbesondere bei Sexualdelikten kommt zur kurzen Beweiserhebungsspanne erschwerend hinzu, dass es sich in der Regel um 4-Augen-Delikte handelt. Der neue Abs. 4 könnte eine positive Auswirkung auf die nach wie vor sehr geringe Anzeigerate bei Delikten im Bereich der häuslichen und sexuellen Gewalt haben.

III. Art. 8 Abs. 1

Wir unterstützen, dass die Bekanntmachung der Opferhilfeangebote explizit in das OHG aufgenommen wird. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich der neu verankerte Informations- und Sensibilisierungsauftrag nicht ausschliesslich an die Kantone zu richten hat, sondern dem Bund diesbezüglich auch eine Rolle zukommt. Daher beantragen wir, Abs. 8. Abs. 1 wie folgt anzupassen:

«Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.»

IV. Art. 14 Abs. 1 erster Satz

Wir begrüssen die Aufnahme der rechtsmedizinischen Hilfe in den Leistungskatalog von Abs. 1 mit Nachdruck. Je nach Wohnsitzkanton werden Spuren bereits heute (ohne Strafanzeige zu erstatten) auf Wunsch rechtsmedizinisch dokumentiert. Die daraus hervorgehende Dokumentation ist von hoher Beweiskraft und steht dem Opfer für eine allfällige spätere Anzeige zur Verfügung. Gesamtschweizerisch besteht keine einheitliche Regelung, wodurch Opfer je nach Wohnsitzkanton wesentlich benachteiligt sind. Die vorgeschlagene Teilrevision des OHG würde den notwendigen und verbindlichen Rahmen schweizweit setzen.

V. Art. 14a Abs. 1

Die Präzisierung des Umfangs der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe wird begrüsst.

VI. Art. 14a Abs. 2

Die SKHG teilt die Haltung des Bundesrates, die Kantone zu verpflichten, den Opfern von Gewalttaten den Zugang zu medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen zu gewährleisten.

VII. Variante: Art. 14b

Die vorliegende Teilrevision bietet den geeigneten Rahmen, die jüngsten Erkenntnisse aus der am 8. November 2024 publizierten Analyse der Schutz – und Notunterkünfte der SODK zu berücksichtigen. Diese zeigt deutlich auf, dass das Angebot an Schutz- und Notunterkünften zurzeit regional und kantonale sehr unterschiedlich ausfällt, wodurch für Opfer je nach Wohnsitzkanton Benachteiligungen entstehen. Auch ist ein ausreichendes Angebot an Anschlusslösungen eminent, um die knappe Anzahl an Plätzen in Schutz- und Notunterkünften nicht noch zusätzlich durch unnötig lange Aufenthalte zu belasten.

Neben der Erfüllung der Anforderungen von Artikel 23 der Istanbul Konvention, entspricht diese beantragte Erweiterung der Teilrevision auch der Aufforderung der Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO). Im Rahmen ihres Evaluationsberichts vom November 2022 forderten sie die Schweizer Behörden dringend auf, «die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden, und

ihren Kindern Zugang zu Schutzunterkünften nach einem angemessenen geografischen Verteilschlüssel zu ermöglichen». Dass Schutz- und Notunterkünfte von der Opferhilfe bereitgestellt und finanziert werden müssen, geht aus einem kürzlich ergangenen Leitentscheid des Bundesgerichts hervor (Urteil vom 3. Juni 2024, 1C_653/2022).

Die SKHG, welche Einsitz in der Arbeitsgruppe um die besagte Analyse der SODK hatte, würde daher neben der Verbesserung der (rechts-)medizinischen Leistungen auch eine Präzisierung des Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften in der Teilrevision wie folgt begrüssen:

Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz

1 Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Schutz- oder Notunterkunft.

NEU Art. 14b Schutz- und Notunterkünfte

1 Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften sowie zu Angeboten an Anschlusslösungen haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Regina Carstensen, RA lic.iur
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, IST
Kanton Zürich
Co-Präsidentin SKHG



Laurence Boegli
Cheffe d'office - Déléguée à l'égalité
Canton de Neuchâtel
Co-présidente CSVD

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

par Email à jonas.amstutz@bj.admin.ch

Gossau, le 20 décembre 2024

Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions

Monsieur le Conseiller fédéral Jans

Mesdames et Messieurs

La Conférence suisse contre la violence domestique (ci-après CSVD) vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position sur l'avant-projet susmentionné. La présente prise de position de la CSVD a été élaborée en concertation avec la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) et de la Conférence suisse des offices de liaison de la loi sur l'aide aux victimes (CSOL-LAVI).

I. Remarques préliminaires

Nous saluons l'élargissement et la concrétisation de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions. La révision partielle remplit l'objectif de garantir aux victimes de violences l'accès à des prestations médicales spécialisées et de haute qualité, en particulier à des prestations médico-légales. Grâce à la révision partielle, ce droit doit exister pour chaque victime, indépendamment de l'ouverture d'une procédure pénale et quel que soit son canton de domicile. La Suisse répond ainsi également aux exigences des articles 22 et 25 de la Convention d'Istanbul. Nous soutenons donc l'avant-projet dans son principe, et nous permettons de faire des suggestions sur les différents articles.

II. Art. 1, al. 4

Nous saluons cette modification. Elle tient compte du fait que les victimes ont besoin de plus ou moins de temps pour décider de porter plainte ou non, alors que l'obtention de preuves médico-légales utilisables pour une procédure pénale ne peut se faire que dans un court laps de temps après un acte. Dans le cas des délits sexuels en particulier, le fait qu'il s'agisse généralement de délits commis sans témoin aggrave encore la situation. Le nouvel alinéa 4 pourrait avoir un effet positif sur le taux de dénonciation encore très faible, des infractions dans le domaine de la violence domestique et sexuelle.

III. Art. 8, al. 1

Nous soutenons le fait que l'annonce des offres d'aide aux victimes soit explicitement inscrite dans la LAVI. Nous sommes toutefois d'avis que le mandat d'information et de sensibilisation nouvellement ancré ne doit pas s'adresser exclusivement aux cantons, mais que la Confédération a également un rôle à jouer à cet égard. C'est pourquoi nous proposons d'adapter l'al. 8. al. 1 comme suit :

« La Confédération et les cantons font connaître l'aide aux victimes ».

IV. Art. 14, al. 1, première phrase

Nous saluons vivement l'inclusion de l'aide médico-légale dans le catalogue de prestations de l'al. 1. Dans certains cantons les victimes qui le souhaitent bénéficient déjà aujourd'hui d'une documentation médico-légale (sans déposer plainte pénale). Cette documentation a une grande force probante et est à la disposition de la victime pour une éventuelle plainte ultérieure. Il n'existe pas de réglementation uniforme dans toute la Suisse, ce qui désavantage considérablement les victimes selon leur canton de domicile. La révision partielle proposée de la LAVI fixerait le cadre nécessaire et contraignant pour l'ensemble de la Suisse.

V. Art. 14a, al. 1

La précision de l'étendue de l'aide médicale et médico-légale est accueillie favorablement.

VI Art. 14a, al. 2

La CSVD partage la position du Conseil fédéral d'obliger les cantons à garantir aux victimes d'actes de violence l'accès aux prestations médicales et médico-légales.

VII Variante : Art. 14b

La présente révision partielle offre le cadre approprié pour prendre en compte les derniers enseignements tirés de l'analyse des centres d'hébergement de protection et d'urgence de la CDAS, publiée le 8 novembre 2024. Celle-ci montre clairement que l'offre d'hébergement de protection et d'urgence varie actuellement fortement d'une région et d'un canton à l'autre, ce qui désavantage les victimes selon leur canton de domicile. Il est également essentiel de proposer une offre suffisante de solutions de raccordement pour éviter que le nombre limité de places dans les centres d'hébergement d'urgence et de protection ne soit encore alourdi par des séjours inutilement longs.

Outre le respect des exigences de l'article 23 de la Convention d'Istanbul, cette extension proposée de la révision partielle répond également à la demande du Groupe d'expert-es du Conseil de l'Europe sur la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (GREVIO). Dans le cadre de son rapport d'évaluation de novembre 2022, le Groupe d'expert-es du Conseil de l'Europe sur la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (GREVIO) a exhorté les autorités suisses à « prendre les mesures

nécessaires afin de garantir aux victimes de toutes les formes de violence à l'encontre des femmes visées par la Convention d'Istanbul et à leurs enfants, selon une répartition géographique adéquate, l'accessibilité à des refuges spécialisés ». Le fait que des refuges et hébergements d'urgence doivent être mis à disposition et financés par l'aide aux victimes ressort d'une récente décision de principe du Tribunal fédéral (arrêt du 3 juin 2024, 1C_653/2022).

La CSVD, qui a siégé dans le groupe de travail chargé de l'analyse de la CDAS, serait donc favorable, outre à l'amélioration des prestations (médico-juridiques), à une précision de l'accès à l'hébergement de protection et d'urgence dans la révision partielle comme suit :

Art. 14, al. 1, deuxième phrase

« Si nécessaire, les centres de consultation procurent un refuge ou un hébergement d'urgence à la victime ou à ses proches. »

NOUVEAU Art. 14b Logements de protection et d'urgence

« Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès à des refuges et hébergements d'urgence ainsi qu'à des offres de solutions pour la suite. »

Nous vous remercions pour l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.



Regina Carstensen, avocat lic.iur
Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt IST
Canton de Zurich
Co-présidente CSVD



Laurence Boegli
Cheffe de l'office de la politique familiale
et de l'égalité
Canton de Neuchâtel
Co-présidente CSVD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

(per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Bern, 8. November 2024

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Stellungnahme des Vorstands der SODK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens. Die vorliegende Stellungnahme des SODK-Vorstands wurde nach Rücksprache mit der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) und mit der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) erarbeitet.

In einem ersten Teil möchten wir eine Gesamtbeurteilung zum Vorentwurf anbringen. In einem zweiten Teil unserer Stellungnahme finden Sie unsere Position zu einzelnen Artikeln.

Gesamtbeurteilung

Dem Ziel der vorliegenden Revision – die Leistungen der Opferhilfe im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe zu stärken – schliesst sich der Vorstand SODK an. Wir erachten die Erweiterung und Konkretisierung des Opferhilfegesetzes (OHG) als zielführende Massnahme, damit Opfer von Gewalt Zugang zu spezialisierten und qualitativ hochwertigen medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen erhalten. Damit erfüllt die Schweiz auch die Anforderungen von Artikel 22 und 25 der Istanbul-Konvention. Wir unterstützen deshalb den Vorentwurf grundsätzlich, fordern jedoch auch aus unserer Sicht notwendige Anpassungen (vgl. untenstehende Änderungsanträge).

Geltungsbereich und Subsidiarität der Opferhilfe

Der Geltungsbereich des OHG bleibt mit der vorgeschlagenen Teilrevision unverändert, ebenso bleibt das Subsidiaritätsprinzip in der vorgeschlagenen Lösung beibehalten. Der Vorstand SODK begrüsst dies, weist jedoch darauf hin, dass in denjenigen Fällen, die nicht unter den Geltungsbereich des OHG fallen, eine Kostenübernahme durch die Opferhilfe nicht möglich ist. Die Opferhilfestellen können keine Leistungen an Personen finanzieren, die nicht Opfer im Sinne des OHG sind (namentlich, wenn das Opfer keinen Wohnsitz in der Schweiz hat und die Straftat im Ausland begangen wurde). Die angestrebte einheitliche Regelung unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips trifft somit nicht auf alle Fälle zu.

Auswirkungen auf die Kantone

Im Bezug auf die personellen und finanziellen Auswirkungen auf die Opferhilfe wird im erläuternden Bericht (vgl. Kapitel 5.2.2 und 5.2.3) festgehalten, dass die für die Opferhilfe zuständigen kantonalen Behörden „möglicherweise“ mit einer zusätzlichen Arbeitsbelastung konfrontiert werden und dass die Finanzierung der medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen „*zumindest in einem Teil der Kantone*“ zu einem Kostenanstieg führen. Betroffen seien „*vor allem diejenigen Kantone, die eine solche Finanzierung heute noch nicht vorsehen*“ und rechtsmedizinische Betreuung „*vermutlich nur einen kleinen Teil der Kosten für die Soforthilfe*“ ausmachen werde. Die SODK kann nachvollziehen, dass es dem Bundesrat derzeit nicht möglich ist, einen Frankenbetrag zu den personellen und finanziellen Auswirkungen abzuschätzen. Verschiedene Faktoren wirken sich auf die Kostenfolgen für die einzelnen Kantone aus, unter anderem: die aktuelle Praxis, das (neue) Betreuungsmodell und die damit verbundenen Umsetzungsmodalitäten, die Höhe des zukünftigen Fallanstiegs, sowie die Art und Weise der Bekanntmachung.

Aus Sicht der SODK kann hingegen als gesichert gelten, dass für sämtliche Kantone zusätzliche personelle und finanzielle Aufwände anfallen werden, namentlich aus den folgenden Gründen:

- Die Anzahl der Beratungsanfragen zur medizinischen Hilfe ist zwischen 2018 und 2023 um rund 30% gestiegen (vgl. S. 31 des erläuternden Berichts). Diese signifikante Erhöhung um knapp einen Drittel innert 6 Jahren wird mit dem Leistungsausbau zukünftig noch stärker ausfallen.
- In den Kantonen, in denen aktuell kein System für eine spezialisierte (rechts)medizinische Versorgung besteht, sind neben den neuen wiederkehrenden Leistungskosten auch für die Aufbauarbeiten Mittel zur Verfügung zu stellen.
- Auch für diejenigen Kantone, die ein unverändertes Leistungsportfolio haben, ist aufgrund der besseren Bekanntmachung (sowohl der Öffentlichkeit wie auch bei den spezialisierten Stellen/Personen in den Gesundheitseinrichtungen) mit einer Erhöhung der Anfragen und Gesuche zu rechnen. Es dürften nicht nur mehr berechtigte Gesuche eingehen, sondern generell mehr Anfragen. Auch die Fälle, die keine Gesuche auslösen (da nicht leistungsberechtigt nach OHG), verursachen Aufwand für die Abklärung, Betreuung und Triage.
- Ferner müssen die Kantone zusätzliche Ressourcen für die Bewerbung und Bekanntmachung (der Opferhilfe im Allgemeinen und der medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen im Besonderen) aufwenden. Auch wenn für die diesbezügliche Kostenschätzung aktuell ebenso die Grundlage fehlt, sind diese bei den Auswirkungen auf die Kantone zu erwähnen.

Für den Bund hat die Teilrevision gemäss vorliegender Ausgestaltung keine finanziellen Auswirkungen. Dem Vorstand SODK erschliesst sich nicht, weshalb der neu verankerte Informations- und Sensibilisierungsauftrag einzig den Kantonen gelten soll. Gestützt auf die unveränderten Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen fällt aus unserer Sicht die Bekanntmachung der Opferhilfe auch in die Zuständigkeit des Bundes. Hinzu kommt, dass sich das finanzielle Engagement des Bundes im Bereich der Opferhilfe bis anhin auf die Gewährung von Bundesbeiträgen für die Ausbildungen von Opferhilfefachleuten beschränkt. Im Rahmen des Entlastungspakets für den Bundeshaushalt hat der Bundesrat die Streichung dieser Finanzhilfen als Massnahme aufgenommen. Der Vorstand SODK fordert eine finanzielle Beteiligung des Bundes für die Bekanntmachung der Opferhilfe und spricht sich gegen eine Streichung der Ausbildungshilfen aus.

Umsetzung

Angesichts der unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten in den Kantonen, respektive dem jeweils gewählten Modell für die medizinische und rechtsmedizinische Betreuung, stellen sich zahlreiche Umsetzungsfragen, die in einem nächsten Schritt zu klären sind. Insbesondere die Rollenklärung in Bezug auf die Subsidiaritätsprüfung ist diesbezüglich zentral. Gemäss dem erwähnten Merkblatt der SVK-OHG für das medizinische Fachpersonal betreffend Kostenübernahme für foren-

sisch-klinische Untersuchungen ist es das medizinische Fachpersonal, das ein Gesuch um Kostenübernahme an die Opferhilfestelle richten muss. Das medizinische Fachpersonal klärt ab, ob die Leistungen über die vorgelagerten Stellen – die Sozialversicherungen oder die Strafverfolgungsbehörden – übernommen werden oder nicht und stellen Rechnung (sofern gedeckt an die Kranken- oder Unfallversicherung, an die Strafverfolgungsbehörde oder an die Opferhilfestelle). An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Dem Subsidiaritätsprinzip der Opferhilfe folgend, sind medizinische oder rechtsmedizinische Leistungen, die unter die Kranken- oder Unfallversicherungen fallen, von diesen zu übernehmen. Ebenso wenig finanzieren die Opferhilfestellen KVG/UVG-pflichtige Leistungen vor.

Hinsichtlich einer einheitlichen Umsetzung der Revision wird die SVK-OHG aufgefordert, die Erarbeitung von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Kostenübernahme für die rechtsmedizinische Hilfe zu prüfen (vgl. Kapitel 3.2 des erläuternden Berichts). Ob die SVK-OHG Empfehlungen ausarbeiten wird, hängt insbesondere davon ab, ob auf Bundesebene Ausführungsbestimmungen erlassen und falls ja, wie weitgehend diese ausfallen werden.

Bei den nachfolgenden Bemerkungen werden wir nun etwas vertiefter auf einzelne Bestimmungen des Vorentwurfs eingehen und aus fachlicher Sicht Aspekte einbringen, die es zu bedenken gilt.

Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln des OHG

Art. 1 Abs. 4

Die Präzisierung, dass der Anspruch auf Opferhilfe unabhängig davon besteht, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht, wird begrüsst.

Art. 8 Abs. 3

Der Vorstand SODK unterstützt, dass die Bekanntmachung der Opferhilfeangebote explizit in das OHG aufgenommen wird. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich der neu verankerte Informations- und Sensibilisierungsauftrag nicht ausschliesslich an die Kantone zu richten hat, sondern dem Bund diesbezüglich auch eine Rolle zukommt. Daher beantragen wir, Abs. 8, Abs. 3 wie folgt anzupassen:

¹ Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

Zudem ist unter Kapitel 5 des OHG (finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes), die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen.

Art. 14a Abs 1

Der Leistungskatalog der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe soll nach Ansicht des Vorstands SODK abschliessend definiert werden, da die Aufzählungen unter den Buchstaben a bis c einen genügend hohen Abstraktionsgrad aufweist, damit alle relevanten Leistungen berücksichtigt sind. Hingegen ist zu ergänzen, dass der Leistungskatalog die für das Opfer notwendigen fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen umfasst. Dadurch wird deutlich gemacht, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientiert und nicht aufgrund von Kostenüberlegungen eingeschränkt wird. Art. 14a Abs. 1 ist demnach entsprechend anzupassen:

¹ Die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfasst insbesondere:

a. die erforderlichen fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen;

Art. 14a Abs. 2

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, hält es der Bundesrat für sinnvoll, die Kantone zu verpflichten, den Opfern von Gewalttaten den Zugang zu medizinischen und rechtsmedizinischen Leistun-

gen zu gewährleisten. Die Kantone sollen ein geeignetes Modell für die medizinische und rechtsmedizinische Betreuung wählen können, ohne dass der Bund eine Umsetzungsform vorgibt. Der Vorstand SODK teilt die Haltung des Bundesrates, kommt jedoch zum Schluss, dass die Verwendung des Begriffs «eine spezialisierte Stelle» diese nur unzureichend zum Ausdruck bringt. Folglich fordern wir, Abs. 14, Abs. 2 wie folgt umzuformulieren:

~~² Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können.~~

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Der Vorstand SODK ist der Ansicht, dass im Rahmen der aktuellen OHG-Teilrevision neben der Verbesserung der (rechts-)medizinischen Leistungen auch der Zugang zu Schutz- und Notunterkünften präzisiert werden sollte, um den Anforderungen von Artikel 23 der Istanbul-Konvention zu entsprechen. Gemäss Art. 23 treffen die Vertragsparteien *«die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen»*. Die Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) hat im Rahmen ihres Evaluationsberichts vom November 2022 die Schweizer Behörden dringend aufgefordert, *«die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden, und ihren Kindern Zugang zu Schutzunterkünften nach einem angemessenen geografischen Verteilschlüssel zu ermöglichen»*. Dass Schutz- und Notunterkünfte von der Opferhilfe bereitgestellt und finanziert werden müssen, geht aus einem kürzlich ergangenen Leitscheid des Bundesgerichts hervor (Urteil vom 3. Juni 2024, 1C_653/2022).

Die im Auftrag der SODK erstellte Analyse der Schutz- und Notunterkünfte, die am 8. November 2024 publiziert wurde, zeigt deutlich auf, dass das Angebot an Schutz- und Notunterkünften zurzeit regional und kantonal sehr unterschiedlich ausfällt. Auch ist ein ausreichendes Angebot an Anschlusslösungen zentral, um die knappe Anzahl an Plätzen in Schutz- und Notunterkünften nicht noch zusätzlich durch unnötig lange Aufenthalte zu belasten. Ausserdem ist zu beachten, dass die Anforderungen an eine Schutzunterkunft höher sind als an eine Notunterkunft. Wenn keine akute Gefährdung von der Täterschaft ausgeht, ist zur Stabilisierung eine enge Begleitung in einer Notunterkunft im Sinne eines betreuten Wohnens ausreichend. Durch ein differenziertes Angebot an Schutz- und Notunterkünften kann demnach den jeweiligen Bedürfnissen effizienter entsprochen werden.

Aus der Perspektive der Opfer von Gewalt ist der Zugang zu einem angemessenen Angebot an Schutz- und Notunterkünften entscheidend, weshalb sich der Vorstand SODK dafür ausspricht, das OHG entsprechend zu präzisieren:

Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz

¹Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Schutz- oder Notunterkunft.

NEU Art. 14b Schutz- und Notunterkünfte

¹ Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften sowie zu Angeboten an Anschlusslösungen haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

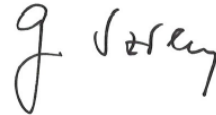
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Département fédéral de justice et police
Office fédéral de la justice

(par e-mail à : jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Berne, le 8 novembre 2024

Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes

Prise de position du Comité de la CDAS

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions chaleureusement de la possibilité qui nous est offerte de prendre position sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes dans le cadre de la procédure de consultation. La présente prise de position du Comité de la CDAS a été élaborée en concertation avec la Conférence suisse des offices de liaison de la loi fédérale sur l'aide aux victimes (CSOL-LAVI) et avec la Conférence suisse contre la violence domestique (CSVD).

Dans une première partie, nous souhaitons formuler une évaluation globale de l'avant-projet. Dans la deuxième partie de notre prise de position, vous trouverez nos commentaires relatifs à certains articles en particulier.

Évaluation globale

Le comité adhère à l'objectif de la présente révision, qui vise à renforcer les prestations d'aide aux victimes en matière d'assistance médicale et médico-légale. Nous considérons que l'extension et la concrétisation de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI) constituent une mesure appropriée pour garantir aux victimes de violence un accès à des prestations spécialisées et de qualité sur le plan médical et médico-légal. La Suisse répond ainsi également aux exigences des articles 22 et 25 de la Convention d'Istanbul. C'est pourquoi nous soutenons l'avant-projet sur le fond, tout en demandant certaines adaptations que nous estimons nécessaires (voir les propositions de modifications ci-dessous).

Champ d'application et subsidiarité de l'aide aux victimes

Le champ d'application de la LAVI n'est pas affecté par cette révision partielle, et le principe de subsidiarité est aussi conservé avec la solution proposée. Le Comité de la CDAS s'en réjouit, mais attire cependant l'attention sur le fait qu'une prise en charge des coûts par l'aide aux victimes n'est pas possible dans les cas qui ne relèvent pas du champ d'application de la LAVI. Les centres d'aide aux victimes ne peuvent pas financer des prestations fournies à des personnes qui ne sont pas considérées comme victimes au sens de la LAVI (notamment lorsque la victime n'est pas domiciliée en Suisse et que l'infraction a été commise à l'étranger). L'objectif d'une réglementation uniforme respectant le principe de subsidiarité ne couvre donc pas tous les cas.

1/5

Conséquences pour les cantons

En ce qui concerne les conséquences sur l'état du personnel et les conséquences financières pour l'aide aux victimes, le rapport explicatif (cf. chapitres 5.2.2 et 5.2.3) précise que les autorités cantonales compétentes en matière d'aide aux victimes « pourront » être confrontées à une charge de travail supplémentaire et que le financement des prestations médicales et médico-légales conduira à une augmentation des coûts, « *pour le moins dans une partie des cantons* ». « *Les cantons qui ne connaissent pas encore un tel financement* » seraient principalement concernés, et l'assistance médico-légale ne représenterait « *vraisemblablement qu'une petite partie des coûts d'aide immédiate* ». La CDAS peut comprendre que le Conseil fédéral ne soit pas actuellement en mesure de chiffrer précisément les conséquences sur l'état du personnel et les conséquences financières. Différents facteurs influent sur les coûts en fonction des cantons, notamment la pratique actuelle, le (nouveau) modèle de prise en charge et les modalités de sa mise en œuvre, l'ampleur de l'augmentation à venir du nombre de cas, ainsi que la façon dont l'information est diffusée.

Du point de vue de la CDAS, on peut au contraire considérer comme certain que tous les cantons devront supporter des charges de personnel et financières supplémentaires, notamment pour les raisons suivantes :

- Le nombre de demandes de conseil concernant l'aide médicale a augmenté d'environ 30 % entre 2018 et 2023 (cf. p. 31 du rapport explicatif). Cette augmentation significative, de près d'un tiers en l'espace de six ans, sera encore plus forte avec l'extension des prestations.
- Dans les cantons où il n'existe pas actuellement de système de prise en charge médicale et/ou médico-légale spécialisée, des moyens devront être mis à disposition pour les travaux de mise en place de l'infrastructure en plus des nouveaux coûts périodiques des prestations.
- Même dans les cantons dont l'éventail de prestations demeurera inchangé, on peut s'attendre à une augmentation des demandes et requêtes en raison de la meilleure diffusion de l'information (aussi bien auprès du public que des services spécialisés/du personnel dans les établissements de santé). Cette augmentation devrait concerner non seulement les requêtes justifiées, mais les demandes en général. Même les cas n'induisant pas de requêtes effectives (car ne donnant pas droit à des prestations au sens de la LAVI), mobilisent des moyens pour l'examen, la prise en charge et le triage.
- En outre, les cantons devront consacrer des ressources supplémentaires à la promotion et à la communication (concernant l'aide aux victimes en général et les prestations médicales et médico-légales en particulier). Même s'il n'existe pour l'instant aucune base permettant d'estimer les coûts y afférents, ceux-ci doivent être mentionnés dans les conséquences prévisibles pour les cantons.

Dans sa conception actuelle, la révision partielle n'a aucune conséquence financière pour la Confédération. Le Comité de la CDAS ne comprend pas pourquoi la nouvelle mission d'information et de sensibilisation devrait incomber uniquement aux cantons. Au regard de la répartition inchangée des compétences entre la Confédération et les cantons, la diffusion de l'information sur l'aide aux victimes relève également de la compétence de la Confédération. De plus, l'engagement financier de la Confédération dans le domaine de l'aide aux victimes se limite jusqu'à présent à l'octroi de subventions fédérales pour la formation des professionnels de l'aide aux victimes. Dans le cadre du programme d'allègement des finances fédérales, le Conseil fédéral a intégré dans ses mesures la suppression de ces aides financières. Le Comité de la CDAS demande que la Confédération participe financièrement à la diffusion de l'information sur l'aide aux victimes, et il s'oppose à la suppression des aides à la formation.

Mise en œuvre

Compte tenu des différences qui existent entre les cantons sur le plan des structures et en ce qui concerne le modèle de prise en charge médicale et médico-légale choisi par chacun d'eux, de

nombreuses questions de mise en œuvre devront encore être clarifiées dans une prochaine étape. La clarification des rôles en lien avec l'examen de la subsidiarité est particulièrement importante à cet égard. Selon la fiche d'information de la CSOL-LAVI mentionnée à l'intention du personnel médical spécialisé concernant la prise en charge des coûts des examens médico-légaux, c'est le personnel médical qui doit adresser une requête de prise en charge des frais au centre d'aide aux victimes. Le personnel médical détermine si les prestations sont prises en charge ou non par des services en amont (les assurances sociales ou les autorités de poursuite pénale) et les factures (dans la mesure où elles sont couvertes, à l'assurance maladie et/ou accident, à l'autorité de poursuite pénale ou au centre d'aide aux victimes). Ce principe doit être maintenu. Conformément au principe de subsidiarité de l'aide aux victimes, les prestations médicales ou médico-légales relevant des assurances maladie ou accident doivent être prises en charge par ces dernières. De même, les centres d'aide aux victimes ne préfinancent pas les prestations relevant de la LAMal ou de la LAA.

Pour assurer une mise en œuvre uniforme de la révision, il est demandé à la CSOL-LAVI d'examiner l'opportunité d'élaborer une recommandation concernant la prise en charge des frais pour l'assistance médico-légale (cf. chapitre 3.2 du rapport explicatif). La rédaction d'une recommandation par la CSOL-LAVI dépendra notamment de l'adoption ou non de dispositions d'exécution au niveau fédéral et, le cas échéant, de l'étendue de celles-ci.

Dans les remarques qui suivent, nous abordons certaines dispositions de l'avant-projet de manière plus approfondie et introduisons des aspects qui, d'un point de vue technique, méritent d'être pris en considération.

Remarques et propositions d'amendements concernant certains articles de la LAVI

Art. 1 al. 4

Nous saluons la précision selon laquelle le droit à l'aide aux victimes existe indépendamment du fait que la victime ait dénoncé pénalement l'infraction ou non.

Art. 8 al. 1

Le Comité de la CDAS soutient l'intégration explicite dans la LAVI du mandat d'information concernant les offres de l'aide aux victimes. Nous sommes toutefois d'avis que la nouvelle mission de diffusion de l'information et de sensibilisation qui y est associée n'incombe pas exclusivement aux cantons, mais que la Confédération doit également jouer un rôle à cet égard. C'est pourquoi nous demandons d'adapter l'alinéa 3 de l'article 8 comme suit :

¹ La Confédération et les cantons font connaître l'aide aux victimes.

En outre, il convient en conséquence d'ajouter au chapitre 5 de la LAVI (prestations financières et tâches de la Confédération) la diffusion de l'information.

Art. 14a, al. 1

Le Comité de la CDAS est d'avis que le catalogue des prestations de l'assistance médicale et médico-légale doit être défini de manière précise et exhaustive afin que toutes les prestations pertinentes soient prises en compte, car les énumérations figurant sous les lettres a à c présentent un degré d'abstraction assez élevé. En revanche, il convient d'ajouter que le catalogue des prestations comprend les examens et traitements médicaux nécessaires pour la victime. Cela permet de clarifier le fait que l'étendue des prestations fournies répond à la nécessité justifiée par le cas concret et n'est pas limitée par des considérations de coûts. L'art. 14a, al. 1 doit donc être adapté en conséquence :

¹ L'aide médicale et médico-légale comprend notamment :

- a. les examens et les soins médicaux spécialisés nécessaires ;

Art. 14a, al. 2

Comme indiqué dans le rapport explicatif, le Conseil fédéral estime judicieux de prévoir une obligation pour les cantons de garantir aux victimes d'actes de violence l'accès aux prestations médicales et médico-légales. Les cantons doivent pouvoir choisir le modèle de prise en charge médicale et médico-légale approprié, sans que la Confédération n'impose une forme spécifique de mise en œuvre. Le Comité de la CDAS partage la position du Conseil fédéral, mais estime que l'utilisation de l'expression « un service spécialisé » ne la reflète pas de manière suffisamment explicite. Par conséquent, nous demandons que l'art. 14a, al. 2 soit reformulé comme suit :

~~² Les cantons veillent à ce que les victimes puissent s'adresser à un service spécialisé.~~

² Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale.

Le Comité de la CDAS est d'avis que dans le cadre de la révision partielle actuelle de la LAVI, outre l'amélioration des prestations médicales et médico-légales, il conviendrait également de préciser l'accès aux refuges et hébergements d'urgence afin de répondre aux exigences de l'art. 23 de la Convention d'Istanbul. Selon l'art. 23, les Parties prennent « *les mesures législatives ou autres nécessaires pour permettre la mise en place de refuges appropriés, facilement accessibles et en nombre suffisant, afin d'offrir des logements sûrs pour les victimes, en particulier les femmes et leurs enfants, et pour les aider de manière proactive* ». Dans le cadre de son rapport d'évaluation de novembre 2022, le Groupe d'experts du Conseil de l'Europe sur la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (GREVIO) a exhorté les autorités suisses à « *prendre les mesures nécessaires afin de garantir aux victimes de toutes les formes de violence à l'encontre des femmes visées par la Convention d'Istanbul et à leurs enfants, selon une répartition géographique adéquate, l'accessibilité à des refuges spécialisés* ». Le fait que des refuges et hébergements d'urgence doivent être mis à disposition et financés par l'aide aux victimes ressort d'une récente décision de principe du Tribunal fédéral (arrêt du 3 juin 2024, 1C_653/2022).

L'analyse de la situation des refuges et hébergements d'urgence réalisée sur mandat de la CDAS et publiée le 8 novembre 2024 montre clairement que l'offre en matière de refuges et hébergements d'urgence est actuellement très variable d'une région et d'un canton à l'autre. Il est également essentiel de disposer d'une offre suffisante de solutions pour la suite afin de ne pas surcharger davantage le nombre déjà limité de places dans les refuges et hébergements d'urgence par des séjours inutilement longs. Il faut en outre rappeler que les exigences à remplir sont plus élevées pour un refuge que pour un hébergement d'urgence. Si l'auteur de violence ne représente pas un danger imminent, un accompagnement étroit dans un hébergement d'urgence sous forme de logement encadré est suffisant pour stabiliser la situation. Une offre différenciée entre refuges et hébergements d'urgence permet donc de répondre plus efficacement aux besoins respectifs.

Du point de vue des victimes de violence, l'accès à une offre adéquate de refuges et hébergements d'urgence est déterminant, c'est pourquoi le Comité de la CDAS plaide pour que la LAVI soit précisée en conséquence :

Art. 14 al. 1, 2^{ème} phrase

¹ Si nécessaire, les centres de consultation procurent un refuge ou un hébergement d'urgence à la victime ou à ses proches.

Art. 14b (nouveau) Refuges et hébergements d'urgence

¹ Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès à des refuges et hébergements d'urgence ainsi qu'à des offres de solutions pour la suite.

Nous vous remercions pour l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

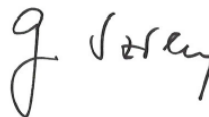
**Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales**

La présidente

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'N. Barthoulot'.

Nathalie Barthoulot
Conseillère d'État

La secrétaire générale

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Szöllösy'.

Gaby Szöllösy

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Biel, 23. Januar 2025

**Vernehmlassungsantwort von Solidarité femmes Biel/Bienne & Region
Vernehmlassung 2024/38 –
Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von Solidarité femmes Biel/Bienne & Region als kantonal anerkannte Opferhilfestelle für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden.
Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Manuela Schild

Geschäftsführerin Solidarité femmes Biel/Bienne & Region

032 322 03 44

schild@sofemmes.ch



Solidarité femmes fribourg
Frauenhaus freiburg

Département fédéral de justice et police
DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne
par e-mail : jonas.amstutz@bj.admin.ch

Fribourg, le 23 janvier 2025

Réponse à la consultation de Solidarité femmes fribourg – Centre LAVI

Consultation 2024/38

Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI ; RS 312.5

Monsieur le Conseiller fédéral Jans,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous prononcer sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI dans le cadre de la procédure de consultation.

Solidarité femmes fribourg est une association à but non lucratif active depuis plus de 40 ans dans le domaine de la lutte contre la violence faite aux femmes et la violence domestique. Dès 1993, l'association a reçu le mandat LAVI du canton de Fribourg pour les femmes majeures et les enfants qui les accompagnent. Le centre LAVI est dès lors une des activités principales de l'association, au côté de la maison d'accueil d'urgence pour les femmes victimes de violence et leurs enfants et la permanence téléphonique jour et nuit, 7j/7.

Cette prise de position est basée sur l'expertise et la longue expérience de Brava - anciennement TERRE DES FEMMES Suisse sur le thème de la violence liée au genre.

Elle est née d'un échange avec le réseau de la Convention d'Istanbul - un réseau de plus de 80 organisations qui s'engagent ensemble pour une mise en œuvre inclusive et non discriminatoire de la Convention d'Istanbul en Suisse. Le réseau réunit les expertises et les expériences les plus diverses. Cette collaboration permet d'adopter un point de vue intersectionnel et global sur la révision partielle. La fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein (DAO) est également membre de ce réseau. Solidarité femmes fribourg est membre de la DAO.

Solidarité femmes fribourg a décidé de déposer sa propre prise de position car les enjeux de la révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions ont une énorme importance pour la pratique des différents acteurs engagés sur le terrain et pour la qualité des prestations qu'ils offrent directement aux victimes. Il nous a dès lors paru évident de confirmer de manière explicite la position des faïtières.

opferhilfe-schweiz.ch
aiuto-alle-vittime.ch
aide-aux-victimes.ch

Remarques générales

Nous saluons et soutenons résolument la révision partielle proposée de la loi sur l'aide aux victimes. Les modifications apportées constituent une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul et dans la lutte contre la violence basée sur le genre, la violence sexualisée et la violence domestique.

Dans son article 25, la Convention d'Istanbul exige des parties contractantes qu'elles permettent notamment aux victimes de viols et de violences sexualisées d'avoir accès à des examens médicaux et médico-légaux, à une aide en cas de traumatismes et à des conseils. Cette possibilité doit en outre exister en nombre suffisant. Dans son rapport, le groupe d'expert·es indépendant·es GREVIO a critiqué le manque de mise en œuvre de l'article 25 en Suisse.¹ Cette révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est une étape importante dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul.

Les blessures et traces de violences sexistes, sexualisées et domestiques ne peuvent souvent être médico-légales que dans un court laps de temps après les faits. Durant cette période, les personnes concernées sont dans une situation d'urgence. Dans la plupart des cantons, la décision d'effectuer un examen médico-légal des blessures et des traces de la violence signifie aujourd'hui également une décision d'engager une procédure pénale. Il est choquant d'exiger des personnes concernées dans cette situation d'urgence de prendre des décisions aussi lourdes de conséquences. Les personnes concernées ne peuvent pas non plus modifier ultérieurement sans conséquences la décision qu'elles ont prise dans cette situation d'urgence. Une décision ultérieure de déposer une plainte pénale est certes possible, mais les blessures et les traces de la violence ne peuvent alors plus être préservées et documentées.

La révision partielle proposée permet la sauvegarde, la documentation et la conservation médico-légales de blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale dans toute la Suisse. Pour les personnes concernées, cela représente un grand soulagement. Elles n'ont pas à décider, dans cette situation d'urgence, de porter plainte ou non.

Les expériences faites par les cantons qui ont déjà introduit un système de soins médicaux ou médico-légaux spécialisés sont toutes extrêmement positives. C'est précisément pour cette raison qu'une mise en œuvre dans le cadre de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions est importante afin de permettre cet accès important à toutes les personnes concernées.

Exemption de l'obligation de dénoncer

La grande valeur ajoutée de cette révision partielle pour les personnes concernées est la possibilité de sauvegarder, de documenter et de conserver les traces de la violence du point de vue médico-légal, indépendamment d'une plainte pénale. Cette amélioration n'est possible que si le personnel compétent n'est pas soumis à l'obligation de dénoncer et si le droit d'aviser est explicitement limité au sens de l'art. 11, al. 3, LAVI.

Selon le rapport explicatif, l'exemption de l'obligation de notifier relève de la compétence des cantons. C'est pourquoi une exemption n'est pas possible dans le cadre de cette révision partielle.² Cependant, la Confédération dispose, en vertu de l'art. 124 Cst., d'une compétence législative dans le domaine de l'aide aux victimes, "qui a en soi un caractère global".³ De notre

¹ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 43-44.

² Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

point de vue, la Confédération a la compétence de légiférer pour fixer l'exemption de l'obligation de dénoncer.

Les tiers au sens de l'art. 13 LAVI qui ont été mandatés par le centre de consultation (et non par les personnes concernées elles-mêmes) sont également soumis à l'obligation de garder le secret prévue par la loi sur l'aide aux victimes d'infractions (art. 11 LAVI).⁴ Selon le rapport explicatif, le Conseil fédéral part du principe que les centres de consultation fourniront la prestation médico-légale par l'intermédiaire de tiers au sens de l'art. 13 LAVI.⁵ L'obligation de garder le secret selon l'art. 11 LAVI s'applique en principe déjà aux tiers, raison pour laquelle une extension explicite aux services spécialisés mentionnés dans la révision partielle devrait être possible sans autre. D'autant plus que ces services spécialisés sont des tiers au sens de l'art. 13 LAVI. Il serait important de préciser que l'obligation de garder le secret s'applique également lorsque les personnes concernées s'adressent directement aux tiers.

En raison de l'importance et de la complexité de l'exemption de l'obligation de dénoncer, nous demandons de réexaminer la possibilité d'une réglementation au niveau fédéral.

Mise en œuvre de la révision partielle

Nous souhaitons particulièrement insister sur le fait que la mise en œuvre de cette révision partielle doit absolument suivre une approche intersectionnelle. En particulier, l'accès à ces services spécialisés doit être garanti à toutes les personnes concernées, être possible à tout moment et être à bas seuil. En outre, le personnel de ces services spécialisés doit être formé en particulier sur les thèmes des traumatismes, de la violence sexiste, sexualisée et domestique ainsi que des discriminations multiples.

L'art. 9 de la Convention d'Istanbul exige une collaboration efficace avec les organisations non gouvernementales, la société civile et les organisations spécialisées dans les thèmes de la Convention. C'est précisément lors de la mise en œuvre cantonale de cette révision partielle qu'il est essentiel d'intégrer l'expertise et l'expérience des organisations cantonales. De plus, les bonnes pratiques existantes dans les cantons doivent être prises en compte.

Nous estimons que la mise en œuvre de cette révision partielle nécessite une coordination nationale qui évite une inégalité de traitement des personnes concernées dans certains cantons.

Accès à des refuges et à des logements d'urgence

Dans sa réponse à la consultation, la CDAS propose de renforcer en même temps l'accès aux abris et aux logements d'urgence dans le cadre de cette révision partielle.⁶ L'art. 23 de la Convention d'Istanbul exige de prendre les mesures législatives ou autres nécessaires pour permettre la mise en place de refuges appropriés, facilement accessibles et en nombre suffisant, afin de fournir des logements sûrs pour les victimes, en particulier aux femmes et à leurs enfants, et pour les aider de manière proactive. Le GREVIO a critiqué la mise en œuvre de cette disposition.⁷ En raison de l'accès insuffisant aux hébergements de protection et d'urgence ainsi

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 12-13.

⁶ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 4.

⁷ GREVIO, Rapport d'évaluation de référence pour la Suisse, 15 novembre 2022, p. 40-42.

que des différences régionales dans l'offre,⁸ nous soutenons les demandes de la CDAS de préciser la LAVI en conséquence.

Formation des professionnel·les

Solidarité femmes fribourg saisit également l'occasion pour préciser que les modifications proposées dans l'avant-projet auront des répercussions financières importantes. En effet, la mise en place des prestations représente un coût massif pour de nombreux cantons. Pour assurer la qualité de la prise en charge des victimes, du personnel devra être engagé et formé, alors que dans les mesures de son programme d'allègement des finances fédérales, le Conseil fédéral a intégré la suppression des aides financières pour la formation des professionnels de l'aide aux victimes. Nous tenons dès lors à relever que cette mesure d'économie est en totale contradiction avec les modifications de loi proposées et les enjeux actuels dans le domaine de l'aide aux victimes et espérons vivement qu'elle ne soit pas mise en œuvre.

C'est avec plaisir que nous prenons position sur les différentes modifications comme suit :

1. Art. 1, al. 4 (nouveau) : Droit indépendant des plaintes pénales

Nous saluons ce nouveau paragraphe. En raison de l'importance de ce principe, il nous semble essentiel de l'inscrire également dans le texte de loi. L'objectif de la révision partielle - permettre la sauvegarde, la documentation et la conservation des blessures et traces de la violence indépendamment d'une procédure pénale - est ainsi maintenu.

2. Art. 8, al. 1 (nouveau) : Mandat d'information et de sensibilisation des cantons

Nous saluons l'ancrage d'un mandat d'information et de sensibilisation concernant l'aide aux victimes dans le cadre de cette révision partielle. Notre expérience ainsi que des études montrent que les offres d'aide aux victimes ne sont pas suffisamment connues de la population.⁹

Jusqu'à présent, seules les autorités de poursuite pénale avaient une mission d'information dans le cadre de leurs contacts avec les personnes concernées. Or, les victimes de violences sexistes, sexualisées et domestiques n'ont souvent pas de contact avec les autorités de poursuite pénale pour diverses raisons. C'est pourquoi le mandat d'information des autorités de poursuite pénale ne suffit pas à informer suffisamment toutes les personnes concernées sur les offres d'aide aux victimes.

En outre, nous estimons qu'il est également judicieux que les cantons aient un mandat d'information et de sensibilisation. L'organisation de l'aide aux victimes, tout comme celle des services spécialisés proposés, varie d'un canton à l'autre. Les personnes concernées ont justement besoin d'informations concrètes sur les offres cantonales.

Cela n'exclut toutefois pas que la Confédération ait également un rôle à jouer à cet égard. C'est pourquoi nous soutenons la proposition d'adaptation de la CDAS :

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024

⁹ Par exemple, Office fédéral de la justice, Aide aux victimes : enquête sur le travail de relations publiques des cantons et sur l'état des connaissances de la population, 10 juillet 2014, p. 22-24.

La Confédération et les cantons font connaître l'aide aux victimes.

3. Art. 8, al. 1 (suppression) : Mandat d'information des autorités de poursuite pénale

Nous ne voyons aucun problème à supprimer l'actuel al. 1 afin d'éviter les doublons. Toutefois, cette suppression ne doit pas avoir pour conséquence de réduire le mandat d'information des autorités de poursuite pénale (art. 305, al. 1 à 3, CPP, art. 330 CPP et art. 84b PPM).

4. Art. 14, al. 1 (modification) : Complément d'aide médico-légale

Nous saluons vivement l'ajout de l'expression « assistance médico-légale » à la première phrase. Elle permet aux personnes concernées d'accéder aux soins médico-légaux nécessaires et en clarifie le financement. Cela permet de garantir que cet accès ne dépend pas des possibilités financières des personnes concernées.

Pour les victimes de violence dans le contexte domestique, il est en outre de la plus haute importance que les personnes auteures de l'infraction ne soient pas informées du recours à l'aide. Dans la mesure où le financement passe par l'aide aux victimes, ce risque est au moins minimisé, car aucune facture ou paiement ne peut être découvert par les personnes auteures. Dans la pratique, on constate toutefois que ce risque se réalise, notamment en raison du principe de subsidiarité (art. 4 LAVI). Il est urgent d'apporter de nouvelles améliorations dans ce domaine.

5. Art. 14a, al. 1 (nouveau) : Assistance médicale et médico-légale

Le nouvel article 14a est, selon nous, un élément central de cette révision partielle. Nous soutenons la liste des éléments constitutifs de l'assistance médicale et médico-légale. Dans la mesure où cette liste n'est pas exhaustive, elle permet en même temps une marge de manœuvre dans des cas particuliers.

Il nous semble important de souligner que la documentation médico-légale des blessures et des traces de la violence ainsi que leur conservation doivent être conçues de manière à ce que cette documentation puisse être utilisée ultérieurement dans le cadre d'une procédure de poursuite pénale. Il est donc essentiel de définir des processus qui le garantissent.

Nous sommes d'accord avec le rapport explicatif sur le fait que les examens et traitements médicaux spécialisés doivent absolument être complets.¹⁰ Ils doivent notamment inclure un traitement des conséquences psychologiques de la violence, une évaluation des risques pour les personnes concernées ainsi que l'élaboration d'un plan de sécurité. Nous sommes d'accord avec la CDAS pour dire que l'étendue des prestations fournies doit s'orienter sur la nécessité donnée dans le cas concret et ne doit pas être limitée par des considérations de coûts.¹¹

En ce qui concerne le délai de conservation, il serait souhaitable de fixer au moins une durée minimale au niveau fédéral. Comme l'indique à juste titre le rapport explicatif, le délai doit être raisonnable en ce sens que les personnes concernées doivent avoir la possibilité de prendre une décision sur une éventuelle dénonciation de l'infraction subie. L'expérience des cantons montre qu'un délai de conservation de 15 ans est faisable et raisonnable. En revanche, une

¹⁰ Rapport explicatif, Avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions LAVI, 9 octobre 2024, p. 24.

¹¹ Comité directeur de la CDAS, Consultation sur l'avant-projet de révision partielle de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, 8 novembre 2024 Berne, p. 3.

réglementation obligeant les personnes concernées à demander une nouvelle conservation après un certain temps n'est pas judicieuse.

6. Art. 14a, al. 2 (nouveau) : Accès aux services spécialisés

L'al. 2 exige que les cantons permettent aux personnes concernées d'accéder à des services spécialisés. Sur le principe, nous comprenons le besoin d'accorder aux cantons des possibilités de mise en œuvre flexibles. De notre point de vue, il est essentiel que la révision partielle utilise le terme « spécialisé » afin de garantir le respect des exigences. En outre, les services spécialisés doivent être accessibles à bas seuil et en tout temps pour toutes les personnes concernées.

La formulation proposée par la CDAS – « Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale » - est plus claire, raison pour laquelle nous soutenons cette proposition sur le fond.

² Les cantons veillent à ce que les victimes aient accès aux prestations spécialisées en matière d'assistance médicale et médico-légale.

Lors de la création de ces nouveaux services spécialisés, il faut notamment tenir compte des expériences des modèles cantonaux déjà existants, des connaissances spécialisées des organisations non gouvernementales et de la société civile, comme le demande l'art. 9 de la Convention d'Istanbul, ainsi que des normes minimales élaborées par la Confédération et mentionnées dans le rapport explicatif. Il est essentiel de faire appel à ces connaissances et expériences lors de la mise en œuvre.

Nous vous remercions et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées,

Personne de contact :

Martine Lachat Clerc

Directrice

026 323 25 70

m.lachatclerc@sf-lavi.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Basel, 24. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort vom Frauenhaus beider Basel
Vernehmlassung 2024/38 –
Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Das Frauenhaus beider Basel wurde im Juni 1981 eröffnet. Es ist heute die wichtigste stationäre Einrichtung in der Region für gewaltbetroffene Frauen mit und ohne Kinder. Der Standort ist aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich bekannt. Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen zum Thema geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt.

Die Stellungnahme entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst)

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, **insbesondere Frauen und ihren Kindern**, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Frauen in Asylzentren nach Häuslicher Gewalt gelangen unserer Erfahrung nach oft nicht zu Schutz gem. OHG in Frauenhäusern. Sie werden manchmal in andere Asylunterkünften umplatziert, um räumliche Trennung zu erhalten, erreichen so aber nicht die spezifische Unterstützung, die ohne zusteht. Begründung: das SEM müsse Erlaubnis geben für einen

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

Platzierung im FH. Durch diese Fehlinformation wird diesen Frauen Leistungen durch OHG verwehrt, was nicht sein darf.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüßen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüßen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüßen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen. Dies muss auch beinhalten, dass Asylsuchende aus Asylzentren ohne Einverständnis des SEM sich Hilfe holen können. Ebenfalls Personen ohne Papiere, welche von HG betroffen sind.

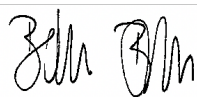
¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Bettina Bühler
Geschäftsleiterin Frauenhaus beider Basel
061 681 66 33
buehler@frauenhaus-basel.ch



Melanie Nussbaumer
Stiftungsrätin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 24. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort der Stiftung Frauenhaus Zürich
Vernehmlassung 2024/38
Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen der Stiftung Frauenhaus Zürich.

Die Stiftung Frauenhaus Zürich (SFZ) setzt sich seit 1980 dafür ein, dass alle von häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt betroffenen Personen in der Schweiz angemessenen Schutz und Unterstützung erhalten. Neben dem Betrieb des Frauenhauses Zürich Violetta (Krisenintervention) und des Nachbetreuungsangebots Vista Nova (Postvention) leisten wir auch Präventionsarbeit zum Thema Gewalt im familiären Umfeld. Unsere Stiftung ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation. Die Stiftung Frauenhaus Zürich ist auch im Vorstand der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein aktiv.

Die Stellungnahme entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpfli Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüssen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüssen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüssen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Anja Derungs

Geschäftsführerin Stiftung Frauenhaus Zürich

Zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder

Quellenstrasse 25

8005 Zürich

Telefon: 044 440 37 69

E-Mail: stiftung@frauenhaus-zhv.ch

Website: www.frauenhaus-zhv.ch

Per ePost an: jonas.amstutz@bj.admin.ch
(als pdf und Word-Dokument)

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte II
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 2025-01-18

Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG

Vernehmlassung vom 9. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

das EJPD eröffnete am 9. Oktober die Vernehmlassung zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes.

Die VASOS engagiert sich als nationaler Dachverband aktiver Seniorinnen und Senioren sowie Selbsthilfeorganisationen für ein Alter in Würde und Selbstbestimmung. Als zivilgesellschaftliche Nicht-Regierungsorganisation hat sie den Vorentwurf der Teilrevision geprüft und erlaubt sich, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen. Dies umso mehr, als Gewalt auch Senior:innen betreffen kann, und zwar unabhängig davon, ob die Straftat im häuslichen oder institutionellen Umfeld stattfindet, sexuell oder körperlich ist. Deren Opfer müssen in den Genuss derselben Opferhilfe kommen.

Generell begrüsst die VASOS die Vorschläge des Bundesrates zur Umsetzung des Auftrages aus den Motionen 22.3234 Carobbio Guscetti, 22.3333 Funiciello und 22.3334 de Quattro und die damit einhergehende Ausweitung des OHG. Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates sind ein erster Schritt, um das OHG den Herausforderungen anzupassen und die Unterstützung von Gewaltopfern zu verbessern.

Die VASOS begrüsst und unterstützt diese Vorschläge, auch wenn dadurch noch kein gesamtschweizerisches einheitliches Verfahren erreicht wird.

Gewalt und Alter

Die VASOS bedauert es ausdrücklich, dass Gewalt im Alter nicht angesprochen wird, nur bestenfalls mit dem Begriff der «häuslichen Gewalt» mitgemeint ist. Aus Alterssicht braucht es gezielte Strategien zum Schutz vor Gewalt im Alter und Massnahmen, welche Schutz vor Gewalt und Hilfen bei Abhängigkeiten in Betreuungs- und Pflegesituationen vorsehen, gerade auch wenn Betroffene nicht in der Lage sind, Hilfen anzufordern oder Schutzangebote in Anspruch zu nehmen.

Die VASOS fordert von Bund und Kantonen gezielte Strategien und konkrete Massnahmen der Prävention sowie die Verbesserungen von Rahmenbedingungen zur Verhinderung von Gewalt gegenüber älteren Menschen. Entsprechendes ist gesetzlich zu verankern.

Die VASOS ersucht Sie zudem, in zwei Punkten des Vorentwurfs noch die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Informationspflicht der Kantone (Art. 8 Abs. 1 neu)

Laut Ihrem Bericht und dem schon 2020 beabsichtigten Mindeststandard soll die „Opferhilfe, insbesondere der medizinischen und rechtsmedizinischen Betreuungsangebote, für die Betroffenen leicht zugänglich sind (beispielsweise durch Flyer oder Veröffentlichungen im Internet)“ erfolgen. Im Zug der fortschreitenden Digitalisierung der Lebenswelten ist es besonders für die ältere Bevölkerung wichtig, dass eine gleichwertige analoge und digitale Information erfolgt.

Wir ersuchen Sie deshalb, diesen Grundsatz auch im Gesetzestext zu verankern, z. B. mit der folgenden Formulierung:

*„Die Kantone machen die Opferhilfe nicht nur digital sondern auch **papiergebunden** und analog in Medien wie der Presse, Radio und TV bekannt.“*

Aufbewahrungsdauer der Dokumentation und Spuren (Art. 14a Abs. 1 Bst. c)

Im Vorentwurf verzichtet der Bundesrat darauf, eine Aufbewahrungsdauer vorzusehen und will den Kantonen deren Festlegung überlassen. Aus Sicht der VASOS sollte hier zumindest eine Mindest-Aufbewahrungsdauer vorgeschrieben werden, die sich an die Verjährungsfrist für Straftaten anlehnt, die mit Geldstrafen bis 30 Tagessätzen geahndet werden, das heisst drei Jahre.

Wir ersuchen Sie deshalb, diese Mindest-Aufbewahrungsfrist im Gesetzestext zu verankern, z. B. mit der folgenden Formulierung (Art. 14a neu):

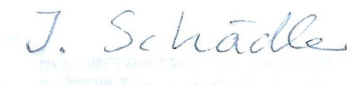
*„c. die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren **während mindestens drei Jahren.**“*

Die VASOS dankt Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen und Vorschläge.

Freundliche Grüsse



Bea Heim
Präsidentin VASOS
079 790 52 03



Inge Schädler
Vizepräsidentin VASOS
079 614 94 92

Max Krieg
Arbeitsgruppe VASOS
079 704 31 18



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Brig-GLIS, 24. Januar 2025

**Vernehmlassungsantwort von Unterschlupf, Frauenhaus Oberwallis
Vernehmlassung 2024/38 –
Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG Stellung zu nehmen.

[Zu Eurer Organisation, beispielsweise: Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt.]

Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Teilrevision.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen entschieden die vorgeschlagene Teilrevision des Opferhilfegesetzes. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit muss zudem in ausreichender Zahl bestehen. Die unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO kritisierte in ihrem Bericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 in der Schweiz.¹ Diese Teilrevision des Opferhilfegesetzes ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig einen Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist krass stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne Folgen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision ermöglicht bundesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine grosse Entlastung. Sie müssen sich nicht in dieser Notsituation für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits ein System für eine spezialisierte medizinische respektive rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind durchgehend überaus positiv. Gerade deshalb ist eine Implementierung im Rahmen des Opferhilfegesetzes wichtig, um diesen wichtigen Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision für Betroffene ist die Möglichkeit, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Anzeigepflicht untersteht und das Melderecht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG explizit eingeschränkt ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.² Der Bund hat jedoch aufgrund Art. 124 BV eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Opferhilfe, «die an sich umfassenden Charakter hat».³ Aus unserer Sicht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, die Befreiung der Anzeigepflicht festzusetzen.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

³ Charlotte Schoder, Art. 124, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, N 2.

Der Schweigepflicht des Opferhilfegesetzes (Art. 11 OHG) unterstehen auch Drittpersonen im Sinne von Art. 13 OHG, die von der Beratungsstelle (und nicht von Betroffenen selbst) beauftragt wurden.⁴ Gemäss erläuterndem Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass Beratungsstellen die rechtsmedizinische Leistung über Dritte im Sinne von Art. 13 OHG erbringen werden.⁵ Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt grundsätzlich bereits für Dritte, weshalb eine explizite Ausweitung auf die in der Teilrevision genannten spezialisierten Stellen ohne weiteres möglich sein sollte. Insbesondere da diese spezialisierten Stellen Dritte im Sinne von Art. 13 OHG sind. Wichtig wäre, dass die Schweigepflicht auch gilt, wenn Betroffene Dritte beauftragen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht möchten wir deshalb höflichst bitten, die Möglichkeit einer Regelung auf Bundesebene nochmals zu überprüfen.

Umsetzung der Teilrevision

Besonders betonen möchten wir, dass die Umsetzung dieser Teilrevision unbedingt einen intersektionalen Ansatz verfolgen muss. Insbesondere muss der Zugang zu diesen spezialisierten Stellen für alle Betroffenen gewährt, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Zudem muss das Personal dieser spezialisierten Stellen insbesondere zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein.

Art. 9 Istanbul-Konvention verlangt eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und Organisationen, die zu den Themen der Konvention spezialisiert sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung dieser Teilrevision ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen wird. Zudem müssen die bisherigen *best practices* aus den Kantonen miteinbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert nach unserer Ansicht eine nationale Koordination, die eine Ungleichbehandlung der Betroffenen in einzelnen Kantonen vermeidet.

Zugang zu Schutz- und Notunterkünften

Die SODK schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, im Rahmen dieser Teilrevision gleichzeitig den Zugang zu Schutz- und Notunterkünften zu stärken.⁶ Art. 23 der Istanbul-Konvention verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. GREVIO kritisierte die Umsetzung dieser Bestimmung.⁷ Aufgrund des unzureichenden Zugangs zu Schutz- und Notunterkünften sowie der regionalen Unterschiede im Angebot,⁸ unterstützen wir die Forderungen der SODK, das OHG entsprechend zu präzisieren.

Gerne nehmen wir zudem zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

⁴ Beatrice Vogt, Art. 11, Opferhilferecht, Stämpflis Handkommentar, 4. Auflage, 2020, N 4.

⁵ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

⁶ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 4.

⁷ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 40–42.

⁸ Edgar Baumgartner, Elisabeth Gutjahr, Riccardo Milani, Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Olten und Fribourg 2024.

1. Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüßen diesen neuen Absatz. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dadurch wird das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – festgehalten.

2. Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag der Kantone

Wir begrüßen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, dass die Angebote der Opferhilfe in der Bevölkerung nicht genügend bekannt sind.⁹

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Zudem ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, dass die Kantone einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag haben. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der vorgeschlagenen spezialisierten Stellen ist kantonal unterschiedlich. Betroffene benötigen gerade konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch dem Bund diesbezüglich eine Rolle zukommen soll. Daher unterstützen wir den Anpassungsvorschlag der SODK:

Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

3. Art. 8 Abs. 1 (Streichung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, den aktuellen Absatz 1 zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP) geschmälert wird.

4. Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüßen die Ergänzung von Satz 1 mit dem Begriff «rechtsmedizinische Hilfe» sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem von grösster Bedeutung, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Soweit die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko zumindest minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich

⁹ Beispielsweise Bundesamt für Justiz, Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung, 10. Juli 2014, S. 22–24.

dieses Risiko, insbesondere durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG), immer wieder realisiert. Hier braucht es dringend weitere Verbesserungen.

5. Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Uns erscheint wichtig zu betonen, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden können. Es ist deshalb zentral, dass Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren.

Wir stimmen mit dem erläuternden Bericht überein, dass die fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.¹⁰ Sie müssen insbesondere auch eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für Betroffene sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten. Wir stimmen mit der SODK überein, dass sich Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientieren muss und nicht von Kostenüberlegungen eingeschränkt werden darf.¹¹

Betreffend Aufbewahrungsfrist wäre es wünschenswert, auf Bundesebene zumindest eine Mindestdauer festzulegen. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, muss die Frist in dem Sinne angemessen sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen. Die Erfahrungen aus den Kantonen zeigen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren machbar und sinnvoll ist. Demgegenüber ist eine Regelung, bei welcher Betroffene nach einer bestimmten Zeit jeweils eine weitere Aufbewahrung beantragen müssen, nicht sinnvoll.

6. Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone den Zugang zu spezialisierten Stellen für Betroffene ermöglichen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Umsetzungsmöglichkeiten zu gewähren. Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisiert» verwendet, um die Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Zudem müssen die spezialisierten Stellen für alle Betroffenen niederschwellig und jederzeit zugänglich sein.

Die vorgeschlagene Formulierung der SODK – «Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben» – ist unmissverständlicher, weshalb wir diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

Bei der Schaffung solcher neuen spezialisierten Stellen müssen insbesondere die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen der Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 9 fordert, sowie auch die im

¹⁰ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

¹¹ Vorstand der SODK, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes, 8. November 2024 Bern, S. 3.

erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards einbezogen werden. Es ist zentral, diese Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung beizuziehen.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Rafaela Burchard

Mitglied Geschäftsleitung Unterschlupf/Opferhilfe



Postfach 686
3900 Brig

Mail: r.burchard@unterschlupf.ch
Tel.: 079 243 77 66